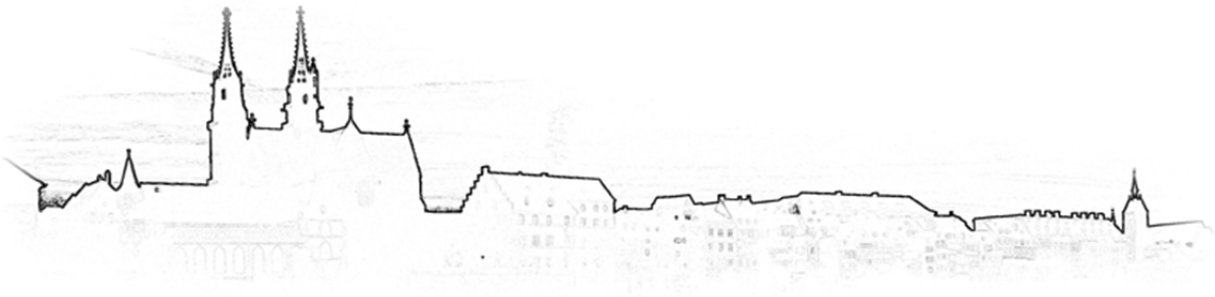

MAS-Programm in Raumplanung 2013 / 15: MAS-Thesis

Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften

Situativer Nachvollzug oder vorausschauende Planung?

Silvan Aemisegger

Referent: Dr. Walter Schenkel
Korreferent: Prof Dr. Christian Schmid

August 2015

MAS DAS CAS Raumplanung Spatial Planning

ETH Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Dank

Diese Arbeit stellt den Abschluss meiner berufsbegleitenden Weiterbildung dar. Sie war mit Opportunitätskosten verbunden, die unter anderem auch zu Lasten anderer Personen anfielen. Ich möchte mich deshalb von Herzen bei meiner Frau Myriam bedanken, die meine häufigen Abwesenheiten hinnahm und mich immer wieder direkt und indirekt in meinem Studium unterstützte. Wesentliche Unterstützung habe ich auch durch meinen Arbeitgeber, insbesondere durch Martin Sandtner und Susanne Fischer erfahren, die mir zudem die notwendige Flexibilität in der Einteilung meiner Arbeits- und Studienzeiten ermöglichten. Ein grosser Dank geht an meine beiden Betreuer, Referent Dr. Walter Schenkel und Korreferent Prof. Dr. Christian Schmid, für die kritischen Fragen, wertvollen Inputs und die Beurteilung meiner Arbeit. Nicht namentlich erwähnt, aber genauso wichtig sind alle Expertinnen und Experten, die mir für Telefoninterviews zur Verfügung standen, geduldig Fragebogen ausfüllten, in langen Gesprächen ihre Zeit für kritische Diskussionen aufgewendet haben und mühsam den Text Wort für Wort durchgeackert haben. Ein grosses Dankeschön an alle, die mir den Abschluss dieses Studiums ermöglicht haben.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis VI
Abbildungsverzeichnis VI
Abkürzungen VI
Kurzfassung 1
Abstract 1
Résumé 2
Schlagworte 2
Zitierungsvorschlag 2
1 Einführung 3
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Auslegeordnung relevanter Themenkreise 9
1.3 Stand der Forschung 11
1.4 Problemstellung 13
1.5 Zielsetzung 15
1.6 Begriffliche Grundlagen / Definitionen 15
1.7 Arbeitshypothesen 16
1.8 Methodisches Vorgehen 17
2 Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf 19
2.1 Bundesverfassung und Raumplanungsrecht 19
2.2 Umweltrecht 21
2.3 Kantonale und kommunale Planungsinstrumente 22
2.4 Baubewilligungsverfahren 26
2.5 Religionsverfassungsrecht / Körperschaftsstatus 27
3 Lösungsansätze 29
3.1 Lösungsansätze in Bezug auf bestehende Planungsinstrumente 30
3.2 Ansätze auf Ebene des Baubewilligungsverfahren 37
3.3 Weitere Lösungsansätze (Ebene Immobilienmanagement und Integrationspolitik) 39
4 Fazit und Ausblick 43
4.1 Beantwortung der Fragestellung mit Rückgriff auf die Hypothesen 43
4.2 Kritische Würdigung 46
4.3 Weiterführende Fragestellungen / Empfehlungen 47
4.4 Schlussbemerkung 48
5 Literatur 49
6 Anhänge A
6.1 Interview mit Planungs- und Bewilligungsbehörden: Leitfaden und Antworten A
6.2 Protokolle Experteninterviews I
6.3 Bildstrecke Sakralbauten Schweiz (Auswahl) S
6.4 Planungsinstrumente: Beispiele zur Veranschaulichung Z

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit, 1970-2013, in % ...4
Tabelle 2: Anzahl lokaler religiöser Gemeinschaften nach rel. Tradition in der Schweiz. 5
Tabelle 3: Strukturelle Unterschiede zwischen den Typen religiöser Gemeinschaften.....7
Tabelle 4: Die Raumplanung in der Schweiz 22
Tabelle 5: Im Baubewilligungsverfahren miteinbezogene Fachinstanzen (Beispiel BS).....27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Minarett des türkischen Kulturvereins in Wangen bei Olten.....3
Abbildung 2: Übersicht über die diskutierten Lösungsansätze.....29
Abbildung 3: Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Zollikofen ..... S
Abbildung 4: Heilige Kirche der Weisheit Gottes in Münchenstein (Griechisch-orthodox)..... S
Abbildung 5: Wat Srinagarindravararam-Tempel, Grezenbach (Buddhismus) ..... T
Abbildung 6: Mahmud-Moschee, Zürich (Islam)..... T
Abbildung 7: Synagoge, Basel ..... U
Abbildung 8: Sri Manonmani Ampal Tempel in Trimbach (Hinduismus) ..... U
Abbildung 9: Soziokulturelles Zentrum Hindugemeinde, Basel, Dreispitz (Hinduismus) V
Abbildung 10: Freikirchen Basel (Evangelische Täufergemeinde und Rivers Church)..... W
Abbildung 11: Moschee Friedensgasse, Basel ..... W
Abbildung 12: Pagode Tri-Thu, Zollikofen (Buddhismus) mit Wunschbaute (Skizze) X
Abbildung 13: Islamisches Zentrum, Kellerräumlichkeiten Hochfeldstrasse, Bern X
Abbildung 14: Mescid, älteste Moschee Basel, in der Kaserne Basel ..... Y
Abbildung 15: Murugan-Tempel, Bern (Hinduismus), bis 2014..... Y
Abbildung 16: Kantonaler Richtplan, Legende u. Kartenausschnitt, Beispiel Kanton Zürich .. Z
Abbildung 17: Kommunaler Richtplan, Legende u. Kartenausschnitt, Beispiel Stadt Aarau. AA
Abbildung 18: Bebauungsplan Hochschulareal St. Johann, Plan ohne Text .....BB

Abkürzungen

ARE	Bundesamt für Raumplanung
BPG BS	Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (730.100)
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (101)
EKA	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
KPK	Kantonsplanerkonferenz
LESP	Lärmempfindlichkeitsstufenplan
LSV	Lärmschutzverordnung (814.41)
NFP 58	Nationales Forschungsprogramm 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“
NöI	Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse (analog ZöN)
PBG ZH	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Zürich (700.1)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, 700)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz (814.01)
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZöN / ZöI	Zonen für öffentliche Nutzungen / Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (analog NöI)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist explizit darin eingeschlossen.

Abschlussarbeit MAS-Programm in Raumplanung 2013 / 2015

Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften – Situativer Nachvollzug oder vorausschauende Planung?

Silvan Aemisegger
Planungsamt Basel-Stadt
Rittergasse 4
4001 Basel

061 267 92 30
silvan.aemisegger@bs.ch (geschäftlich)
silvan.aemisegger@gmx.net (privat)

August 2015

Kurzfassung

Die Religionslandschaft der Schweiz ist im Begriff, sich zu verändern: Die Landeskirchen sehen sich seit einigen Jahrzehnten mit einem tiefgreifenden Strukturwandel konfrontiert. Dieser hat auch Auswirkungen auf ihren Gebäudebestand und dessen Unterhalt. Gleichzeitig tauchen – vielfach aber nicht ausschliesslich – migrationsbedingt neue Religionsgemeinschaften in der Religionslandschaft auf. Viele davon sind bis heute unsichtbar, beispielsweise Hinterhofmoscheen, hinduistische Tempel in Industriegebieten oder freikirchliche Eventhallen. Die Gesellschaft und damit auch die Raumplanung ist vor neue Herausforderungen gestellt. Raumansprüche von Religionsgemeinschaften sind heterogen, die Raumplanung reagiert einzelfallweise auf die jeweiligen Bauvorhaben. Die vorliegende Masterarbeit diskutiert auf Basis einer Literaturrecherche und empirischen Erhebungen (Städteerhebung, Experteninterviews) mögliche Ansätze auf allen Ebenen der Raumplanung zur Integration der Thematik in die Raumplanung. Sie kommt darin zum Schluss, dass die genannten Raumansprüche zwar durchaus ein raumplanungsrelevantes Thema darstellen und auf allen Planungsstufen umsetzbare Ansätze zur Integration des Themas vorhanden sind, jedoch weitgehend die Grundlagen für deren planerische Erfassung fehlen. Damit sind gleichzeitig Religionsgemeinschaften, Planungsbehörden und die Grundlagenforschung in der Pflicht, dem Phänomen vermehrt Beachtung zu schenken und die Interessen bezüglich Raumansprüchen zu erheben, zu bündeln und zu kommunizieren.

Abstract

Switzerland's religious landscape is in the throes of change. The regional churches have been experiencing profound structural transformation for several decades now. This also impacts their ecclesiastical buildings and the upkeep of these. At the same time, new religious communities are appearing on the religious map - in many cases, though not solely, as a result of migration. Many remain invisible to date, as "backyard" mosques, Hindu temples in industrial zones or Free Church event halls, for instance. This poses new challenges for society and in turn also in terms of spatial planning. The claims different religious communities lay to the space available varies, with spatial planning authorities reacting on a case-by-case basis as new construction projects arise. This master's thesis uses empirical findings (city records, expert interviews) to discuss possible approaches at all levels to integrating this matter into the spatial planning process. It comes to the conclusion that the aforementioned demands for space do by all means constitute an issue of relevance to spatial planning and that there are practicable approaches to incorporating it at all planning levels, but that the basis for these demands to be taken into consideration in planning procedures is largely lacking. This also means that religious communities, planning authorities and scholars conducting foundational research all have a duty to devote greater attention to the phenomenon and to identify, pool and communicate the interests relating to demands for space.

Résumé

Le paysage religieux de la Suisse est en pleine mutation: depuis plusieurs décennies, les églises nationales font face à une profonde transformation structurelle. Celle-ci a également des répercussions sur les édifices ecclésiastiques et leur entretien. Parallèlement, de nouvelles communautés religieuses, issues entre autres de l'immigration, apparaissent. Bon nombre d'entre-elles restent encore invisibles: mosquées d'arrière-cour, temples hindouistes dans des zones industrielles ou salles de rassemblement pour les églises évangéliques libres. Ce phénomène pose de nouveaux défis à la société et par conséquent à l'aménagement du territoire. Les revendications des communautés religieuses concernant les locaux et les espaces sont hétérogènes et les services d'aménagement du territoire réagissent au cas par cas aux différents projets de construction. Sur la base de recherches empiriques (statistiques urbaines, interviews d'experts), nous traitons, dans le présent mémoire, des différentes approches permettant d'intégrer cette nouvelle thématique à tous les échelons de l'aménagement du territoire. Les travaux menés nous permettent de conclure que les revendications en termes d'espaces précédemment décrites sont certes un thème pertinent en matière d'aménagement du territoire et qu'il existe à tous les échelons des approches viables permettant d'intégrer cette problématique, cependant, il manque encore les bases nécessaires à leur recensement. Il conviendrait dès lors que les communautés religieuses, les services d'aménagement et la recherche fondamentale prêtent une plus grande attention à ce phénomène dans le but de recenser, regrouper et communiquer les divers intérêts en la matière.

Schlagworte

Religionssoziologie, religiöse Minderheiten, Umnutzung von Kirchen, Landeskirchen, Raumbedürfnisse, Raumplanung, Sakralbauten, Migration

Zitierungsvorschlag

Aemisegger, Silvan (2015): Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften – Situativer Nachvollzug oder vorausschauende Planung? MAS-Thesis im Rahmen des MAS-Programm in Raumplanung 2013 / 2015, ETH Zürich.

1 Einführung

Am 29. November 2009 hat das Schweizer Stimmvolk die Eidgenössische Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ (Minarett-Initiative) mit einem Ja-Anteil von 57.5 Prozent angenommen. Der Verfassungsartikel 72 „Kirche und Staat“ ist seither um eine dritte Ziffer ergänzt worden: „Der Bau von Minaretten ist verboten.“

Abbildung 1: Minarett des türkischen Kulturvereins in Wangen bei Olten

Bilder: Silvan Aemisegger, 2009

Dieses Ereignis – insbesondere aber auch die im Vorfeld sehr polemisch geführte politische Diskussion – stellte einen Kulminationspunkt in der Debatte um islamische Sakralbauten in der Schweiz dar. Aus planerischer Sicht ist ungewöhnlich, dass auf Stufe der Bundesverfassung, welche gemäss dem Stufenbau der Rechtsordnung Kompetenznormen regelt, eine Vorschrift von baugesetzlichem Charakter Eingang findet. Die politische Verhandlung dieses im Ursprung baurechtlichen Themas hat die Bedeutung von Raumansprüchen religiöser Gruppierungen ansatzweise aufgezeigt. Dabei handelt es sich um eine – in Europa nicht vollkommen neue – bedeutsame Herausforderung von pluralistischen Gesellschaften. Bedeutsam sind sie deshalb, weil das Thema wesentliche Grundsätze säkularer Staaten tangiert. Werte und Normen werden auch über deren „Materialisierung“ und Sichtbarkeit mittels baulicher Symbole gesellschaftlich verhandelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass islamische Religionsgemeinschaften in der Schweiz zwar die grösste, jedoch weitgehend nicht die einzige religiöse Minderheit darstellen. Für eine integrale Betrachtung der Thematik wird deshalb Wert darauf gelegt, vom Einzelfall „Islam“ abzusehen und auf die Raumbedürfnisse aller Religionsgemeinschaften einzugehen.

Anliegen der vorliegenden Arbeit ist, diese Diskussion aus Sicht der Raumplanung zu betrachten. Dabei kommt der Frage nach der Rolle der Planung und deren Instrumenten eine zentrale Bedeutung zu. Dazu wird in den nachfolgenden Kapiteln auf die Ausgangslage, die Problemstellung, die Ziele der Arbeit, den aktuellen Stand der Forschung, auf Begriffsdefinitionen sowie auf methodische Aspekte eingegangen.[1] Die darin aufgestellten Arbeitshypothesen werden mittels Literaturrecherche und Experteninterviews im Kapitel 2 „Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf“ überprüft. Kapitel 3 „Lösungsansätze“ durchleuchtet anschliessend das raumplanerische Instrumentarium auf Möglichkeiten, die aufgeworfene

[1] Es mag erstaunen, dass das Einführungskapitel bezüglich Seitenumfang im Vergleich zu anderen Masterarbeiten relativ ausführlich ist. Dies ist dadurch bedingt, dass die Formulierung der Problemstellung – und der dazu notwendigen Auslegeordnung – einen wesentlichen Anteil der in diese Arbeit investierten Zeit bildet.

Thematik in den Planungsinstrumenten zu verankern. Kapitel 4 fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und wagt einen Ausblick, respektive wirft weiterführende Fragestellungen auf. Im Wissen darum, dass die wissenschaftliche Diskussion zum gewählten Thema noch jung ist, bleibt das Hauptziel der vorliegenden Arbeit, die relevanten Themenkreise und Fragestellungen aufzuzeigen, auf allfällige Forschungsthemen aufmerksam zu machen und in der raumplanerischen Praxis eine Diskussion über das Thema anzuregen.

1.1 Ausgangslage

Die Schwierigkeit der Erfassung einer Religionszugehörigkeit beginnt mit der Definition von „Religion“. Für die vorliegende Arbeit ist diese religionssoziologische Diskussion insofern relevant, als dass sie einen Einfluss auf die Abgrenzung der Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften hat. An dieser Stelle soll diesbezüglich vorerst auf Kapitel 1.6 verwiesen werden.

Als verlässliche, jedoch wenig differenzierte Datengrundlage sind die Ergebnisse der Volkszählung des Bundesamts für Statistik (Stand Strukturerhebung 2013) heranzuziehen. Diesen zufolge präsentiert sich bezüglich der Entwicklung der Religionszugehörigkeit folgendes Bild:

Tabelle 1: Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit, 1970-2013, in %

Religionsgemeinschaft	**1970**	**1980**	**1990**	**2000**	**2013**	Entwicklung **1970-2013**
Total Bevölkerung	4‘575‘416	4‘950‘821	5‘495‘018	5‘868‘572	6‘744‘794	+ 2‘169‘378
Evangelisch-reformiert	48.8	45.3	39.6	33.9	26.1	- 22.7
Römisch-katholisch	46.7	46.2	46.2	42.3	38.0	- 8.7
Andere christliche Glaubensgemeinschaften	2.0	2.2	3.4	4.3	5.8	+ 3.8
Jüdische Glaubensgemeinschaften	0.4	0.3	0.2	0.2	0.2	- 0.2
Islamische Glaubensgemeinschaften	0.2	0.7	1.6	3.6	5.1	+ 4.9
Andere Religionsgemeinschaften	0.1	0.2	0.3	0.7	1.3	+ 1.2
Konfessionslos	1.2	3.9	7.5	11.4	22.2	+ 21
Religion / Konfession unbekannt	0.4	1.2	1.1	3.6	1.3	+ 0.9

Quelle: BFS 2015 (Volkszählung 1970-2000; Strukturerhebung 2013)

Unter den „anderen christlichen Glaubensgemeinschaften“ sind im Jahr 2000 rund 132‘000 Angehörige christlich-orthodoxer Gemeinschaften, unter den „anderen Religionsgemeinschaften“ 28‘000 (im Jahr 2009: 50‘000) Angehörige indischer Religionen sowie 21‘000 Angehörige des Buddhismus zu finden.

Ein aufschlussreiches Bild zeichnet der Schlussbericht von Stolz et al. (2011) des Nationalen Forschungsprogramms 58 (vgl. dazu auch Kapitel 1.3). Dieser untersuchte Eigenschaften, Aktivitäten und Entwicklungen religiöser Gemeinschaften in der Schweiz basierend auf einer Zusammenführung verschiedener Zählungen, ergänzt mit eigens für das Forschungsprogramm durchgeführten Recherchen. Erfasst wurden lokale religiöse Gemeinschaften. Dazu zählen „[...] jegliche Gruppen von Individuen [...], welche sich auf Schweizer Gebiet regelmässig und an einem spezifischen Ort zu Aktivitäten mit explizit religiösem oder spirituellem Zweck versammeln“ (ibid., S. 9). Insgesamt wurden schweizweit 5‘734 Religionsgemeinschaften gezählt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Anzahl lokaler religiöser Gemeinschaften nach rel. Tradition in der Schweiz.

Religiöse Tradition	**N**	**%**
Römisch-katholisch	1750	30.5
Evangelisch freikirchlich	1423	24.8
Evangelisch-reformiert	1094	19.1
Andere christliche Gemeinschaften	399	7.0
Muslimisch	315	5.5
Hindu	189	3.3
Buddhistisch	142	2.5
Christlich orthodox	58	1.0
Christkatholisch	35	0.6
Jüdisch	33	0.6
Andere religiöse Gemeinschaften	296	5.2
Total	**5734**	**100.0**

Quelle: Stolz et al. 2011, S. 13

Der Bericht hebt vier wesentliche Ergebnisse hervor (ibid., S. 12ff):

1. Die beeindruckende, selten als solche wahrgenommene Vielfalt der religiösen Gemeinschaften in der Schweiz – 5734 Gemeinschaften an der Zahl;
2. Der hohe Anteil an evangelischen Freikirchen – rund ein Viertel;
3. Die höhere Anzahl an Religionsgemeinschaften in städtischen Gebieten – insbesondere in den Regionen Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf und Fribourg;
4. Die Konzentration von „nicht-etablierten“ (freikirchliche und nicht-christliche) Religionsgemeinschaften in städtischen Gebieten.

Fasst man die beiden zitierten Erhebungen des BFS und des NFP 58 zusammen, lassen sich ansatzweise folgende Aussagen über die Entwicklung der einzelnen Gemeinschaften machen:

- Die **römisch-katholische Kirche** bleibt dank Zuwanderung aus katholisch geprägten Ländern wie Italien, Spanien, und Portugal die mitgliederstärkste Religionsgemeinschaft in der Schweiz. Mit einem Mitgliederrückgang[2] von „nur“ 8.7 Prozent seit 1970 kann sie immer noch als Mehrheitsreligion bezeichnet werden. In der Schweiz gibt es 1750 Lokalgemeinschaften mit jeweils entsprechenden Bauten (Pfarreihäuser, Kirchen). 845 Gemeinden führen noch regelmässig Messen durch.

- Die **evangelisch-reformierte Kirche** weist mit einem Minus von 22.7 Prozent an Mitgliedern einen substanziellen Verlust aus. Die 1094 Lokalgemeinschaften sind bezüglich ihrer baulichen Ausstattung in den meisten Fällen überdimensioniert. Insbesondere die Kerngemeinde sogenannter „Institutioneller“ (vgl. Baumann, 2012, S. 32) – praktizierende Mitglieder – ist auf 15 Prozent geschrumpft. 70 Prozent der Mitglieder sind den „Distanzierten“ (ibid., S. 32) zuzuordnen. Damit „[...] entwickeln sich die Evangelisch-Reformierten als einst stärkste Kirche in der Schweiz nachdrücklich zur Minderheitskirche.“ (Stolz zitiert von Baumann, 2013, S. 33).

- Im Gegensatz zur römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirche ist die Intensität der Bindung (praktizierende Mitglieder) bei **christlichen Sondergruppen** sehr hoch. Evangelische Freikirchen, Neuapostolische Kirche, Jehovas Zeugen, Mormonen und Siebenten-Tags-Adventisten weisen einen durchschnittlich Anteil von rund 85 Prozent Institutioneller Mitglieder auf. Hinzu kommen die Besucher der Wochenend-

[2] Im Bewusstsein, dass Landeskirchen sich als Volkskirchen verstehen und keine Mitglieder im eigentlichen Sinn haben, wird hier durchgehend für Angehörige von Religionsgemeinschaften der Begriff „Mitglieder“ verwendet.

Gottesdienste. Damit wächst der Beteiligungsgrad bis auf 111 Prozent, bei einer Altersstruktur von rund 80 Prozent im Alter von 18 – 60 Jahren (vgl. Baumann, 2012, S.35). Als Gesamtheit stellen die christlichen Sondergruppen die zweitgrösste Religionsgruppe dar.

- Die **christlich-orthodoxen Kirchen** sind vor allem infolge von Zuwanderungen in den 1990er Jahren von 71‘000 (1990) auf geschätzte 150‘000 (2010) Zugehörige angewachsen. Davon bilden die serbisch-orthodoxen Kirchen die Mehrheit. Allerdings bestehen trotz den relativ hohen Mitgliederzahlen 2010 nur 42 Gemeinden. Dies ist auf eine niedrige Beteiligung am Gottesdienst von nur 2 Prozent zurückzuführen. Baumann (ibid., 35) vermutet als Grund die räumliche Zerstreuung der Gläubigen.

- Als längste in der Schweiz ansässige nicht-christliche Glaubensgemeinschaft kann die **jüdische Gemeinschaft** bezüglich ihrer zahlenmässigen Entwicklung als konstant beschrieben werden. Die jüdische Bevölkerung umfasst aktuell schätzungsweise knapp 18‘000 Personen (1970: 21‘700 Personen). Seit den 1970er Jahren ist bei den Schweizer Juden eine interne Pluralisierung durch Bildung reformjüdischer Gemeinden und progressiver Gruppierungen festzustellen (vgl. Gerson, 2009). Gründe für den Rückgang sind die hohe Rate gemischt-religiöser Ehen.

- **Muslime** sind unterdessen mit rund 5 bis 6 Prozent die zahlenmässig grösste nicht-christliche Religion in der Schweiz. Die in den 1960er Jahren im Zuge von Arbeitsmigration aus dem Maghreb und Jugoslawien und ab den 1980er bis 1990er-Jahren als Kriegsflüchtlinge aus Jugoslawien kommenden Menschen zogen in vielen Fällen ihre Familien nach. Heute wird die Zahl der Muslime auf rund 380‘000 Personen geschätzt.

  „Mit der Aufgabe der Idee der Rückkehr und dem Nachzug der Familie setzte ein Prozess der Gründung von sprachlich-kulturellen und muslimischen Vereinen und Zentren ein. Türkische, albanische, bosnische und maghrebinische Muslime schufen aktiv je eigene privatrechtliche Strukturen, um die Kinder religiös und kulturell zu unterrichten, in ihrer Landessprache zu predigen und kulturelle Rückbezüge zum Herkunftsland zu pflegen.“ (Baumann, 2012, S. 39).

  Gemäss oben erwähntem Bericht von Stolz et al. (2011, S. 14) finden sich 315 lokale muslimische Religionsgemeinschaften in der Schweiz, was einen Anteil von 5.5 Prozent aller gezählten Religionsgemeinschaften ausmacht. Dabei wird betont, dass insbesondere in städtischen Gebieten die Konzentration der Moscheen und Gebetsräume sechsmal so hoch ist wie in ländlichen Regionen. Starke Unterschiede finden sich in der religiösen Praxis: 54.5 Prozent der maghrebinischen Muslime geben an, mehrfach am Tag zu beten, wohingegen bei den türkischen Muslimen nur 30 Prozent und bei den albanischen und bosnischen Muslimen knapp 21 Prozent dies tun. Knapp die Hälfte der aktiven Moscheebesucher sind zwischen 18 und 35 Jahre alt. Gemäss eigenen Schätzungen von Vereinsleitern oder Imamen ist die Zahl der Muslime im Wachsen begriffen (Baumann, 2012, S. 40). Neben den sich sprachlich-kulturell und national konstituierenden Moscheevereinen begründen sich die Ahmadiyya und die Aleviten nach religiösem Bekenntnis.

- Als **indische Religionen** – im Allgemeinen unter „Hinduismus“ zusammengefasst – sind in der Schweiz vor allem drei Gruppen zu finden: Rund 40‘000 Tamilen aus Sri Lanka, 8‘000 bis 10‘000 indische Hindus und wenige Tausend Konvertiten (Neo-Hinduismus). „Tamilische Hindus schufen seit den 1980er Jahren etwa 20 Hindu-Tempel und zahlreiche tamilisch-kulturelle Vereine.“ (ibid., S. 44). Während Muslime in den meisten Fällen Vereinsmitglieder sind und Christen Angehörige einer Kirche, sind Hindus in erster Linie Verehrer einer Gottheit, welcher der jeweilige Tempel geweiht ist. Aufgrund der fortwährenden Ankunft von Flüchtlingen aus Sri Lanka ist mit einem moderaten Wachstum von „Hindus“ zu rechnen.

- Auch „im **Buddhismus**“ ist eine hohe Vielfalt an Glaubensrichtungen festzustellen. 10‘000 Buddhistinnen (neun von zehn sind Frauen) aus Thailand, ca. 6‘000 Buddhisten aus Vietnam, ca. 2‘000 Buddhisten aus Laos und Kambodscha, ca. 4‘000 tibetische Buddhisten sowie ca. 5‘000 westliche Buddhisten leben gegenwärtig in der Schweiz (ibid., S. 41). Über die ganze Schweiz verteilte Zentren und Klöster konzentrieren sich in den grossen Städten. Bei den buddhistischen Religionsgemeinschaften ist von einer gleichbleibenden Anzahl an Mitgliedern auszugehen.

Auf eine im Rahmen des NFP erstellte Statistik (vgl. Stolz, 2011, S. 16f). soll hier speziell hingewiesen werden. Sie beschreibt die strukturellen Unterschiede zwischen „anerkannten Christen“, „nicht anerkannten Christen“ und „nicht christlichen Glaubensgemeinschaften“ und ist eine wichtige Grundlage für das Verständnis der Problemstellung dieser Arbeit.[3]

Tabelle 3: Strukturelle Unterschiede zwischen den Typen religiöser Gemeinschaften

	anerkannte Christen	**nicht anerkannte Christen**	**nicht anerkannte Nichtchristen**
Gründungsjahr			
Gründungsjahr der mittleren Gemeinschaft (Median)	1700	1948	1992
Organisation und Führung			
Territorialgemeinde / -gemeinschaft	95%	51%	45%
Mitglieder werden, ohne dies ausdrücklich zu verlangen	65%	29%	34%
Versammlungsort < 10 min vom Wohnort entfernt	81%	49%	30%
Notwendigkeit der rel. Ausbildung (Professionelle)	95%	31%	44%
Verantwortlicher vollzeitbeschäftigt	71%	45%	15%
Finanzierung			
Finanzierung durch Kirchensteuer	80%	0%	1%
Einnahmen (jährlich, in CHF)	862‘941	344‘246	170‘597
Durchschnittliches Jahressalär des Verantwortlichen	100‘000	75‘000	50‘000
Gebäude			
Gebäude für religiöse Zwecke errichtet	98%	59%	19%
Gebäude steht unter Denkmalschutz	74%	18%	12%
Gemeinschaft ist Eigentümerin des Gebäudes	98%	66%	44%
Schwierigkeiten, Gebäude zu mieten in letzten 2 Jahren	2%	9%	14%

Quelle: Stolz, 2011, S. 17

Zusammenfassend lässt sich daraus festhalten, dass die (älteren) anerkannten christlichen Gemeinschaften sich im Gegensatz zu den nichtanerkannten Gemeinschaften in viel stärkerem Masse durch eine Professionalisierung bezüglich der Ausbildung ihrer Verantwortlichen, durch eine Eigenfinanzierung über Kirchensteuern und durch eigens für den religiösen Zweck errichtete Gebäude (viele davon denkmalpflegerisch geschützt) auszeichnen. Umgekehrt verfügen nur 19 Prozent der „Migrationsreligionen“ (nichtanerkannte Nichtchristen) über eigens für religiöse Zwecke errichtete Gebäude und sind dabei rund zur Hälfte nicht

[3] Zu den in der Schweiz üblichen Anerkennungsformen siehe Kapitel 2.5. Für diese Untersuchung gilt:
- Als „anerkannte Christen“ werden verstanden: evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Gemeinschaften.
- Als „nicht anerkannte Christen“ werden verstanden: evangelische Freikirchen (Chrischona, Schweizerische Pfingstmission), messianische Gemeinschaften (Jehovas Zeugen, Mormonen, Adventisten), orthodoxe Gemeinschaften und andere christliche Gemeinschaften (Anglikaner, Lutheraner, Via Cordis).
- Als „nicht anerkannte Nichtchristen“ werden verstanden: die sogenannten Weltreligionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus) und neue religiöse Gemeinschaften (Scientology, UFO-Religionen).
- Als „anerkannte Nichtchristen“ wären zudem zu nennen: die jüdischen Gemeinschaften in den Kantonen Bern, Fribourg, Waadt, St.Gallen, Basel-Stadt und Zürich.

Eigentümer dieser Gebäude. Bei den nichtanerkannten Christen ist dieser Prozentsatz wesentlich höher. Dies ist einerseits mit der „Nähe“ bezüglich der theologischen Glaubensinhalte, andererseits mit der längeren Präsenz (Gründungsjahr) in der Schweiz zu erklären. Allerdings stehen sowohl nichtanerkannte Christen wie auch nicht anerkannte Nichtchristen vor der Herausforderung, ihre religiösen Aktivitäten über nicht-fiskale Quellen finanzieren zu müssen. Interessanterweise – und entgegen den Angaben der im Rahmen dieser Arbeit geführten Gespräche – geben nur 9, respektive 14 Prozent der Minderheitsreligionen an, Schwierigkeiten bei der Raumsuche gehabt zu haben.

Durch die Betrachtung der vorliegenden statistischen Daten wird die strukturelle Veränderung der „Religionslandschaft“ sichtbar. Gesellschaftliche Megatrends wie beispielsweise Globalisierungsprozesse, Migrationsbewegungen, Individualisierung und Wertepluralismus führen einerseits zu einer zahlenmässigen Schwächung der Landeskirchen, andererseits zu einer Diversifizierung und teilweise zu relativ starkem Wachstum von Minderheitsgruppierungen. Zu nennen sind explizit freikirchliche und islamische Gemeinschaften. Diese sind insbesondere auch zahlenmässig relevant. „[...] die durch Immigrationsprozesse im Land ansässigen Religionen etablieren sich zusehends und richten sich auf einen dauerhaften Verbleib ein. Immer häufiger äussern ihre Religionsvertreter den Wunsch nach [...] der Errichtung repräsentativer, „würdiger“ Religionsbauten“ (ibid., S. 45).

Damit ist auch die sichtbare Religionslandschaft der Schweiz im Umbruch. Angebot und Nachfrage bezüglich Raumbedürfnissen von Religionsgemeinschaften verändern sich. Bezüglich dieser Entwicklungen sind zwei Trends feststellbar:

- Die beiden Landeskirchen, die römisch-katholische sowie die evangelisch-reformierte Kirche, verlieren gemäss der Volkszählung seit rund 40 Jahre kontinuierlich an Mitgliedern (BFS 2015). Die abnehmenden Mitgliederzahlen – und damit verbunden das schwindende Steuersubstrat – stellen die Kirchgemeinden vor teilweise existenzielle Probleme bezüglich Finanzierung ihrer Liegenschaften. Umnutzungen scheinen unumgänglich. In der Frage nach dem Umgang mit dieser Herausforderung werden unterschiedliche Lösungen gefunden. Von Künstlerateliers über die Weitervermietung an andere Religionsgemeinschaften bis hin zu „offenen Kirchen“ als Party-Location scheinen den Umnutzungsmöglichkeiten keine Grenzen gesetzt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht die Möglichkeit des Verkaufs oder der Nutzungsänderung durch eine „rentable“ Nutzung.
- Gesellschaftliche Prozesse und Veränderungen führen zu einer neuen religiösen Vielfalt die bisher kaum in ihrer gesamten Bandbreite wahrgenommen wird. Detaillierte Erhebungen wie beispielsweise in den Städten Fribourg (vgl. Bleisch-Bouzar et al., 2005) und Zürich (vgl. Humbert, 2004) belegen diese Vielfalt eindrücklich. Die neue Vielfalt an Religionsgemeinschaften stellt die Gesellschaft vor wichtige Fragestellungen. Erst vereinzelt treten diese religiösen Gruppierungen mit ihren Ansprüchen an den öffentlichen Raum nach aussen. Religionsgemeinschaften mit Migrationshintergrund entwickeln im Zuge des Übergangs von der Erst- zur Zweit- und teilweise Drittgeneration verstärkt den Wunsch nach eigenen, repräsentativen Kultusräumlichkeiten. Die Auswirkungen dieser Veränderungen treten zwar erst langsam, aber je länger desto deutlicher zu Tage. An einigen Orten gehören sie bereits zum Orts- und Stadtbild. Teilweise entstehen sie neu und gesellen sich dabei neben die christlichen Sakralbauten. Und dennoch bleiben sie bis jetzt an vielen Orten unsichtbar: Pagoden, Tempel oder Moscheen. Historisch betrachtet ist religiöser Pluralismus zwar kein neues Phänomen, dennoch stossen Kultusbauten religiöser Minderheitsgruppierungen immer wieder auf erhebliche Widerstände, sobald sie den Übergang vom Unsichtbaren zum Sichtbaren vollziehen. Dies haben Untersuchungen im Rahmen des NFP 58 deutlich gezeigt (vgl. Kapitel 1.3).

1.2 Auslegeordnung relevanter Themenkreise

Diese beiden Entwicklungen – einerseits die abnehmenden Raumbedürfnisse der Landeskirchen, andererseits die zunehmenden Raumbedürfnisse religiöser Minderheiten – sind zwar in vielen Aspekten komplett verschieden, weisen aber eine thematische Schnittstelle auf: In vielen Punkten sind dabei Fragen der Bau- und Raumplanung betroffen. Was dabei besonders interessiert, sind angebots- und nachfragebestimmende Faktoren dieses „Teilmarktes". Mit Pahud de Mortanges et al. (2007, S. V) kann vom „religiösen Immobilienwesen" gesprochen werden. Insgesamt bestehen nur wenige Vorstellungen darüber, wie und in welchem Masse sich die aktuellen Entwicklungen auf den Raum auswirken und wie die öffentliche Hand angemessen auf diese Veränderungen reagieren kann und soll. Baugesuche werden einzelfallweise beurteilt. Baumann (2012, S.72) spricht in diesem Zusammenhang von der „behördlichen «Blindheit» der Baugesetzgebung gegenüber der neuen kulturellen und religiösen Vielfalt." Nach Ansicht des Autors umfasst die Problematik weit mehr als eine planungsrechtliche Einordnung. In der Stadtentwicklung übernehmen Sakralbauten – ob als solche sichtbar oder nicht sei dahingestellt – vielfältige Funktionen. Sie sind damit Ausdruck gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und als Teil der Integrationsdiskussion zu interpretieren. Die folgende Auslegeordnung hat zum Ziel, die Bandbreite dieser Diskussion aufzuzeigen.

Raumplanung und Stadtentwicklung

Die heutige planerische Praxis zeigt, dass raumplanerische Fragen bezüglich Kulturbauten von Religionsgemeinschaften in erster Linie auf Ebene des Baubewilligungsverfahrens zutage treten (vgl. dazu auch die Aussagen der Städteerhebung im Anhang 6.1). In diesem Zusammenhang spielen vor allem die Aspekte Verkehr, Lärm und Erschliessung im Hinblick auf die Frage nach der Zonenkonformität eine Rolle. Eine Ausnahme bildet das im Jahr 2009 in der Bundesverfassung verankerte Verbot zum Bau von Minaretten. Bezüglich Zonenkonformität präsentiert sich die aktuelle Situation widersprüchlich: Religiöse Minderheiten haben ihre Kultusräume vielfach in Wohn- oder Industriegebieten, weil dies einerseits die am einfachsten verfügbaren Räumlichkeiten sind, andererseits die politischen und gesellschaftlichen Widerstände am geringsten sind. Diese Situation wird von den jeweiligen Gruppierungen teilweise als unbefriedigend empfunden. „Aus pragmatischen Gründen mieteten oder, wenn möglich, kauften sie Lagerhallen oder Privathäuser, um dort für die wachsende Zahl Gläubiger Gottesdienste und Andachten durchführen zu können. Es sind vielfach provisorische Räumlichkeiten, oftmals in einer baulich nicht geeigneten und [...] unattraktiven Lage [...]" (Baumann 2012, S. 66). Damit verbunden ist der Wunsch nach symbolischer Präsenz, resp. Sichtbarkeit im öffentlichen Raum (vgl. Uehlinger, 2013, S. 139).

Auch bei Umnutzungen von Sakralbauten der beiden Landeskirchen kommt es teilweise zu Berührungen mit der nutzungsplanerischen Ebene, dann nämlich, wenn die gewünschte Nachnutzung nicht mit der geltenden Zonenordnung vereinbar ist. [4] In den meisten Fällen liegen diese Bauten in einer Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse. Damit sind „Nutzungsprivilegien" verbunden. Es wird in dieser Arbeit die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht alle Sakralbauten dieser Zone zugeteilt werden sollten. Selbstverständlich bedingt dies eine weitreichende gesellschaftliche und politische Diskussion.

In vielen Fällen werden die Raumbedürfnisse situativ und innerhalb der kommunalen Grenzen abgehandelt. Baumann (ibid., S. 28) hat jedoch darauf hingewiesen, dass neben den lokalen Religionsgemeinschaften mit einem kleinen Einzugsgebiet auch regionale Versammlungsorte bestehen, deren Mitglieder aus einem grösseren, teilweise schweiz- oder europaweiten Einzugsgebiet anreisen. Dies gilt beispielsweise für den Mormonentempel (Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage) in Zollikofen / Münchenbuchsee oder den Sikh-

[4] Als Beispiel sei hier ein Areal der römisch-katholischen Kirche in Basel genannt, auf welchem die Grundeigentümerin die Schaffung von Wohnraum beabsichtigte. Für die in der Zone für öffentliche Nutzungen liegenden Bauten (Pfarrei- und Kindergartenräume, Kirche St. Christophorus (Andachtsraum)) wurde eine Zonenänderung beantragt. Per Regierungsratsbeschluss vom 14. September 2014 wurde der Zonenänderung in eine Wohnzone stattgegeben (vgl. Regierungsrat Basel-Stadt, 2014).

Gurdwaras in Langenthal. Auch hier könnte die Planung in (religions-)funktionalen Räumen auf regionaler Ebene ein Ziel sein. Mit der Evaluation von Standortalternativen könnten allenfalls Synergien in Bezug auf Erschliessung und bereits vorhandene Räumlichkeiten genutzt werden.

Erfolgreiche Beispiele haben gezeigt, dass der Kommunikation im gesamten Planungsverfahren eine zentrale Rolle zukommt (vgl. Zemke 2008, S. 236). Insbesondere aufgrund der symbolischen Dimension des Themas und der zu erwartenden kritischen Stimmen ist eine aktive Kommunikationsarbeit und Dialogbereitschaft von entscheidender Bedeutung. An dieser Stelle soll eine Behauptung in den Raum gestellt werden, welche durch die Städteerhebung zwar nicht repräsentativ abgestützt, aber doch untermauert werden kann: In vielen Fällen ist die Beurteilung aus umweltschutz- oder planungsrechtlicher Sicht unbestritten und unproblematisch. Erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden Einsprachen vorgebracht, die sich zwar auf umweltschutzrechtliche Argumente wie Lärm- oder Verkehrsimmissionen berufen, deren Hintergrund aber Werte-Diskussionen sind.

Städtebau und Architektur

Dass Bauten auch Ausdruck von Machtverhältnissen sind, wurde an verschiedenen Stellen ausführlich diskutiert (vgl. dazu Frank, 2009, S. 262). Sakralbauten können als Manifestation des gesellschaftlichen Diskursprozesses gelesen werden. Durch ihre Symbolik im öffentlichen Raum transportieren sie Botschaften (Werte). Frank (ibid., S. 263) vertritt die Auffassung, dass Architektur mehr als nur „Anzeiger“, „Zeuge“ oder „Spiegel“ gesellschaftlicher Strukturen ist. Sie ist zugleich ein Medium, durch welches soziale Strukturen produziert und reproduziert wird. Im Raum ist sichtbar, was von der Gesellschaft zugelassen wird. Die Höhe eines Gebäudes ist wohl das augenfälligste Merkmal. Weitere Merkmale sind bauliche Sonderformen, verwendete Materialien oder die Aussenraumgestaltung. Die Sakralbaute im baulichen Gefüge der Stadt unterlag in der Vergangenheit einem steten Wandel und tut dies auch heute noch. Während Sakralbauten lange Zeit die höchsten Gebäude in der Stadtsilhouette darstellten, wurden sie mit der Industrialisierung von Fabrikschloten als Zeichen des Fortschritts und diese später von Bürohochhäusern abgelöst. Vittorio Lampugniani (2011) verwendete bezüglich Hochhäusern den Ausdruck der „spektakulären Selbstdarstellung“, die keiner städtebaulichen Rationalität sondern einem Darstellungswillen der Erbauer entspringt. Der „Bedeutungsverlust“ der Sakralbaute äussert sich unter anderem auch in der Einordnung der Bauten in die Häuserfluchten. Ein anschauliches Beispiel liefert die römisch-katholische Antoniuskirche in Basel: Der Kirchenkörper fügt sich in die Häuserflucht der umliegenden Wohnhäuser ein und der ursprünglich bei Kirchen so charakteristische öffentliche Aussenraum wird in den Innenhof verlagert, analog der Blockrandbauweise von Wohnhäusern.

Vielfach werden bei Sakralbauten ortsuntypische Bauformen gewählt. Das Beispiel Gretzenbach zeigt dies eindrücklich (vgl. Anhang 6.3): die gewählte Form ist dort bedingt durch die architektonischen Vorstellungen der Kapitalgeber.[5] Auf architektonischer Ebene wäre die Frage interessant, welche Formen des baulichen Ausdrucks im zeitgemässen Sakralbau (für alle Bevölkerungsgruppen) identitätsstiftend wirken. Dies beinhaltet ebenfalls denkmalpflegerischer Fragestellungen. Der Schutz des baukulturellen Erbes ist gerade bei Kirchenbauten eine wichtige Aufgabe. Der Unterhalt der Immobilien benötigt Ressourcen, die teilweise nicht mehr vorhanden sind. Schwierig zu beziffern aber dennoch bedeutsam sind allerdings die immateriellen Werte von Sakralbauten als identitätsstiftende „Landmarks“ im Stadtbild.

Die Frage nach verträglichen Nachnutzungen landeskirchlicher Bauten weist zwar eine lange Erfahrungsgeschichte auf, erfährt aber mit dem seit rund vierzig Jahren anhaltenden Trend der abnehmenden Mitgliederzahlen (siehe Kapitel 1.1) eine neue Brisanz. Die Kirchen set-

[5] Im Fall des buddhistischen Tempels von Grezenbach durch das thailändische Königshaus. Somdet Phra Srinagarindra, die Mutter des thailändischen Königs Bhumibol Adulyadej, unterstützte den Bau des Tempels mit persönlichen Mitteln von mehr als einer Million Franken.

zen sich auf unterschiedliche Art und Weise damit auseinander. Während einige auf strategischer Ebene Umnutzungsstrategien formulieren, reagieren andere einzelfallweise.

Kirchenrechtliche Aspekte
Obwohl raumplanerisch nicht direkt relevant, beeinflusst die Diskussion über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften die raumplanerische Diskussion über mögliche Lösungsansätze. So stellen sich beispielweise folgen de Fragen: Welchen Körperschaftsstatus besitzen die Religionsgemeinschaften? Und damit verbunden: Welche finanz- und fiskalrechtliche Rechte und Pflichten haben sie? Mit der öffentlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften wird eine Aussage über deren Leistungen für die Gesellschaft gemacht. Damit wiederum sind planerische Fragen verknüpft, insbesondere bezüglich Zonenkonformität von Bauten in Zonen für öffentliche Nutzungen.

Religionssoziologie / Religionsphänomenologie
Sakralbauten übernehmen in den meisten Fällen weit mehr als eine rein „religiöse Funktion“ als Gebetsraum. Als multifunktionale Dienstleistungszentren sind sie Treffpunkte von Glaubens- und Volksgruppen. Sie prägen damit den Integrationsprozess wesentlich mit. In gewissem Masse gilt sogar, dass eine aktive Standortplanung indirekte Integrationsarbeit leistet.

Historische Betrachtungen
Interessante Ergebnisse könnte auch eine historische Betrachtung früherer Umnutzungsphasen von Sakralbauten sowie von religiösem Pluralismus als gesellschaftlichem Phänomen ergeben. Beispiel: Vor rund 150 Jahren wurden Diskussionen um jüdische Sakralbauten (Friedhöfe und Synagogen) geführt, die in der Polemik den aktuellen Zeitungsberichten zu Moscheen und Minaretten sehr ähnlich sind.

Veranstaltungen im öffentlichen Raum
Prozessionen, Infostände, Konzerte und E-Meter-Messungen sind nur wenige Beispiele, wie Religionsgemeinschaften den öffentlichen Raum als Plattform für ihre Anliegen nutzen. Sie treten dabei in einen Wettbewerb mit anderen „Anbietern“ von Dienstleistungen im öffentlichen Raum – Kunstperformances, Kulturveranstaltungen und kommerzielle Angebote. Teilweise handelt es sich dabei um bewilligungspflichtige Nutzungen und tangiert damit die behördlichen Bewilligungsinstanzen. Die traditionellen „religiösen Nutzungen“ des öffentlichen Raumes wie Leichenzüge, Prozessionen, Hochzeitszüge etc. finden zwar heute immer noch statt, werden aber überlagert von weiteren Nutzungen des öffentlichen Lebens und treten somit nicht mehr als Besonderheit in Erscheinung. Eine Zunahme ist bei „Kirchenevents“ im öffentlichen Raum festzustellen. Für Bewilligungen auf öffentlichem Grund ist der religiöse Inhalt jedoch nicht ausschlaggebend, ausser, wenn damit diffamierend Inhalte verbreitet werden.

1.3 Stand der Forschung

Das Zusammenwirken der aufgezeigten Entwicklungen mit Planungsfragen ist ein Bereich, der bisher von wissenschaftlicher Seite her nur schwach ausgeleuchtet wurde. Aus raumplanungs-rechtlicher Perspektive sind insbesondere die Dissertation von Seidel (2008), die Publikation von Pahud de Mortanges et al (2007) und die Ausgabe Raum & Umwelt des VLP-ASPAN (2007) zu erwähnen. Sie behandeln einerseits den Zusammenhang von migrationsbedingtem gesellschaftlichem Wandel und dem Raumplanungsrecht sowie die Fragen im Zusammenhang mit Bau und Umnutzung von religiösen Gebäuden. Allerdings hat das Zentrum für Religionsforschung der Universität Luzern, insbesondere Baumann (2000, 2003a, 2003b) in seinen Publikationen zu asiatischen Diaspora-Gemeinschaften in der Schweiz, bereits früh darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis der jeweiligen religiösen Minderheiten nach sichtbaren Kultusbauten zunehmen wird. Die Mehrheit der von religiösen Gruppen genutzten Gebäuden bestünden aus Wohn- und Büroräumen oder ehemaligen Gewerbe- und Industriebauten welche in der „Unsichtbarkeit“ verblieben (Baumann / Tunger-Zanetti, 2008, S. 34). Die sichtbaren Bauten zugewanderter Religionen wurden durch den erwähnten Lehr-

stuhl dokumentarisch aufgearbeitet und in Form einer Faltkarte publiziert (Zentrum für Religionsforschung, 2009).

Wichtige Erkenntnisse zur Religionslandschaft Schweiz hat das Nationale Forschungsprogramm 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ geliefert. Das 2005 vom Bundesrat in Auftrag gegebene Forschungsprogramm umfasste 28 Einzelprojekte, welche zwischen 2007 und 2010 durchgeführt wurden. Dabei wurden folgende Programmschwerpunkte gesetzt: „Religionsgemeinschaften im Wandel“, „Religion und Öffentlichkeit“, „Staat und Religion“ sowie „Religion und Sozialisation“. Studienübergreifend sind mit Bochinger (2012, S. 212ff) folgende Haupterkenntnisse festzuhalten:

- Auf die Schweiz bezogen muss die These der „Rückkehr der Religionen“ (vgl. Riesebrodt, 2000 und 2004 und Becker et al, 2013[6]) in spätmodernen Gesellschaften differenziert werden: Diese „Rückkehr“ beschränkt sich vor allem auf die öffentliche Wahrnehmung der Religionsthematik (öffentliche Präsenz des Religionsdiskurses). So würden Vergleiche mit früheren Studien zeigen, dass in Bezug auf verschiedene Generationen Religiosität im Sinne der Aneignung religiös-institutioneller Vorgaben immer stärker nachlässt (vgl. Bochinger, 2012, S. 213). Für die vorliegende Untersuchung kann dies ein Hinweis sein, dass religiöse Bauten in Bezug auf die effektive Religionsausübung aufgrund der medialen Rezeption überschätzt werden.
- Bezüglich der beobachtbaren religiösen Pluralisierung wird deutlich, dass insbesondere innerhalb des Christentums eine starke Differenzierung und Heterogenisierung stattgefunden hat. So sind neben den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und den christkatholischen Gemeinschaften eine Vielzahl an freikirchlich-evangelikalen, international ausgerichteten charismatisch- und pentekostal-, afrikanisch-, lateinamerikanisch- und asiatisch-christlichen sowie christlich-orthodoxen Gemeinschaften in der Schweiz präsent. Dasselbe gilt auch für andere Religionen: Muslimische Gemeinschaften sind einerseits nach den beiden grossen Traditionen der Schiiten und Sunniten, aber auch nach deren unterschiedlicher ethnischer Herkunft gegliedert – so zum Beispiel bosnische oder albanische Muslime. Dies gilt auch für jüdische, buddhistische und hinduistische Gemeinschaften (vgl. ibid., S. 218). Bezüglich der Raumansprüche dieser Gruppierungen ist davon auszugehen, dass jede Gruppierung ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen von „repräsentativen und würdigen“ Versammlungsorten habt. „Fremde Religionen“ werden oft als monolithische Blöcke wahrgenommen – beispielsweise als „der Islam“, „der Hinduismus“ oder „der Buddhismus“. Dies entspricht in keiner Weise der Selbstwahrnehmung der einzelnen Religionsgemeinschaften. Insofern könnten sich in Zukunft die Raumansprüche der Minderheitsgruppierungen als vielfältiger herausstellen als bisher angenommen.
- Religionen verändern sich in einem neuen Umfeld und verändern ihr Umfeld. Bei veränderten Rahmenbedingungen im neuen Umfeld – insbesondere rechtlichen, organisatorischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen – findet sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch auf Seiten der Migrationsgesellschaft ein struktureller Inkorporationsprozess statt. Bauten von Religionsgemeinschaften sind Ausdruck dieses

[6] Das Forschungsprojekt und die gleichnamige Publikation „Global Prayers“ hebt die Rolle der Religionen als „ [...] signifikanten Akteur im urbanen Raum [...]“ (Becker et al., 2013, S. 12) hervor und zeigt zeitgenössische Phänomene des Religiösen im städtischen Raum auf, so beispielsweise die freikirchlichen Erweckungsbewegungen oder befreiungstheologische Bewegungen in Lateinamerika. „Religion in the city means literally making room for religion to „take place“, through spatial practices that involve delineating a terrain, putting up a building, designing it in accordance with its envisioned use, and so on.“ (Meyer, 2013, S. 593). Diese Aussage steht im grösseren Zusammenhang einer soziologischen und religionswissenschaftlichen Säkularisierungsdebatte. Als hilfreicher Vorschlag erweist sich hier die Unterscheidung von Dobbelaere (1981, S. 11ff) und Casanova (1994, S. 19ff) in drei Dimensionen des Säkularisierungsbegriffs:

- Die These von Säkularisierung als ein Prozess der funktionalen Differenzierung und der Entstehung von Subsystemen (Laicization / differentiation thesis);
- Die These vom progressiven Zerfall der Religionen, insbesondere bezogen auf die Partizipation an religiösen Handlungen (religious involvement / decline oft religion thesis);
- Die These von der Veränderung der Religion, charakterisiert durch Privatisierungs- und Individualisierungsprozesse (religious change / privatization thesis).

Prozesses. Sie machen die Mechanismen in Form von medialer Rezeption und politischer Diskussion sicht-, les- und hörbar. Die verstärkte Präsenz von Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit ist ein Zeichen für die Verarbeitung der erlebten Differenz und der Entwicklung zu einer neuen Identität, denn öffentlicher Raum – und damit auch im Raum sichtbare Symbole – werden ständig neu verhandelt.

Bochinger (2012, S. 13) betont in der Einleitung zur zusammenfassenden Schlusspublikation, dass diese Entwicklungen nicht nur Konsequenzen für die akademische Debatte über Religion hätten, sondern dass damit auch der Staat und die Gesellschaft vor neuen Herausforderungen stehen. Insbesondere stellt er die Frage, ob der Staat sein Verhältnis zur Religion und zu den Religionsgemeinschaften überdenken muss. Die vorliegende Arbeit reiht sich in diese Fragestellung ein, indem sie versucht, das Verhältnis zwischen Raumplanung und Religion zu durchleuchten. Dass dies nur ansatzweise gelingen kann, ist selbstverständlich, denn gerade die Ergebnisse des NFP 58 zeigen, dass zum Umgang mit dem Phänomen der religiösen Pluralisierung eine gesamt-gesellschaftliche Diskussion notwendig ist, zu welcher die Raumplanung nur einen kleinen Teil beitragen kann. In diesem Sinn tangiert diese Arbeit auch die Frage nach dem Umgang mit Minderheiten und deren Schutz in der Demokratie (vgl. dazu Vatter, 2011).

Wenn auch nur äusserst kurz, soll hier ein Verweis auf die Erfahrungen europäischer Staaten mit der aufgeworfenen Fragestellung gemacht werden. Gerade grosse Metropolen und Städte wie London, Birmingham oder Köln aber auch ganze Länder wie die Niederlanden und Deutschland haben in aktueller Zeit verstärkt Erfahrung mit dem Thema der Kirchenumnutzungen gemacht. Teilweise wurden diese auch hinsichtlich planerischer Aspekte untersucht. Gale et al (2002 und 2005) haben für eine Auswahl an englischen Städten ähnliche Erkenntnisse, wie sie im Rahmen des NFP 58 gemacht wurden, publiziert:

- Das Planungsrecht ist per se „blind“ gegenüber kulturellen und religiösen Unterschieden (vgl. Gale, 2002, S. 390).
- Auch hier werden seitens Religionsgemeinschaften Äusserungen gemacht, dass sich die Planung zu stark zurückhalte oder teilweise das Planungsrecht gar zu Ungunsten der Minderheitsreligionen auslege. So zitiert Gale (ibid., S. 392) ein Stadtratsmitglied von Worchester folgendermassen: „There are about 2000 Muslims in the city, and I can’t understand why we are having these problems with the planners. [...] There doesn’t seem to be these problems with the old churches in Worchester, or the Cathedral, which don’t have parking provisions.“
- Die Veränderung der Religionslandschaft schlägt sich auch im öffentlichen Diskurs über die Präsenz von ethnischen und religiösen Minderheiten nieder.
- Im Unterscheid zur Schweiz scheint das Thema jedoch bereits stärker in der Planung Beachtung zu finden. Gale (ibid., S. 390) erwähnt den Bericht des Royal Town Planning Institute und der Commission for Racial Equality mit dem Titel „Planning for a Multi-Racial Britain“. Diese Initiative fordert, das Planungsrecht sei so anzuwenden, dass den speziellen Bedürfnissen ethnischer Minderheitsgemeinschaften Rechnung getragen werden könne.

Für die vorliegende Arbeit wurde der Fokus auf die Schweiz gelegt, weil eine vergleichende Betrachtung die Berücksichtigung der national teilweise sehr unterschiedlichen Planungssysteme und -instrumente bedingen würde.

1.4 Problemstellung

Pahud de Mortanges (vgl. 2012, S. 153) stellt fest, dass staatliche Behörden durch die zunehmende religiöse Pluralisierung und die wachsende Säkularität der Gesellschaft vor neue Aufgaben gestellt werden. Aus diesem Grund ist mit Seidel (2008, S. 3) die Frage zu stellen, „ [...] inwiefern die Raumplanung einen migrationsbedingten Wandel und dadurch veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigen kann“ oder generell (ibid., S.38): „[...] wie die Raumplanung als Staatsaufgabe mit dem Faktum Immigration umgeht.“ Dieser Wandel beinhaltet nach Ansicht des Autors nicht nur migrationsbedingte Veränderungen, sondern alle struktu-

rellen Entwicklungen in der Religionslandschaft der Schweiz. Die wesentlichen Elemente dieser Entwicklungen wurden in Kapitel 1.1 dargelegt.

Nicht nur die Behörden, sondern in erster Linie auch die Religionsgemeinschaften sind teilweise vor grosse Herausforderungen gestellt. Baumann (2014, S. 17) kommentiert dies wie folgt:

> „Nur in frommen Erzählungen werden Tempel, Kirchen und Moscheen über Nacht erbaut. In der Realität sind es in der Regel mehrere Jahre. Sakralgebäude zugewanderter Religionen in der Schweiz nach 1945 benötigen im Durchschnitt rund zehn Jahre von der ersten Idee über die Planungs- und Bauphase bis zur Einweihung [...]. Meist sind es mehrere Gründe, die ein Projekt in die Länge ziehen: Ein geeignetes Grundstück ist zu finden, ungewöhnliche baurechtliche Fragen sind zu klären, Einsprachen zu behandeln, skeptische Anwohner zu überzeugen, und fast immer dauert das Beschaffen grosser finanzieller Summen länger, als die Aktivisten denken."

In diesem Zusammenhang können die Erkenntnisse des NFP 58 als Aufforderung an die Raumplanung verstanden werden. Baumann (vgl. 2012, S. 65) ist der Ansicht, dass sich das Bedürfnis nach eigenen Räumen für religiöse und soziale Zwecke als drängendes Problem vieler immigrierter Religionsgemeinschaften erweist. So verfügen die Landeskirchen zu 98 Prozent über eigene, für religiöse Zwecke errichtete Gebäude. Die nicht-christlichen Religionsgemeinschaften verfügen demgegenüber zu lediglich 19 Prozent über eigene, explizit für religiöse Zwecke errichtete Gebäude (ibid., S. 66). Tatsächlich liegt die Ursache für dieses Missverhältnis wohl in verschiedenen Bereichen, wie der Organisationsform der Religionsgemeinschaften, deren Anerkennungsstatus und nicht zuletzt wesentlich in der politischen und medialen Dimension des Themas. Trotzdem ist die These der raumplanerischen Ungleichbehandlung von Raumbedürfnissen religiöser Minderheiten gegenüber Mehrheitsreligionen wahrscheinlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Dass de jure keine Ungleichbehandlung vorliegt zeigt, Seidel (vgl. 2008, S. 53ff), indem er die Verträglichkeit der Raum- und Bodennutzung mit Grundrechten der Bundesverfassung abgleicht. So seien mit raumplanerischen Instrumenten weder die Eigentumsfreiheit (Art 26. BV), die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) religiöser Minderheiten eingeschränkt noch das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) verletzt. Die Bundesgesetzgebung sei darauf ausgelegt, die Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen in die Planung miteinzubinden. Das Raumplanungsgesetz schaffe dadurch rechtliche Rahmenbedingungen, die positiv zur Grundrechtsverwirklichung beitragen (vgl. ibid., S. 153). Allerdings liegt die Kompetenz der Raumplanung zu wesentlichen Teilen bei den Kantonen (Richtplanung) und den Gemeinden (Nutzungsplanung). An diesem Punkt knüpft Baumann mit seiner Kritik (2012, S.66) an:

> „Für Neuerrichtung von Kultusbauten lassen sich kaum Grundstücke finden, welche auf diesen spezifischen Verwendungszweck ausgerichtet sind. Derartige Schwierigkeiten entstehen aufgrund der fehlenden eindeutigen gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Flächen in die Nutzungsplanung und mangelnden richtplanerischen Vorgaben. Dabei darf nicht vergessen werden, dass für die Behörden im Rahmen ihres Ermessens auch ohne gesetzliche oder richtplanerische Aufgaben die Möglichkeit besteht, geeignete Zonen für Kultusbauten auszuscheiden." (Kiener et al. zitiert von Baumann, 2012, S. 66).

Während de jure keine Benachteiligung vorliegt, wird de facto eine Benachteiligung religiöser Minderheitsgruppierungen festgestellt. Dieser Gedanke ist auch bei Seidel (2008, S. 49) zu finden:

> „Neue Bauten können nur in dafür vorgesehenen Zonen erstellt werden. In bereits überbautem Gebiet sind (bestehende) Gebäude für kulturspezifische (Um-)Nutzungen knapp und der verhältnismässig trockene Wohnungsmarkt erlaubt den Eigentümern an den meisten Orten eine selektive Käufer- oder Mieterauswahl. Die Mitglieder unterer Gesellschaftsschichten sind in diesem soziogesellschaftlichen Selektionsverfahren tendenziell benachteiligt."

Wenn man mit Baumann (vgl. 2012, S. 45) zum Schluss kommt, dass sich Religionsgemeinschaften weiterhin nicht in die breite Gesellschaft hinein auflösen werden, sondern ihre Infra-

strukturen zunehmend sichtbar und in die öffentliche Aufmerksamkeit gelangen werden, ist es nach Ansicht des Autors angebracht, sich von raumplanerischer Seite her Gedanken über mögliche Handlungs- und Lösungsansätze bezüglich dieser Entwicklung zu machen. Es stellt sich diesbezüglich insbesondere die Frage, mit welchen Instrumenten ein solcher Ausgleich möglich wäre. Der Konkretisierungsgrad dieser Arbeit (siehe dazu Kapitel 1.8) legt nahe, Instrumente auf verschiedenen Planungsebenen zu diskutieren.

1.5 Zielsetzung

Die unter 1.2 durchgeführte Auslegeordnung zeigt, dass das Thema „Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften“ verschiedene planerische Aspekte berührt. Die dabei gestellten raumplanerische Frage nach der Relevanz des Phänomens in Bezug auf die jeweiligen Planungsinstrumente sollen in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Eine integrale Betrachtung dieses Themas wird als zentral erachtet, weil die Erfahrung zeigt, dass es sich dabei immer um gesellschaftspolitische Diskussionen handelt. Die alleinige Betrachtung planungs- und baurechtlicher Aspekte ist nicht Ziel dieser Arbeit. Vielmehr wird versucht, auf Basis des aktuellen Forschungsstandes und der durchgeführten Experteninterviews die wichtigen Fragen für absehbare Entwicklungen herauszuschälen und Optionen zu deren Beantwortung anzudeuten. Fokussiert wird dabei auf bestehende und mögliche Handlungsspielräume der Bau- und Raumplanung.

1.6 Begriffliche Grundlagen / Definitionen

Zum besseren Verständnis sollen im Folgenden die wesentlichen in dieser Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten im Sinne einer Arbeitsdefinition dargelegt werden.

Raumbedürfnisse
Unter den Begriff „Raumbedürfnisse“ fallen alle Bauten und Räumlichkeiten, deren Hauptzweck in der Religionsausübung liegt. Diese sind insbesondere:

- Sichtbare Kultusbauten der Religionsgemeinschaften wie Kirchen, Tempel, Synagogen, Pagoden, Moscheen etc.;
- Begräbnisstätten und Orte: Friedhöfe, Waldfriedhöfe;
- Nicht als solche erkennbare, aber gemäss ihrer Funktion klar als religiös definierbare Räumlichkeiten: Versammlungslokale in Industrie-, Gewerbe- oder Wohnzonen, zu religiösen Zwecken genutzte Vereins- oder Clublokale;
- Kleinere Bauten und Aufbauten an Gebäuden: Stupas, Wegkreuze, Minarette etc.

Einen Sonderfall der Raumbedürfnisse bilden die temporären räumlichen Aktivitäten von Religionsgemeinschaften im öffentlichen Raum (religiöse Festlichkeiten[7], Bücherverkäufe, Prozessionen, Musikanlässe etc). Da diese bezüglich Bewilligungswesen oftmals anderen Verfahren unterliegen, werden sie hier nur am Rande behandelt. Sie sind nicht Teil der Definition im engeren Sinn.

Religionsgemeinschaften
Als „Religionsgemeinschaft“ soll hier in Anlehnung an Chaves (zitiert in Stolz et al., 2011, S. 9) eine soziale Einheit verstanden werden, welche aus religiösen Spezialisten und Nicht-Spezialisten besteht, die sich regelmässig für explizit religiöse Handlungen treffen [Definition durch den Autor vereinfacht]. Dabei ist zu erwähnen, dass sowohl die Grösse der Gemeinschaft, als auch Mitgliedschaftsstatus, Bindungsgrad, Organisationsform und Finanzierungsmodus sehr unterschiedlich sein können (vgl. Baumann, 2012, S. 22). Soziale Handlungen werden als religiös betrachtet, wenn sie durch die ausführenden Personen resp. durch die ausführende Gruppe als „religiös“ bezeichnet werden. Die Definition basiert demnach auf einer Selbstdeklaration der Religionsgemeinschaft und umfasst damit weit mehr als die staatlich anerkannten Gemeinschaften. Die Begriffe „Religionsgemeinschaften“, „religiöse

[7] Siehe dazu die Publikation von Oldenburg et al. (2013).

Gruppierungen“, „Glaubensgemeinschaften“ und „Konfessionen“ werden synonym verwendet.

Sakralbauten
Unter Sakralbauten (auch: Kultusbauten) im engeren Sinn werden in dieser Arbeit Bauten verstanden, die religiösen Zwecken dienen und als solche erkennbar sind. Dazu gehören insbesondere kultische und rituelle Handlungen. Neben den Kirchen und Kapellen der christlichen Glaubensgemeinschaften sind als Beispiele buddhistische (Pagode) und hinduistische (Mandira) Tempel, Moscheen, Synagogen und Sikh-Gurdwaras zu nennen (siehe auch die Bildstrecke im Anhang 6.3). Sakralbauten sind eine spezifische Ausdrucksform von Raumbedürfnissen von Religionsgemeinschaften. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Sakralbauten in den meisten Fällen nicht nur eine „religiöse“ Funktion im engeren Sinn übernehmen, sondern als „Multifunktionszentren“ fungieren. Wie vielfach gezeigt wurde (vgl. u.a. Behloul, 2005, 157 oder Aemisegger, 2007, 65ff) bieten die in diesen Gebäuden lokalisierten Vereine und Religionsgemeinschaften verschiedene sozio-kulturelle Dienstleistungen an. Neben dem religiösen Hauptzweck (Gottesdienst / Andacht) werden hier nur die häufigsten Angebote aufgezählt: Verschiedene Unterrichtsangebote (Religion, Sprache, Kultur), kulturelle Feierlichkeiten, Weiterbildungskurse zu gesellschaftlichen Themen (Integration, Suchtfragen, Erziehung), Bibliothek, Cafeteria und Sportangebote. Damit übernehmen Sakralbauten eine wichtige gesellschaftliche Rolle. Im Fall der Zuwanderungsgruppen bilden sie insbesondere eine Schnittstelle zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft, sind erste Anlaufstelle, an der die zugewanderte Bevölkerung die Gepflogenheiten der hiesigen Gesellschaft kennen lernt, aber auch an der der lokalen Bevölkerung ermöglicht wird, die „fremde“ Religion und Kultur besser kennenzulernen.

Raumplanung
Raumplanung wird in Anlehnung an Maurer (1985, S. 27) verstanden als „Gruppen miteinander verbundener dauernder Tätigkeiten zur Steuerung von Vorgängen [...], die die Veränderung räumlicher Ordnung massgebend beeinflussen“. Raumplanung dient damit der überörtlichen und überfachlichen Koordinierung von Nutzungsansprüchen an den Raum und verfolgt dabei Ordnungs-, Entwicklungs-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen (vgl. Fürst / Mäding, 2011, S. 11). Da sich Nutzungsansprüche permanent wandeln, ist Raumplanung als ständiger Prozess der Interessenabwägung zu verstehen. Diese hat nachvollziehbar darzulegen, welche Interessen in den Abwägungsprozess miteinbezogen und wie sie gewichtet werden. Der Anforderung an die Berücksichtigung sich verändernder Nutzungsansprüche steht das relativ stark institutionalisierte Raumplanungssystem der Schweiz gegenüber. Die klassischen Instrumente der Raumplanung (vgl. Kapitel 2) sind mittels ressourcenaufwändigen Verfahren erarbeitet worden und können – zugunsten der Planungssicherheit – nicht permanent angepasst werden. Im Normalfall werden Richt- und Nutzungspläne gemäss dem Bauzonenbedarf alle zehn (Richtpläne) bis 15 Jahre (Nutzungspläne) revidiert.

1.7 Arbeitshypothesen

Kapitel 1.2 hat gezeigt, dass das thematische Spektrum der aufgeworfenen Fragestellung sehr breit ist. Die in Kapitel 1.3 und 1.4 formulierten Ergebnisse des NFP 58 und der daraus abgeleiteten Problemstellungen versteht der Autor als Aufforderung an die Raumplanung, Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Arbeitshypothesen sind auf Basis der vorgängigen Kapitel formuliert worden und dienen als Leitfaden in dieser Arbeit:

1. Entgegen der medialen Wahrnehmung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle religiösen Gruppierungen Raumansprüche haben, jedoch nicht in identischer Ausprägung. Dies betrifft sowohl die bauliche als auch die symbolische Ausgestaltung in Intensität und Art.
2. Das Bedürfnis nach eigenen Räumen und Liegenschaften für religiöse Zwecke erweist sich gemäss Baumann (2012, S. 65) als drängendes Problem vieler immigrierter Religi-

onsgemeinschaften. Dieses Bedürfnis schlägt sich auch in der Anzahl an Baubegehren und Anfragen an Planungs- und Bewilligungsbehörden nieder.

3. Bau- und Raumplanung ist Teil des staatlichen Handelns und hat die Aufgabe, die Raumentwicklung zu koordinieren und übergeordnete Interessen gegenüber Partikularinteressen abzuwägen und zu vertreten. Aktuell werden nur die Bauten der Landeskirchen planerisch erfasst. Im Falle der Raumansprüche von Religionsgemeinschaften fehlt demnach die systematische planerische Berücksichtigung der genannten Interessengruppen.
4. Die Behörden haben im Rahmen ihres Ermessens auch ohne gesetzliche oder richtplanerische Aufgabe die Möglichkeit, für Kultusbauten geeignete Zonen auszuscheiden (vgl. Kiener et al., 2005, S. 26), nehmen diese aber aufgrund fehlender gesetzlicher Verpflichtungen, resp. richtplanerischen Vorgaben nicht wahr (vgl. Baumann, 2012. S. 66). Die den Kantonen und Gemeinden übertragene Autonomie in der Festlegung von Richt- und Nutzungsplänen würde erlauben, einem allfälligen Bedarf und einer übergeordneten Koordination von Raumbedürfnissen religiöser Gruppierungen planerisch Rechnung zu tragen.

1.8 Methodisches Vorgehen

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass zur gewählten Thematik aus religionswissenschaftlicher Perspektive fundierte Untersuchungen vorliegen. Eine ganzheitliche Betrachtung aus Sicht der Raumplanung ist bisher jedoch gemäss Kenntnisstand des Autors nicht erfolgt. In diesem Sinne hat die vorliegende Arbeit insbesondere zum Ziel, die wichtigen Fragen für eine wissenschaftliche Weiterbearbeitung aufzuwerfen. Sie ist demnach als explorative Vorstudie zu verstehen, die erste Anhaltspunkte für weitere Fragestellungen und Erhebungsmethoden aufzuzeigen versucht. Gleichzeitig verfolgt die Arbeit das Ziel, einen Beitrag an die Praxisdiskussion zu leisten, indem der raumplanerische Handlungsbedarf und erste Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Diesen beiden Zielen entsprechend gestalten sich die methodischen Überlegungen. Sie lassen sich in vier Phasen gliedern:

1. **Sondierungsgespräche** mit Experten:
   Auf Basis von Vorgesprächen mit Experten[8] im Rahmen des Exposés (Studienjahr 2013 / 2014) wurden erste Handlungsfelder genannt und Arbeitshypothesen für die vorliegende Masterarbeit formuliert. Kriterium für die Auswahl der Experten war deren Forschungs-, resp. deren Arbeitsfeld.

2. **Literaturrecherche**:
   Die Arbeitshypothesen wurden in einer zweiten Phase (Herbst / Winter 2014) anhand einer Literaturrecherche angepasst und die Handlungsfelder vertieft. Dabei wurde der Schwerpunkt auf religionswissenschaftliche und raumplanungsrechtliche Aspekte gelegt.

3. **Städteerhebung** mittels halbstandardisiertem Fragebogen:
   Anhand eines Fragebogens, welcher als halbstandardisiertes Leitfadeninterview konzipiert war, wurden die zehn einwohnerstärksten Städte der Schweiz[9] für ein Telefoninterview angefragt. Alternativ wurde angeboten, das Interview „live“ zu führen oder schriftlich auf den Fragebogen zu reagieren. Der Fragebogen basiert auf den vorhergehenden Phasen 1 und 2 und wurde in einem Pretest am Beispiel Basel getestet und leicht modi-

[8] Dies waren:
- Prof. Dr. Martin Baumann und Dr. Andreas Tunger-Zanetti, Zentrum für Religionsforschung, Universität Luzern (2 Gespräche);
- Prof. Dr. Jürgen Mohn, Fachbereich Religionswissenschaft, Universität Bern;
- Dr. Hector Schmassmann, Seminar für Soziologie, Universität Basel;
- Dr. Ansgar Jödicke, Lehrstuhl für Religionswissenschaft, Universität Fribourg (Telefongespräch);
- Jürg Degen, Abteilungsleiter Arealentwicklung und Nutzungsplanung, Planungsamt Basel-Stadt.

[9] Zürich, Genf, Basel, Lausanne, Bern, Winterthur, Luzern, St. Gallen, Lugano und Biel.

fiziert (siehe dazu im Anhang Kapitel 6.1). Da von der untersuchten Thematik sowohl Planungs- als auch Bewilligungsbehörden betroffen sind, wurden in den genannten Städten jeweils beide Behörden angefragt. Planungsbehörden schaffen mit ihren Instrumenten neue Rechtsgrundlagen, Baubewilligungsbehörden agieren im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen. Insgesamt wurden damit 20 Fachstellen in 10 Städten kontaktiert. Folgender Rücklauf wurde erreicht:

- 4 Städte (Zürich, Basel, Bern, Biel) gaben inhaltliche Rückmeldungen zum Fragebogen (davon 1 mündlich, 3 schriftlich);
- 4 Städte (Lausanne, Winterthur, Luzern, St. Gallen) gaben an, von der Problematik nicht betroffen zu sein und aus diesem Grund nicht für ein Interview zur Verfügung stehen zu wollen;
- 2 Städte (Genf, Lugano) haben auf die Anfrage nicht reagiert (mehrmaliges Nachfragen).

Der Rücklauf und die Qualität der Fragenbeantwortung kann als genügend beurteilt werden, weil die Rückmeldung „von der Thematik nicht betroffen zu sein“ ebenfalls als auswertbare Antwort eingestuft werden kann. Erhebungszeitraum war zwischen März und Mai 2015. Die Antworten sind im Anhang zu finden (Kapitel 6.1).

4. **Plausibilisierung** der Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschläge anhand von Experteninterviews:
   Die auf Basis der vorangehenden Phasen gemachten Empfehlungen (vgl. Kapitel 3) wurden im Rahmen von qualitativen Interviews verschiedenen Fachpersonen mit der Bitte um Plausibilisierung vorgelegt. Als Experten wurden gewählt:
   - Lukas Bühlmann, Direktor der VLP-ASPAN, repräsentiert die Fachperspektive der Raumplanung;
   - Lilo Roost Vischer, Koordinatorin für Religionsfragen des Präsidialdepartements Kanton Basel-Stadt, repräsentiert die Fachperspektive gesellschaftlicher Integrationsfragen;
   - Cem Lüfti Karatekin, Präsident der Basler Muslim Kommission, und Khaldoun Dia-Eddine, Ansprechperson der Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz, beide Vertreter einer religiösen Minderheit (Muslime);
   - Stefan Schweyer, Dozent an der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel STH, Vertreter einer religiösen Minderheit (Freikirchen);
   - Vignarajah Kulasingam, Präsident des tamilischen Vereins Nordwestschweiz, Vertreter einer religiösen Minderheit (Hinduistische Gemeinschaft).

   Durchführungszeitraum der vierten Phase war Juli bis August 2015. Die Antworten sind im Anhang zu finden (Kapitel 6.2).

Die vorliegende Masterarbeit entstand im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung und kann einer ausführlichen und der Thematik würdigen Bearbeitung der Fragestellung nicht gerecht werden. Sie bietet weder Raum für eine umfassende qualitative noch für eine repräsentativ-quantitative Analyse. Aus diesem Grund wurde die Form einer explorativen Vorstudie gewählt, welche sich mit unterschiedlichen Teilmethoden (Sondierungsgespräche, Literaturrecherche, Städteerhebung, Experteninterviews) an die Fragestellung herantastet.

Der Rahmen der Arbeit lässt des Weiteren keine fachspezifischen Analysen zu – seien dies städtebauliche Studien, architektonische Entwürfe zu Sakralbauten, denkmalpflegerische Einschätzungen oder juristische Gutachten. Dies ist auch nicht Ziel der Arbeit. Vielmehr geht es darum, einen fachübergreifenden Überblick zu geben, was eine Abstraktion vom Einzelfall bedingt.

2 Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf

Der Bau oder die Umnutzung von Bauten für religiöse Zwecke findet im Rahmen eines gesellschaftlichen Systems statt. Dieses umfasst kulturelle „Rahmenbedingungen“ und darunter insbesondere rechtliche Vorgaben, die kurzfristig als konstant bezeichnet werden können, mittel- bis längerfristig jedoch adaptierbar sind. Von Interesse sind in erster Linie direkt oder indirekt raumwirksame Vorgaben. Zum Verständnis der Problematik sowie zum Erarbeiten von Lösungsansätzen werden diese Rahmenbedingungen im Folgenden dargelegt und darauf hingewiesen, wo nach Ansicht des Autors Handlungsbedarf besteht. Insbesondere die Städteerhebung und die Experteninterviews bilden für die Formulierung des Handlungsbedarfs und der Lösungsansätze eine wichtige Basis. Wo Aussagen eindeutig zuzuordnen sind, wird dies mittels eines Verweises auf den jeweiligen Anhang gekennzeichnet.

2.1 Bundesverfassung und Raumplanungsrecht

Der Bund legt, gestützt auf Artikel 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV), die Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen. Im Raumplanungsgesetz Art. 1 (Stand 1. Mai 2014) sind die Ziele der Raumplanung festgehalten. Für die Fragestellung relevant sind insbesondere die folgenden Passagen:

> [1] „Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
> [2] Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,
> [...]
> c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
> [...]

Ein direkter Auftrag die Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften zu berücksichtigten ist darin nicht formuliert. Indirekt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gewandelte Bedürfnisse der Bevölkerung und gesellschaftlicher Akteure sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Natur berücksichtigt werden, sobald sie raumwirksam sind. In Artikel 3 „Planungsgrundsätze“, Abs. 4 wird dies präzisiert:

> [4] Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen
> [...]
> b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
> [...]

Neben den in der BV formulierten Kompetenznormen zum Bereich der Raumplanung und dem Raumplanungsgesetz als Grundsatzgesetzgebung ist seit 2009 die BV, Art. 72 „Kirche und Staat“ um eine dritte Ziffer ergänzt worden, welche den Bau von Minaretten verbietet.[10, 11] Diese auf die eingangs erwähnte Minarett-Initiative zurückgehende Ergänzung der BV wurde seither vielfach bezüglich ihrer Verträglichkeit mit den nationalen und internationalen Grundrechten, insbesondere der internationalen Menschenrechtskonvention, diskutiert.

[10] Aktuell gibt es in der Schweiz vier Moscheen mit einem Minarett: Die Mahmud-Moschee der Ahmadiyya-Bewegung in Zürich (seit 1963 und damit erstes Minarett in der Schweiz), die Moschee der Islamischen Kulturstiftung in Genf (seit 1978), der Gebetsraum der Islamisch-Albanischen Gemeinschaft in Winterthur (seit 2005) und die Moschee des Gemeinschaftszentrums des Türkischen Kulturvereins in Wangen bei Olten (seit 2009).

[11] De facto bestand bereits zuvor für Altstadt- und Kernzonen ein Minarettverbot: Dieses lässt sich aus der baurechtlichen Ästhetikklausel (z.B. BPG ZH, § 238; BPG BS, § 58) ableiten, welche schweizerische Orts-, Quartier- oder Strassenbilder vor Neubauten schützt, die sich nicht in die bestehende Umgebung eingliedern (vgl. Stüssi, 2009).

Grundrechte sind ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates.[12] Die BV schreibt in Art. 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit, früher auch Kultusfreiheit) als Grundrecht fest:

> [1] Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
> [2] Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
> [3] Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
> [4] Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die Ausübung des Glaubens in der Gemeinschaft bringt den Wunsch nach ausreichend grossen und kultusgetreuen Räumlichkeiten mit sich. Dabei kann gemäss Aemisegger (2007, S.62f) zwischen einer religionsphänomenologischen und einer religionssoziologischen Komponente unterschieden werden: Die religionssoziologische Komponente führt zum quantitativen Raumanspruch und geht auf organisationsstrukturelle Eigenheiten der Religionsgemeinschaft zurück. So sind insbesondere die Anzahl der Mitglieder, das Verhältnis von „aktiven“ zu „passiven“ Mitgliedern, die Häufigkeit der Versammlungen und das Einzugsgebiet der Gemeinschaft von Bedeutung. Die religionsphänomenologische Komponente hingegen kennzeichnet sich durch Inhalte der jeweiligen Glaubenslehre („Theologie“) und führt zur Unterscheidung von „sakralem“ und „profanem“ Raum. In einigen Religionsgemeinschaften wird auch vom „geweihten“ Raum gesprochen. Aus diesem Raumverständnis lassen sich wiederum Raumbedürfnisse ableiten, die qualitativer Natur sind: Ausgestaltung der Kultusräumlichkeiten, Sichtbarkeit im Aussenraum sowie Art und Weise der räumlichen Aktivitäten (Gottesdienste, Bestattung, Prozessionen, Missionierung im öffentlichen Raum, Freizeitaktivitäten, Unterrichtstätigkeit etc.). In Bezug auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit stellt sich hier die Frage, inwieweit die Raumplanung steuernd oder einschränkend darauf wirken kann, soll und darf (vgl. Seidel, 2008, S. 63).

Handlungsbedarf

Mit den Ergebnissen aus dem NFP 58 und Seidel (2008, S. 291) kann zwar festgestellt werden, „[...] dass die Realisierung mancher praktischer Raumnutzungsbedürfnisse nur über verschiedene Hürden möglich ist.“ Rechtlich seien diese Hürden aber mindestens auf Ebene des Bundes nicht verfassungswidrig (vgl. ibid.). Seidel fordert jedoch einen vollwertigen Einbezug solcher Bedürfnisse und schlägt vor, dies im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetztes anzugehen. Der Bundesrat hat in der zweiten Revisionsetappe vorgeschlagen, die Ziele der Raumplanung in Artikel 1, Abs. 2 um den Buchstaben f zu ergänzen: „Sie [Bund, Kantone und Gemeinden] unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen [...], die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.“ Die Vernehmlassung zur zweiten Revisionsetappe wird zurzeit ausgewertet.

In Bezug auf das Minarettverbot ist sowohl aufgrund der Aussagen aus der Städteerhebung als auch denjenigen der Experteninterviews davon auszugehen, dass diese kein grundsätzliches Hindernis für die Realisierung der Raumbedürfnisse religiöser Gruppierungen darstellt. Äusserst wenige der durch diese Arbeit aufgeworfenen Fragen zu Raumbedürfnissen von Religionsgemeinschaften sind effektiv durch das Minarettverbot tangiert. Auf die Gesamtthematik von Raumbedürfnissen von Religionsgruppierungen hat diese baurechtliche Spezialfrage demnach nur geringen direkten Einfluss. Allerdings hatte und hat die politische und mediale Diskussion um das Minarett in der Schweiz indirekte Auswirkung auf die Wahr-

[12] In einem Urteil zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Umsetzung der Ausschaffungsintiative heikle verfassungs- und völkerrechtliche Probleme verursache (2C_828/2011 12. Oktober 2012, 4.3.3). Nach Schefer (zitiert von Häflinger, 2013) lässt sich, gestützt auf die genannten Erwägungen des Bundesgerichts, ein absolutes Minarettverbot nicht halten. Demnach müssen Baugesuche für Minarette immer im Einzelfall geprüft werden.

nehmung der Raumbedürfnisse von muslimischen Glaubensgemeinschaften. Das massenmediale Klima dieser Diskussion dürfte seinen Teil dazu beigetragen haben, dass Raumbedürfnisse des Islam in der Gesellschaft wenig wohlwollend beurteilt und persönliche Begegnungen erschwert werden (vgl. Wäckerlig, 2013, S. 344), indem eine Verflechtung einer baurechtlichen Frage mit dem Zuwanderungsdiskurs erfolgt ist (vgl. Behloul, 2009, S. 120).

2.2 Umweltrecht

Neben dem formalen Raumplanungsrecht (Raumplanungsgesetzgebung) ist für die zu untersuchende Fragestellung insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung, namentlich das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung, als funktionales Raumplanungsrecht zu erwähnen. Mit dem Bau und Betrieb von Sakralbauten sind in vielen Fällen auch Lärmemissionen verbunden. Dies können sein: Musik, Stimmen der Besucher durch den Aufenthalt vor dem Gebäude, An- und Abreiseverkehr (Mehrverkehr), Gebetsrufe, Glockenläuten etc. Im Sinne des USG (Art. 7 Abs. 7) stellen Sakralbauten Anlagen dar. Darunter fallen auch die mit der Baute dauerhaft verbundenen ortsfesten Einrichtungen wie z.B. Glocken (vgl. Seidel, 2008, S. 187). Für die Beurteilung irrelevant ist die Art der von der Anlage verursachten Schallemissionen. Einziges Kriterium sind diesbezüglich die in der LSV festgelegten Immissionsgrenzwerte. Bei Sakralbauten handelt es sich um beabsichtigte Geräusche, die mit dem Zweck der Baute in unmittelbarem Zusammenhang steht. Gemäss Vorsorgeprinzip sind Emissionen an der Quelle zu begrenzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Für von Sakralbauten ausgehenden Lärm bestehen keine Grenzwerte. Die Behörden müssen deshalb jeweils im Einzelfall eine Beurteilung vornehmen. Dabei zeigt sich in der Gerichts- und Verwaltungspraxis folgende Anwendung (vgl. ibid., S. 189):

- Ein Verbot oder eine wesentliche Einschränkung der Schallemission wird als schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit gewertet und verstösst zudem gegebenenfalls gegen das Diskriminierungsverbot;
- Der Charakter des Lärms ist für die Beurteilung der Störung relevant: Der von Sakralbauten ausgehende Lärm kann nicht mit Verkehrs- oder Industrielärm gleichgesetzt werden. Er wird von der Mehrheit der Bevölkerung als „Wohlklang“ empfunden (gilt für christliche Kirchen);
- Die Empfindung der Schallemissionen durch Sakralbauten hängt wesentlich von deren Auftretenshäufigkeit, der zeitlichen Dauer und der Tages- / Nachtzeit ab. Als Massnahmen werden daher häufig Beschränkungen der Betriebszeiten angeordnet;
- Die Befindlichkeit der von den Immissionen betroffenen Bevölkerung ist ein weiteres Kriterium für die Beurteilung der Störung. Hier soll darauf hingewiesen werden, dass mangelnde sozio-psychologische Vertrautheit der Bevölkerung mit einer bestimmten Schallart (beispielsweise einer „fremden Religion“) dazu führen kann, dass diese Immissionen als lauter und unangenehmer empfunden werden;
- Auch die Ortsüblichkeit stellt ein Kriterium zur Beurteilung dar. Die lokale Tradition ist hierbei ein wesentliches Element.

Zusammenfassend hält Seidel (ibid., S. 190f) fest, dass die lärmrechtliche Beurteilung der Schallemissionen von Sakralbauten verschiedener Religionen nach denselben Kriterien vorzunehmen ist. Verfassungswidrig wäre eine pauschale Annahme der Störung oder eine einer Diskriminierung gleichkommende Gewichtung einzelner Kriterien für die der schweizerischen Kultur fremden Klänge, Schalllaute oder Geräusche.

Handlungsbedarf

Die Behörden haben im Baubewilligungsverfahren die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu prüfen (vgl. Kapitel 2.4). Dazu gehört auch die Beurteilung der Schallemission von Bau- und Verkehrslärm (Industrielärm). Als Instrument greifen sie dabei auf den Lärmempfindlichkeitsstufenplan zurück, der sich nach den zonenplanerischen Vorgaben richtet. Im Grundsatz gilt es alle Schallemissionen ungeachtet ihrer Art gleich zu behandeln. Tatsächlich besteht aber über die Kriterien „Befindlichkeit der Bevölkerung“ und „Ortsüblichkeit“ ein Beurteilungs-

spielraum. Die Städteerhebung hat zudem gezeigt, dass die umweltschutzrechtlichen Aspekte die vordringlichsten Diskussionsgegenstände (Einsprachen, Beschwerden) darstellen. Gleichzeitig besteht diesbezüglich eine Überlagerung von materiellen und immateriellen (symbolischen[13]) Immissionen, die nur schwer voneinander zu trennen sind. Die Behörden haben die Aufgabe, eine neutrale Beurteilung vorzunehmen, sehen sich jedoch seitens der Gesuchsteller teilweise mit Vorwürfen der Ungleichbehandlung konfrontiert. Gleichzeitig instrumentalisieren Einsprechende materielle Argumente, um immaterielle Argumente zu begründen. Nach Ansicht des Autors liegt die grösste Herausforderung diesbezüglich nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Ebene des Baubewilligungsverfahrens – in der Gewährleistung und Kommunikation der unabhängigen Beurteilung, sowie in der frühzeitigen Mediation der verschiedenen beteiligten Akteure.

2.3 Kantonale und kommunale Planungsinstrumente

Da sich diese Arbeit an der Schnittstelle zwischen raumplanerischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen situiert und damit einen gewissen Vermittlungsanspruch hat, soll im Folgenden das Schweizerische Raumplanungssystem kurz dargestellt werden. Obwohl dies nur sehr oberflächlich erfolgen kann, erachtet es der Autor als wichtig, die gebräuchlichsten formellen Planungsinstrumente aufzuzeigen.

Tabelle 4: Die Raumplanung in der Schweiz

	Gesetzgebung	**Planungsinstrumente**	**Vollzug**
Bund	– Raumplanungsgesetz, – weitere Sachgesetze	– Konzepte – Sachpläne	– Berücksichtigung Erfordernisse der Raumplanung bei Bundesaufgaben – Genehmigung kantonale Richtpläne – Beschwerderecht
Kantone	Planungs- und Baugesetz	– kantonaler Richtplan – kantonale Nutzungspläne für strategische Aufgaben	– Genehmigung der kommunalen Pläne – Baubewilligungen (teilweise) – Aufsicht
Gemeinden	Bau- und Zonenordnung (Rahmen- und Sondernutzungsplanung)	– kommunaler Richtplan – Rahmennutzungspläne (Zonenplan) – Sondernutzungspläne (Sonderbauvorschriften)	– Baubewilligungen (teilweise) – Baupolizei

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf ARL / VLP ASPAN, 1999, S. 118

Dem schweizerischen Raumplanungssystem liegen zwei wesentliche Prinzipien zugrunde: Das Gegenstromprinzip und das Subsidiaritätsprinzip. Das Gegenstromprinzip hat zum Ziel, die Übereinstimmung der Planungsinstrumente auf allen drei Planungsebenen zu garantieren. Dies wird in der Schweiz hauptsächlich über Vernehmlassungen und die Genehmigung der untergeordneten Planungsinstrumente durch die übergeordnete Instanz erreicht. Mit dem Subsidiaritätsprinzip werden Kompetenzen so weit wie möglich an untergeordnete, lokale Glieder (in der Regel die Gemeinden) vergeben. Übergeordnete Instanzen übernehmen Aufgaben nur dann, wenn nachgeordnete Instanzen dazu nicht in der Lage sind. Diese Arbeit

[13] Im Sinne von durch die architektonischen Elemente von Sakralbauten vermittelte, kulturelle (also auch religiöse) Wertvorstellungen und Normen.

will nicht zuletzt eine Empfehlung abgeben, welches die geeignetste Planungsebene zur Lösung der Problemstellung ist.

Als zwei der wichtigsten Planungsinstrumente seien hier der kantonale Richtplan und der kommunale Zonenplan herausgegriffen. Diese beide unterscheiden sich insbesondere bezüglich Verbindlichkeit und Aussagenschärfe voneinander.

Seit 1980 sind die Kantone per RPG (Art. 8) verpflichtet, einen Richtplan zu erstellen. Dieser muss aufzeigen, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sowie auch in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Damit wird der Richtplan zum zentralen, strategischen Steuerungsinstrument der raumwirksamen Tätigkeiten des Kantons. Der kantonale Richtplan wird durch die Exekutive (in einigen Kantonen durch die Legislative) erlassen und damit für die kantonalen und kommunalen Behörden innerhalb des Kantons verbindlich. Mit der Genehmigung durch den Bund wird er darüber hinaus auch für die Bundesbehörden, weitere Kantone, Gemeinden, Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde verbindlich. In seiner Plansprache umfasst der kantonale Richtplan charakteristischerweise folgende Elemente (siehe auch das Illustrationsbeispiel im Anhang, Kapitel 6.4):

- Eine Strategie zu Querschnittsthemen, sowie den Sachgebieten Siedlung, Natur und Landschaft, Mobilität und Ver- und Entsorgung. Dazu werden strategische Entscheide als Beschlüsse formuliert.
- Ein kantonales Raumkonzept, welches die Grundzüge der erwünschten räumlichen Entwicklung beschreibt.
- Objektblätter zu den oben genannten Sachgebieten, welche die Strategien konkretisieren und in welchen Planungsgrundätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen als Beschlüsse formuliert sind. Mittels Angabe des Koordinationsstandes berücksichtigt der kantonale Richtplan den Stand der Planung. So können Vorhaben als Festsetzung erfasst (grobe Machbarkeit ist nachgewiesen), als Zwischenergebnisse darstellt (Zusammenarbeit ist eingeleitet) oder als Vororientierung eingetragen werden (Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet, Realisierung noch weitgehend offen).
- In der Gesamtkarte werden Ausgangslage und Richtplanaussagen grafisch dargestellt. Die Richtplanaussagen der Karte sind ebenfalls behördenverbindlich.
- Ergänzend kann dem kantonalen Richtplan ein Anhang mit Materialien und Grundlagen beigefügt werden. Diese dienen zur Erläuterung.

Analog zum kantonalen Richtplan und in einer ähnlichen Plansprache können Gemeinden kommunale Richtpläne erarbeiten (teilweise auch Quartierpläne genannt). Diese sind sinngemäss für die kommunalen Behörden verbindlich, werden vom Kanton genehmigt und erlauben eine höhere Aussagenschärfe als kantonale Richtpläne.

Das wichtigste – und ebenfalls per RPG geforderte – Instrument der kommunalen Raumplanung ist die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung. Nutzungspläne – in den meisten Fällen handelt es sich um den sogenannten Zonenplan – ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und unterscheiden gemäss bundesrechtlichen Vorgaben mindestens zwischen Bau- und Landwirtschaftszonen- sowie Schutzzonen. Bei der Ausweisung von Zonen wird den Gemeinden durch die Kantone in der Regel ein grosser Spielraum gewährt. Die geläufigsten Zonenarten sind (siehe auch das Illustrationsbeispiel im Anhang, Kapitel 6.4):

- Bauzonen: Wohnzonen, Arbeitszonen / Gewerbe- und Industriezonen, Geschäfts- und Dienstleistungszonen, Kernzonen / Altstadtzonen / Zentrumszonen, Zonen für Tourismus und Erholung, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, gemischte Zonen (z.B. Wohn- und Gewerbezone).
- Nichtbauzonen: Landwirtschaftszonen, Schutzzonen, Grünzonen (in der Regel unbebaut).

Sakralbauten können in mehreren Zonen konform sein. Aus diesem Grund soll hier in Anlehnung an Seidel (2008, S. 176ff) eine Auswahl an Zonen erwähnt werden:

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: In diesen Zonen sind nur Bauten zulässig, die öffentlichen Zwecken oder Interessen dienen, d.h. an deren Erstellung und Benutzung ein Allgemeininteresse besteht. Private Bauvorhaben sind unzulässig. Als öffentlich gelten Bauten und Anlagen, die vom Gemeinwesen oder von Privaten in Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe benötigt werden (z.B. Spitäler, Gefängnisse, Schulhäuser) oder Bauten, die im Interesse der Allgemeinheit Aufgaben des modernen Leistungs- und Sozialstaats wahrzunehmen helfen (z.B. Freizeitanlagen). In Bezug auf Sakralbauten wäre zu prüfen, ob sie im Interesse der Allgemeinheit sozialstaatliche Aufgaben mittragen. Mit Erfüllung dieses Kriteriums sind Sakralbauten in Zonen für öffentliche Nutzungen als konform zu bezeichnen. Die Grossmehrheit der Bauten der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirchen befindet sich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Seidel (ibid., S. 180) kommt zum Schluss, dass es unter dem Aspekt der Grundrechtsbindung verfassungswidrig wäre, wenn in der Zone für öffentliche Bauten nur die Errichtung von traditionellen Kirchenbauten zugelassen wären.
- Kernzone / Zentrumszone: Kern- und Zentrumszonen charakterisieren sich insbesondere durch die hohe Bedeutung des Ortsbildschutzes, um den Charakter des Ortes zu wahren. Gleichzeitig sollen sie aber auch Wohn-, Geschäfts- und Gemeinschaftszentren sein. Ihre Zwecksetzung ist kantonal stark unterschiedlich. Durch die gestalterischen Vorgaben und denkmalpflegerischen Auflagen bestehen starke Einschränkungen in der architektonischen Gestaltung. So sind diese Zonen zwar für den Erhalt und Schutz von bestehenden Sakralbauten prädestiniert, für die Errichtung neuer Kultusbauten besteht aber nur wenig Spielraum.
- Wohnzonen: Der Zweck von Wohnzonen liegt hauptsächlich in der Wohnnutzung, wobei vielfach nicht-störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Gemäss den Vorschriften bezüglich dem zulässigen Immissionsmass hängt die Zonenkonformität in Wohnzonen vor allem von den Umweltauswirkungen der Sakralbauten ab. Erfolgt die Beurteilung der Zonenkonformität aufgrund der Zweckbestimmung, sind Sakralbauten in reinen Wohnzonen nicht zulässig. Erfolgt die Beurteilung jedoch aufgrund der Auswirkungen auf die Nachbarschaft (immissionsbezogene Beurteilung), sind Sakralbauten in Wohnzonen (zumeist: gemischte Wohn- und Gewerbezonen) konform.[14] Die Realität zeigt, dass viele nicht sichtbare Raumbedürfnisse religiöser Minderheiten in der Wohnzone befriedigt werden. Dies gilt verstärkt für islamische Glaubensgemeinschaften, welche ihr „Vereinslokal“ in Wohnungen, Kellerräumlichkeiten oder Hinterhöfen lokalisieren. Es gilt aber auch für weitere Religionsgemeinschaften, welche aufgrund ihrer Gruppengrösse nicht auf eigene Bauten angewiesen sind (z.B. buddhistische Meditationsgruppen, Hauskreise christlicher Freikirchen).
- Gewerbezone / Industriezone: Zonen für Gewerbe und Industrie ermöglichen die raum- und emissionsintensive Nutzungen wie Produktionsstätten, Güterversorgung, Transporteinrichtungen und dergleichen. In der Praxis sind – aufgrund der oftmals grossen Freiheiten der kommunalen Behörden durch die kantonale Gesetzgebung – zahlreiche Mischformen und Variationen zu finden. Die Frage nach der Zonenkonformität von Sakralbauten in diesen Zonen lässt sich dementsprechend nicht pauschal beantworten. Erfolgt eine Beurteilung aufgrund der Emissionen (Verkehr, Lärm, immaterielle Emissionen), kann die Eignung als konform beurteilt werden. Die Mehrheit der in neuerer Zeit entstandenen, sichtbaren Kultusbauten religiöser Minderheiten findet sich in Gewerbe- oder Industriezonen.[15] Wird allerdings eine Beurteilung gemäss Zonenzweck vorgenommen, kann eine Nutzung als Kultusräumlichkeit oder Sakralbau gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

[14] Dies bestätigt beispielsweise ein Urteil der Baurekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 2009 bezüglich eines Versammlungslokals für eine christliche Gemeinde.
[15] Beispiele: Buddhistischer Tempel in Grezenbach, Sikh-Gurdwara in Langenthal, Hindu-Tempel auf dem Dreispitz-Areal in Basel, Hindutempel in Bern. Siehe dazu auch den Anhang Kapitel 6.3.

- Nichtbauzone: Der Zweck der Nichtbauzone liegt grundsätzlich in der Freihaltung der Landschaft vor Überbauungen. Bauten und Anlagen können nur realisiert werden, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen (z.B. Bauernhaus in der Landwirtschaftszone, der Trinkwasserproduktion dienende Anlagen in der Grundwasserschutzzone). Die bestehenden Sakralbauten (Klöster, Kapellen, Kirchen) sind mehrheitlich altrechtlicher Natur und geniessen Bestandesschutz. Deren Umnutzung ist grundsätzlich zonenwidrig.
- Zone für Sakralbauten / Kultusbauten: Bisher sind in der Schweiz keine Sonderzonen für Sakralbauten bekannt.

Des Weiteren haben die Gemeinden die Möglichkeit, Sondernutzungsplanungen zu erstellen. Damit ist den Gemeinden ein Instrument gegeben, mit dem sie entweder von den Vorschriften einer Zone oder aber sogar vom Zonenzweck abweichen können. Geläufigstes Beispiel sind die Bebauungs- oder Gestaltungspläne[16]. In erster Linie verfolgen diese den Zweck, die Art und Weise der Baulanderschliessung (Zufahrt, Werkleitungen) zu definieren. Des Weiteren können in solchen Verfahren aber auch „qualitative Aspekte“ der Baulanderschliessung wie Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, Freiraumanteil, städtebauliche Struktur, Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, das übergeordnete Langsamverkehrsnetz und Anschluss an öffentliche Nutzungen (insbesondere Schulen) geregelt werden. Diese Verfahren werden in der Regel auf Gesuch des Grundeigentümers oder von Amtes wegen eingeleitet.

Handlungsbedarf

Kiener et al. (zitiert von Baumann, 2012, S. 66) ist der Ansicht, dass das Fehlen von Grundsätzen zur Verwirklichung der Raumansprüche von Religionsgemeinschaften sowohl auf die fehlende eindeutige gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme solcher Flächen in die Nutzungsplanung als auch auf die mangelnden richtplanerischen Vorgaben zurückzuführen ist. Seidel (2008, S. 141) kommt jedoch zum Schluss, dass die Planungsbehörden die grundrechtliche Bindungswirkung nicht missachten, wenn sie Einzelvorhaben von Religionsgemeinschaften nicht richtplanerisch ausweisen. Dies führt er insbesondere auf das Argument der Richtplanrelevanz zurück: Richtplanrelevanz weisen Einzelvorhaben dann auf, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben (Flächenbeanspruchung, Einfluss auf Nutzungs- und Versorgungsinfrastrukturen, Verkehrserzeugung, Umweltbelastung) oder erheblichen Koordinationsbedarf zeitigen (Einfluss auf kantonale Raumentwicklung, überkantonaler oder nationaler Charakter) (vgl. UVEK, 2009, S. 21). „Bauten mit kulturellem oder religiösem Zweck werden eines oder mehrere dieser Kriterien nur selten erfüllen.“ (Seidel, 2008, S. 141). Aus diesem Grund wäre diesbezüglich nicht beim Einzelfall, sondern bei der koordinierten Gesamtplanung anzusetzen. Hauptkriterium zur Bestimmung von Richtplanaufgaben ist der räumliche, organisatorische und politische Abstimmungsbedarf (vgl. UVEK, 2009, S. 21). Über die kantonale Richtplanung könnte in diesem Fall eine Strategie zum Umgang mit Raumbedürfnissen von Religionsgemeinschaften festgesetzt, respektive die Gemeinden zur Berücksichtigung derselben in ihren Planungen verpflichtet werden (vgl. Kapitel 3.1).

Auf nutzungsplanerischer Ebene formuliert Kiener et al. (2005, 14) das raumplanerische Defizit folgendermassen:

> „Beim Bau oder Umbau von Kultusräumen sehen sich Glaubensgemeinschaften regelmässig mit dem Problem konfrontiert, dass die örtlichen Nutzungspläne keine besonderen (Bau-)Zonen für Sakralbauten vorsehen. Derartige Gesuche entsprechen deshalb kaum je dem für den gewählten Standort vorgesehenen Nutzungsarten oder Gebäudedimensionen. [...] Beispiele aus der aktuellen Gerichtspraxis zeigen, dass alle Religionsgemeinschaften mit den geschilderten Problemen konfrontiert sein können, unbesehen ihrer historischen Verwurzelung im fraglichen Gebiet. Allerdings stehen den in der Schweiz verankerten Glaubensgemeinschaften in der Regel bestehende Kultusbauten zur Verfügung; diese liegen in Zonen, die ihrer spezifischen Nutzung gemäss ausgeschieden wurden. Für Bauprojekte von neu in der Schweiz wirkenden Konfessionen sind keine entsprechend nutzbaren Flächen vorhanden. [...] Der Man-

[16] Bezeichnung je nach Kanton unterschiedlich.

gel an geeigneten Nutzungsflächen [...] hat zur Folge, dass Kultusstätten oft versteckt und unscheinbar an peripheren Lagen des besiedelten Gebietes und nicht in der Nähe der Gläubigen entstehen."

Bei Betrachtung der aktuellen Auslegung der Bau- und Zonenordnungen kann in Anlehnung an Stüssi (vgl. 2009) festgehalten werden, dass Gebäude und Dachaufbauten „fremder Religionen" weitgehenden Einschränkungen unterstehen und deren Bau und Betrieb nur in Gewerbe- oder Industriezonen realisierbar sind (Ästhetikklausel, Umweltrecht). An die Nutzungsplanung wird demnach die Frage gerichtet, wie diese Flächen planerisch zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere, welche Instrumente dazu dienlich sind. Im Speziellen wird vorgeschlagen, eine Zone für Kultusbauten vorzusehen oder zumindest allen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, in Zonen für öffentliche Nutzungen ihre Bauten lokalisieren zu können.

2.4 Baubewilligungsverfahren

Die Baubewilligung hat zum Zweck, die Erfüllung der Vorschriften der raumplanerischen Nutzungsordnung, des öffentlichen Baurechts und weiterer einschlägiger Rechtsgebiete wie beispielsweise des Umweltschutzrechts festzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Sie ist damit eine Erklärung der Behörde, dass dem ihr zur Beurteilung vorgelegten Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Baubewilligung ist hoheitlicher Akt in Form einer Verfügung und kann per Rekurs angefochten werden (vgl. Gebhardt et al., 2014, S. 1). Das Baubewilligungsverfahren wird durch eine dafür bestimmte Stelle koordiniert, welche auch die Bauausführung überwacht. Diese Leitbehörde ist in vielen Fällen das Bauinspektorat oder die Baupolizei. In kleineren Gemeinden sind es die kommunalen Planungsbehörden (Bauverwaltung).

Bei der Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss zwischen formellen und materiellen Aspekten unterschieden werden (vgl. Seidel, 2008, S. 186):

- Formell: Ist das Vorhaben überhaupt bewilligungspflichtig? Nicht bewilligungspflichtig sind „Religionswechsel", also die Ingebrauchnahme einer Sakralbaute durch andere Religionsgemeinschaften. Dies, weil damit keine Zweckänderung verbunden ist. Sobald jedoch eine Zweckänderung erfolgt (z.B. zusätzliche Nutzungen wie Bibliothek, Restaurationsbetrieb) wird das Vorhaben bewilligungspflichtig.
- Materiell: Entspricht das Vorhaben dem geltenden (Bau-)Recht, inklusive der nutzungsplanerischen Vorgaben? Dazu gehören sowohl bau- und planungsrechtliche, wie auch lärmschutzrechtliche Vorgaben.

Das Baubewilligungsverfahren nimmt im Normalfall rund drei Monate in Anspruch. Dabei werden die betroffenen Fachinstanzen zur Stellungnahme eingeladen. Exemplarisch werden in Tabelle 5 die im Kanton Basel-Stadt miteinbezogenen Instanzen genannt:

Tabelle 5: Im Baubewilligungsverfahren miteinbezogene Fachinstanzen (Beispiel BS)

Fachinstanz	Themen
Amt für Umwelt und Energie	Energiefragen, Gewässer- und Abwasserfragen, Bauabfälle, Altlasten, Lärmschutzvorschriften
Amt für Wald beider Basel	Rodungen
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerschutz, Asbest
Archäologische Bodenforschung	Archäologische Funde, Baugrunduntersuchungen
Betroffene Gemeinden	Planung und Unterhalt diverses
Feuerpolizei (Gebäudeversicherung)	Brandschutz
Grundbuch- und Vermessungsamt	Grundbuchnachführung und -auszüge
Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt	Ästhetik und Substanz in Ortsbild-Schutzzonen
Kantonales Laboratorium	Störfallvorsorge, Reinhaltung und Hygiene
Kantonales Veterinäramt	Tierhaltung, Tierverarbeitung
Kantonspolizei Basel-Stadt	Verkehrssignalisation, Ein- und Ausfahrten, Baustelleninstallation
Lufthygieneamt beider Basel	Luftreinhaltevorschriften, nicht ionisierende Strahlung, Geruchsfragen
Sicherheitsdepartment (Bereich Rettung)	Baulicher Zivilschutz
Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten	Zweckentfremdung, Abbruch / Teilabbruch von Wohnraum
Stadtbildkommission	Ästhetik (Nicht-Ortsbildschutzzonen)
Städtebau und Architektur	Nutzungsplanung
Stadtgärtnerei	Natur- und Landschaftsschutz, Baumfällungen
Tiefbauamt	Baulinienverläufe, Hausnummern, Bauten auf öffentlichem Grund, Allmendbenutzung, Kanalisation

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Angaben aus BGI, 2015

Handlungsbedarf

Die erhobenen Daten ergaben auf Ebene des Baubewilligungsverfahrens insbesondere zwei Herausforderungen: Zum einen fühlen sich die Religionsgemeinschaften durch die Behörden in ihren Vorhaben zu wenig unterstützt, teilweise gar benachteiligt (vgl. dazu Experteninterview 3). So seien beispielsweise bei der Bewilligung von Moscheeöffnungszeiten für Gebetszeiten (Nachtgebet) Ausnahmelösungen zu ermöglichen. In vielen Fällen werden die bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben sogar als Benachteiligung und Hinderung an der Ausübung der Religionsfreiheit empfunden (vgl. dazu die Antworten auf die Frage A6 der Städteerhebung). Zum anderen zeigt sich, dass Sakralbauprojekte noch immer teilweise starken Widerstand bei der Nachbarschaft auslösen. Oftmals mangelt es an koordinierter Öffentlichkeitsarbeit und Widerstand formiert sich erst im Einspracheverfahren – zu einem Zeitpunkt, an dem bereits beträchtliche Ressourcen in die Projektbearbeitung gesteckt wurden.

2.5 Religionsverfassungsrecht / Körperschaftsstatus

„Das schweizerische Religionsverfassungsrecht gerät im Zeichen von Globalisierung und religiöser Pluralisierung unter Rechtfertigungsdruck.“ (Loretan et al., 2014, S. 1). Vermehrt treten nicht-christliche Religionen auf, welche das Bedürfnis nach öffentlicher und öffentlich-rechtlicher Anerkennung äussern. Neben den traditionellen christlichen Kirchen sind jüdische Religionsgemeinschaften in den Kantonen Bern, Fribourg, Waadt, St. Gallen, Basel-Stadt und Zürich bereits heute öffentlich-rechtlich anerkannt. Für eine systematische Zusammenstellung des Anerkennungsstatus vergleiche Marti et al. (2010, S. 22).

Im institutionellen Verhältnis von Kirche (Religionsgemeinschaft) und Staat lassen sich gemäss Loretan et al. (vgl. 2014, S. 20) drei Modelle unterscheiden: das Trennungssystem, welches die Religion in radikaler Form aus dem öffentlichen Raum verbannt (revolutionäres Frankreich nach 1789), das Kooperationssystem, welches Kooperationen in bestimmten

Sachbereichen zulässt (z.B. Schweiz) und das System der Staatskirche, welches meist mittels Verfassung eine offizielle Religion bezeichnet (z.B. England).

In der Schweiz präsentiert sich die Situation vielfältig: Während die Kantone Genf und Neuenburg sich stark am französischen Trennungssystem orientieren, in denen die Religionsgemeinschaften als zivilrechtliche Vereine organisiert sind und keine Steuern erheben, lassen sich die meisten Kantone dem Kooperationssystem zuordnen. Dieses lässt eine öffentlich-rechtliche Anerkennung kirchlicher und religiöser Körperschaften auf kantonaler und kommunaler Ebene zu. Bedingung ist, dass diese demokratisch und rechtsstaatlich organisiert sind und finanzielle Transparenz zulassen. Damit erhalten sie die Möglichkeit, Kirchensteuern zu erheben. Mit Ausnahme der genannten Westschweizer Kantone und der Kantone Tessin und Wallis machen alle Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ebenfalls mit der Anerkennung verbunden ist die Erfüllung weiterer öffentlicher Aufgaben wie schulischem Religionsunterricht und universitärer Theologie (vgl. ibid., S. 23). Im schweizerischen Religionsverfassungsrecht wird zwischen zwei Anerkennungsformen unterschieden:

- Die öffentliche (kantonale, auch „kleine“ oder „einfache“) Anerkennung: Mit dieser Anerkennung bleiben Kirchen und Religionsgemeinschaften privatrechtliche Vereine gemäss Art. 60ff, ZGB, werden aber vom Kanton als religiöse Institutionen mit gesellschaftlicher Bedeutung anerkannt. Die Kantone Basel-Stadt, Zürich und Graubünden haben dieses rechtliche Instrument in ihren Verfassungen verankert. Der Kanton Basel-Stadt hat am 17. Oktober 2012 mit zwei alevitischen Gemeinden die ersten islamischen Religionsgemeinschaften kantonal anerkannt.
- Die öffentlich-rechtliche Anerkennung: Mit dieser Anerkennung ist die Verleihung hoheitlicher Rechte verbunden, namentlich das Recht auf Steuerbezug und der erleichterte Zugang zu den öffentlichen Institutionen wie Schulen, Spitäler und Gefängnisse. Dies wird in der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben durch die Religionsgemeinschaften begründet.

Loretan et al. (ibid., S. 23) betonen, dass die Kantone gemäss schweizerischem Rechtsverständnis im Rahmen ihres Gestaltungsspielraumes befugt sind, eine aktive Religionspolitik zu betreiben. Damit sind sie zuständig für die Auszeichnung von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften, welche spirituelle, ethische und soziale Dienste im öffentlichen Interesse für die Menschen in der pluralistischen und multireligiösen Gesellschaft leisten.[17] Pahud de Mortanges (2012, S. 162) weist darauf hin, dass durch das „Gütesiegel“ der staatlichen Anerkennung ein abgeschlossener Integrationsprozess quasi dokumentiert wird. Die Anerkennung ist damit ein Ausdruck gesellschaftlicher Akzeptanz der Religionsgemeinschaften.

Handlungsbedarf

Obwohl diese Ausführungen zum Religionsverfassungsrecht in Bezug auf raumplanerische Fragestellungen nur als marginal erscheinen, ist die Bedeutung der – insbesondere kantonalen – Anerkennung wesentlich für nutzungsplanerische Fragestellungen (vgl. Kapitel 2.3). Mit ihr beantwortet die Politik und die Gesellschaft nämlich die Frage nach den durch die Religionsgemeinschaft übernommenen öffentlichen Aufgaben (öffentliches Interesse).

[17] Die gesellschaftlichen Nutzen des Dienstleistungsangebots von Kirchen wurden von Marti et al. (2010) untersucht. Dabei kann zwischen positiven externen Effekten (Nichtmitglieder profitieren direkt oder indirekt) und Substitutionseffekten (Entlastung des Staates) unterschieden werden (ibid., 43).

3 Lösungsansätze

Sowohl die Literaturrecherche als auch die Städteerhebung haben wertvolle Anregungen in Bezug auf mögliche Lösungsansätze geliefert. Im Rahmen von Experteninterviews wurden diese Ansätze kritisch auf ihre Vor- und Nachteile geprüft und weiterentwickelt.[18] Die vorliegenden Lösungsansätze stellen eine erste Antwort auf die Frage nach der Rolle der Raumplanung in Bezug auf die gestellte Thematik dar, indem sie konkrete Vorschläge machen, wie die Thematik in die bestehenden Planungsinstrumente und Verfahren implementiert werden könnte. Sie sind weder detailliert ausgearbeitet noch ausreichend bezüglich ihrer Machbarkeit geprüft. Dennoch erheben sie den Anspruch einer systematischen Berücksichtigung des schweizerischen Raumplanungssystems. Im Folgenden werden die einzelnen Lösungsansätze gemäss den in Kapitel 2 diskutierten Rahmenbedingungen präsentiert und bewertet. Eine Übersicht über die diskutierten Ansätze gibt Abbildung 2.

Abbildung 2: Übersicht über die diskutierten Lösungsansätze

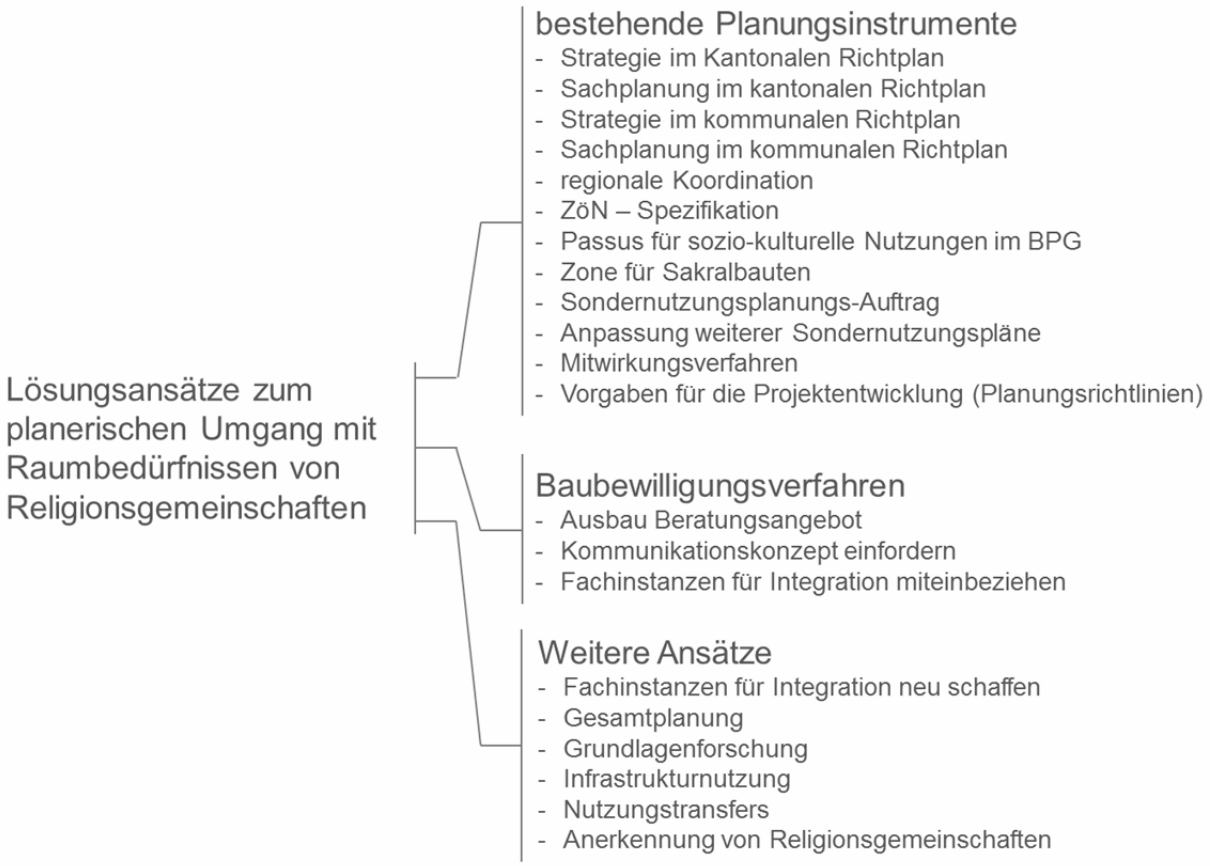

Quelle: Eigene Darstellung, 2015

Nachfolgend werden die einzelnen Lösungsansätze, gemäss den in Abbildung 2 genannten Gruppen, vorgestellt. Eine Gesamtbeurteilung der Lösungsansätze erfolgt im Schlusskapitel unter 4.1.

[18] Wo Aussagen eindeutig zuzuordnen sind, wird ein Verweis auf das entsprechende Interview gemacht.

3.1 Lösungsansätze in Bezug auf bestehende Planungsinstrumente

Diese Ansätze charakterisieren sich dadurch, dass sie das bestehende Instrumentarium der Raumplanung ausschöpfen und ergänzen. Darunter gehören formelle und informelle Planungsinstrumente. In den meisten Fällen wird damit neues Recht geschaffen.

Strategie im kantonalen Richtplan

Kategorie:	Richtplanung
Beschreibung:	Die in den Richtplanstrategien formulierten Beschlüsse dienen als Handlungsanweisung an die kantonalen Fachstellen und Instanzen sowie an nachgeordnete Behörden (Gemeinden). Per Beschluss in den Strategien und als Planungsanweisung im geeigneten Objektblatt (Thema: Siedlung) kann der Auftrag formuliert werden, bei den Planungen die Raumbedürfnisse der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Dies ist im Sinne einer Vororientierung zu verstehen, bei der die vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeiten noch zu bestimmen sind und der überörtliche Koordinationsbedarf noch ermittelt werden muss.
Vor- / Nachteile:	⊕ Die Kantone haben auf diesem Weg die Möglichkeit, das Thema in den Richtplan zu integrieren, ohne dass bereits eine Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten erfolgt ist. Sie zeigen damit die Bedeutung des Themas auf. ⊖ Richtplanüberarbeitungen und -anpassungen sind zeitaufwendige Verfahren, die in der Regel alle zehn Jahre (Überarbeitung), resp. alle drei bis vier Jahre (Anpassung) erfolgen. Dieser Ansatz ist demnach nicht geeignet für kurzfristige Lösungen.
Akteure:	kantonale Planungsinstanzen (Fachstellen für Raumplanung), unter Einbezug von Fachstellen für Integrationsfragen
Erfordernisse:	Das Vorhandensein von minimalen (gesicherten) Datengrundlagen ist Voraussetzung, dass die Relevanz des Themas durch die Planungsbehörden anerkannt wird.
Einschätzung:	Es ist nicht unrealistisch, dass neue „Sonderthemen“ wie dieses Eingang in die Richtplanung finden (vgl. Experteninterview 1). Das Beispiel „Standplätze für Fahrende“ zeigt dies. Genauso zeigt aber das Beispiel „Planen im Untergrund“, wie schwierig es ist, einen offensichtlich vorliegenden Koordinationsbedarf in den bestehenden Planungsinstrumenten zu verankern. Die Diskussionen dazu im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe) haben dies eindrücklich gezeigt. Dieser Ansatz sollte mittel- bis langfristig angestrebt werden. Wie erwähnt, ist eine gesicherte Datengrundlage dazu notwendig.

Sachplanung im kantonalen Richtplan

Kategorie:	Richtplanung
Beschreibung:	Analog weiterer kantonaler Sachplanungen wie Spital- oder Sportbauten könnte eine Sachplanung „Bauten für kulturelle und soziale Zwecke“ in den Richtplan integriert werden. Dies bedingt, dass die raumrelevanten Bedürfnisse bekannt sind, d.h. dass ausreichend Datengrundlagen vorliegen. Als Form eignen sich dazu die Objektblätter im Richtplan. Denkbar ist ein eigenes Objektblatt „Bauten für kulturelle und soziale Zwecke“ inklusive der dazugehörigen Planungsanweisungen, Koordinationsstände und örtlichen Festlegungen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Im Gegensatz zum Strategie-Ansatz (siehe oben) werden hier konkrete Vorhaben im Richtplan erfasst. Der Konkretisierungsgrad ist höher. ⊖ In einem solchen Objektblatt sollen nur die grössten Vorhaben Erwähnung finden. Die meisten Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften sind nach Ansicht des Autors nicht richtplanrelevant. Nur

	grössere Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Besucheraufkommen: Parkplätze, Lärm) sind darin erfasst.
Akteure:	kantonale Planungsinstanzen (Fachstellen für Raumplanung), unter Einbezug von Fachstellen für Integrationsfragen
Erfordernisse:	- Eine sehr gute Datenlage auf kantonaler Ebene, welche Aussagen über die zukünftige Entwicklung ermöglicht, ist die wichtigste Voraussetzung für die Erstellung eines derartigen Objektblatts. - Die Religionsgemeinschaften müssten ihre Bedürfnisse mittel- bis längerfristig – und idealerweise koordiniert – benennen können. - Zudem muss ein Akteur vorhanden sein, der die Raumbedürfnisse „anmeldet“ (z.B. eine Fachstelle für Religionsfragen).
Einschätzung:	Von der Umsetzung dieses Lösungsansatzes ist die Planung heute noch weit entfernt. Das Ziel der koordinierten Bedürfnisanmeldung (z.B. pro Religion: Christentum, Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus) wird nach Ansicht des Autors nur sehr schwer zu erreichen sein, da erstens die Raumbedürfnisse und zweitens die strukturellen Unterschiede in der Organisationsform der jeweiligen Religionsgemeinschaften sehr unterschiedliche sind. Die „sehr gute und gesicherte“ Datenlage kann nur unter enormen Anstrengungen erreicht werden.

Strategie im kommunalen Richtplan

Kategorie:	Richtplanung
Beschreibung:	Analog zu „Strategie im kantonalen Richtplan“ kann ein räumliches Leitbild im kommunalen Richtplan formuliert werden. Gleiches gilt auch für kommunale Teilrichtpläne.
Vor- / Nachteile:	⊕ Die Integration der Thematik in das räumliche Leitbild der Gemeinde ist stufengerecht. ⊖ Es findet keine regionale Koordination statt.
Akteure:	kommunale Planungsinstanzen, unter Einbezug von Fachstellen für Integrationsfragen
Erfordernisse:	Bedürfnisse müssen erfasst und raumrelevante Effekte benannt werden.
Einschätzung:	Bezüglich Stufengerechtigkeit ist die planerische Behandlung des Themas auf kommunaler Ebene geeigneter als die kantonale (vgl. Experteninterview 1). Die Gemeinden werden aber ohne Auftrag kaum den Aufwand auf sich nehmen, die Raumbedürfnisse der Religionsgruppierungen zu erfassen. Zudem ist auf diesem Weg die regionale Koordination nicht sichergestellt. Dies wäre allerdings wünschenswert.

Sachplanung im kommunalen Richtplan

Kategorie:	Richtplanung
Beschreibung:	Analog zur Ausarbeitung einer „Sachplanung im kantonalen Richtplan“ kann ein Sachplan im kommunalen Richtplan erarbeitet werden mit dem Unterschied, dass der Detailierungsgrad feiner ist. Dadurch können – im Vergleich zum kantonalen Richtplan – auch kleinere Vorhaben erfasst werden. Gleiches gilt auch für kommunale Teilrichtpläne.
Vor- / Nachteile:	⊕ Bezüglich dem Detailierungsgrad wäre eine der Thematik angemessene Behandlung des Themas möglich (im Vergleich zum kantonalen Richtplan). ⊖ Es findet keine regionale Koordination statt.
Akteure:	kommunale Planungsinstanzen, unter Einbezug von Fachstellen für Integrationsfragen
Erfordernisse:	Die Vorhaben müssen frühzeitig bekannt sein.
Einschätzung:	Eine Sachplanung „Bauten für kulturelle und soziale Zwecke“ auf kommunaler Ebene ist sowohl der Stufe angepasst, als auch bezüglich Kon-

kretisierungsgrad (bauliche Vorhaben) sinnvoll. Dies kann ein effektives Instrument sein, die Nutzung der kommunalen Immobilien und Flächen zu steuern.

Regionale Koordination

Kategorie:	Richtplanung
Beschreibung:	analog zu „Strategie im kantonalen und kommunalen Richtplan“ kann das Thema im Rahmen der diversen bestehenden regionalen Planungskooperationen abgehandelt werden (z.B. regionale Richtpläne, Agglomerationsprogramme, Regionalkonferenzen (Kanton Bern), Regionale Sachpläne (Kanton Aargau) etc.).
Vor- / Nachteile:	⊕ bezüglich Raumwirksamkeit ist dies wahrscheinlich die geeignetste Planungsebene, da bei Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen des Phänomens gleichzeitig ein relativ hoher Konkretisierungsgrad erreicht werden kann. ⊖ Den regionalen Planungsverbänden fehlen oftmals die Ressourcen zur Bearbeitung von zusätzlichen Themen sowie teilweise die Handlungsbefugnisse zur konsequenten Umsetzung über die Gemeindegrenzen hinweg.
Akteure:	regionale Planungsverbände, unter Einbezug von Fachstellen für Integrationsfragen
Erfordernisse:	- Der politische und planerische Auftrag an die regionalen Planungsverbände muss vorliegen. - Dazu wiederum sollten Datengrundlagen vorhanden sein.
Einschätzung:	Eine Umsetzung dieses Lösungsansatzes braucht einen starken politischen Willen. Die Pflichtenhefte der regionalen Planungsverbände sind bereits sehr voll. Anderseits sind deren Kompetenzen oftmals eingeschränkt. Die Umsetzungswahrscheinlichkeit dürfte klein sein.

ZöN-Spezifikation

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Die Festlegung von Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse (ZH: „Zonen für öffentliche Bauten“, BS: „Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse“) erfolgt über die Zonenplanung. Die Planungs- und Baugesetze nehmen diesbezüglich jedoch keine Zweckzuweisung vor. Bei der Definition von Nutzungen im öffentlichen Interesse gilt der historische Bestand (d.h. wenn heute ein Kirchenbau in einer Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse ausgewiesen ist, wird davon ausgegangen, dass dies auch in Zukunft die geeignete Zweckzuweisung ist). Neue ZöI werden über Parlamentsbeschlüsse ausgeschieden. Die diesbezüglich zum heutigen Zeitpunkt unklare Situation – insbesondere auch die Tatsache, dass Minderheitsreligionen so kaum Chancen haben, eine Baute in einer ZöI zu erstellen oder zu erwerben – könnte geklärt werden, indem per Beschluss der Legislative eine Zweckzuweisung für ZöI erfolgt – vereinfacht gesagt: Eine Liste mit in der ZöI zugelassenen Nutzungszwecken. Dabei könnten neben Bauten für das Gesundheitswesen, Sport, etc. auch Bauten für soziale und kulturelle Zwecke genannt werden. Eine räumliche Zuordnung (falls gewünscht) kann über eine Indexierung der Zweckzuschreibung im Zonenplan erreicht werden (hypothetisches Beispiel: $ZöI_A$ = Bauten für soziale und kulturelle Zwecke). Das teilweise angeführte Argument, Bauten in ZöI müssen öffentlich zugänglich sein, hat das Bundesgericht in einem Urteil bezüglich Wohnungsbau in ZöI entkräftet (vgl. VLP-ASPAN, 2015, S. 8).

Vor- / Nachteile:	⊕ Die Zweckzuweisung per Beschluss ist ein relativ einfaches Instrument, um die historisch gewachsene Ungleichbehandlung planerisch aufzuheben. ⊖ Ein übergeordneter Auftrag an alle Gemeinden fehlt. ⊖ Da auf kommunaler Ebene angesetzt wird, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die unterschiedlichen kommunalen Lösungen nur beschränkt kompatibel sind.
Akteure:	kommunale Planungsinstanzen, politische Instanzen (Legislative)
Erfordernisse:	politische Bereitschaft
Einschätzung:	Dieser Lösungsansatz ist in BS bereits in Diskussion. Details werden zurzeit ausgearbeitet (vgl. Städteerhebung, Frage D1). Im Verhältnis zu den anderen Lösungsansätzen wird dieser als gut machbar und wirkungsvoll eingeschätzt.

Passus für sozio-kulturelle Nutzungen im Planungs- und Baugesetz

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Das Planungs- und Baugesetz wird um eine Bestimmung in folgendem Sinn ergänzt: „In allen Zonen gelten Erleichterungen für sozio-kulturelle Nutzungen im öffentlichen Interesse“. Damit werden für Nutzungen im öffentlichen Interesse Sonderlösungen bezüglich verschiedenen, zu definierenden Beurteilungskriterien (z.B. Lärmschutz, Verkehr, Zweck) und unter bestimmten Rahmenbedingungen ermöglicht.
Vor- / Nachteile:	⊕ Von einem solchen Passus können auch zweckähnliche Nutzungen profitieren. Hier ist beispielweise auf die Diskussion um die Bedingungen für Clubbetreiber (Nachtleben) oder die Zwischennutzungsdiskussion hinzuweisen. ⊖ Die Realisierbarkeit im Rahmen des geltenden Rechts ist bei diesem Ansatz nicht möglich. Es müsste eine Anpassung des Planungs- und Baurechts und allenfalls auch weiterer davon betroffener Gesetze geben.
Akteure:	politische Instanzen (Legislative), Parteien, Interessenvertreter
Erfordernisse:	- Gutachten zur juristischen Machbarkeit müssen vorliegen. - Der politische Wille ist vorhanden und als solcher geäussert (als Auftrag an die Raumplanung).
Einschätzung:	Ein liberaler Ansatz, der jedoch auf politischer Ebene sehr umstritten und deshalb kurzfristig nach Ansicht des Autors nicht zielführend ist.

Zone für Sakralbauten

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Im Sinne einer Positivplanung wird im Zonenplan eine „Zone für Sakralbauten“, respektive eine „Zone für Nutzungen mit religiösem Zweck“ geschaffen. Darin fallen alle Bauten und Anlagen für religiöse Zwecke, insbesondere Sakralbauten aller Religionen, aber auch weitere unter Kapitel 1.6 genannte Bauten.
Vor- / Nachteile:	⊕ in den kommunalen Nutzungsplanungen sind Zonen dieser Art nicht unüblich (z.B. Zone für Sportbauten). ⊕ Die Planungssicherheit für die Religionsgemeinschaften würde sich erhöhen (vgl. Städteerhebung, Frage B4). ⊕ Würde eine baurechtliche Gleichbehandlung gegenüber den Landeskirchen bedeuten. ⊕ Eine bessere Abstimmung der baurechtlichen Vorgaben auf die Bedürfnisse (z.B. betreffend symbolische Ausdrücke oder Sonderbauformen) wäre möglich.

	⊖ Eine solche Zone würde den Nutzungszweck stark einschränken (vgl. Städteerhebung, Frage B4). ⊖ Eine Umzonung ist ein aufwendiges Verfahren. Tendenziell werden darum eher möglichst nutzungsoffene Zonen definiert. Die Einführung einer Zone für Sakralbauten läuft diesem Bestreben zuwider (vgl. Städteerhebung, Frage B4). ⊖ Die Entwicklung der Bedürfnisse ist schwer abzuschätzen, gerade weil keine Daten vorliegen. ⊖ Die Definition von „Sakralbauten“ wäre politisch höchst schwierig und wohl umstritten. ⊖ Eine Zone für Sakralbauten und die damit verbundenen Bedingungen zur Zonenzuweisung könnten das Spannungsverhältnis zwischen den Religionen verschärfen.
Akteure:	kommunale Planungsbehörden, politische Instanzen, Parteien und Interessenvertreter
Erfordernisse:	- Voraussetzung ist eine gute Datenlage über Raumbedürfnisse aller Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet. - Der politische und planerische Wille (Auftrag) muss vorhanden sein.
Einschätzung:	in allen erhobenen Daten wird dieser Ansatz als (planerisch) nicht wünschenswert beurteilt, da er entgegen der aktuellen Entwicklung (Mischnutzungen ermöglichen), eine spezifische Zone schafft. Hinzu kommt die politisch wahrscheinlich schwierige Realisierbarkeit. Die baurechtliche Gleichbehandlung ist auch durch andere Ansätze möglich.

Sondernutzungsplanungs-Auftrag

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Über (selbstbindende) kommunale Planungsrichtlinien (z.B. Leitfaden für Gestaltungsplanungen) kann in Bebauungs- oder Gestaltungsplänen für grössere Bauvorhaben der Nachweis eingefordert werden, die Raumbedürfnisse der Religionsgemeinschaften (allgemein: Religion als öffentliches Interesse) zu berücksichtigen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Steigert die Sensibilität für das Thema und erhöht die Chance, dass die genannten Bedürfnisse tatsächlich berücksichtigt werden. ⊕ Es sind keine zeitaufwändigen Anpassungsprozesse von Planungsinstrumenten notwendig, die bezüglich ihres politischen Ausgangs unsicher sind. ⊖ Die bindende Wirkung für private Akteure fehlt. ⊖ Die Gesamtsicht (Strategie) fehlt bei alleiniger Berücksichtigung in Sondernutzungsplanungen (Ebene „Arealentwicklung“). ⊖ Selten ist die Nutzerzusammensetzung vor dem Bau bereits ausreichend bekannt (z.B. Genossenschaften), geschweige denn, sind es die Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften.
Akteure:	kommunale Planungsbehörden, Bauherrschaft (öffentlich oder privat)
Erfordernisse:	- Sensibilität der planenden Behörden für die Thematik. - Bereitschaft bei der Entwicklung von Arealen, öffentliche Bedürfnisse in der Planung zu berücksichtigen.
Einschätzung:	Der Ansatz ist auf den ersten Blick einfach zu realisieren, wirft allerdings bei der näheren Betrachtung Fragen bezüglich Verbindlichkeit und Umsetzungschancen auf. So ist kaum davon auszugehen, dass private Investoren bei grösseren Arealentwicklungen freiwillig die Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften berücksichtigen. Die Problematik liegt v.a. in der nachfrageorientierten Entwicklung dieser Areale, welche auf Annahmen eines nur ungenau bekannten Wohnungsmarktes fusst.

Anpassen weiterer Sondernutzungspläne

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Gemäss den vorliegenden Daten stellen die immissionsbezogenen Auswirkungen von Kultusbauten (inklusive nicht als solche sichtbare) ein immer wiederkehrendes Problem dar. Mittels Anpassung von spezifischen Planungsinstrumenten können hier Freiheiten für die genannten Nutzungen geschaffen werden (z.B. Anpassung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans).
Vor- / Nachteile:	⊕ Zusammenhang zwischen planerischer Handlung und der dadurch ausgelösten Effekte lässt sich relativ eindeutig zuordnen (direkter Wirkungszusammenhang). ⊖ Die Lösung(en) sind sehr sektoriell und nicht im Sinne einer Gesamtlösung.
Akteure:	kommunale Planungsbehörden, Religionsgemeinschaften
Erfordernisse:	Voraussetzung wäre ein Gutachten bezüglich der messbaren Auswirkungen der genannten Nutzungen und zum rechtlichem Handlungsspielraum.
Einschätzung:	Dieser Ansatz wird als unrealistisch und ungeeignet eingeschätzt, da die Anpassungen zu sektoriell und damit nicht im Sinne der langfristigen Planungssicherheit sind.

Mitwirkungsverfahren

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	In Mitwirkungsverfahren zu Arealentwicklungen und Stadtteilentwicklungskonzepten (auch räumlichen Teilrichtplänen) werden die Interessen der Religionsgemeinschaften frühzeitig als spezifische Interessen erfasst und in der Planung mitberücksichtigt.
Vor- / Nachteile:	⊕ Kurzfristig und einfach umsetzbarer Ansatz, da keine grundsätzlichen Verfahrensanpassungen erfolgen müssen. ⊖ Die Verbindlichkeit für kommunale Behörden fehlt.
Akteure:	kommunale Planungsbehörden, Religionsgemeinschaften
Erfordernisse:	- Sensibilität der kommunalen Planungsfachleute - Religionsgemeinschaften müssen sich in Interessengruppen formieren und Interessenvertreter bestimmen.
Einschätzung:	Dieser Ansatz hat gute Realisierungschancen, da er einfach umzusetzen ist. Voraussetzung ist die Sensibilität der Planung für die Thematik.

Vorgaben für die Projektentwicklung

Kategorie:	Nutzungsplanung
Beschreibung:	Über kommunale Planungsrichtlinien werden qualitative Verfahren bei Sakralbauprojekten eingefordert. So können beispielsweise in der Vorstufe zu Bebauungsplänen und Bauprojekten Wettbewerbe und Testplanungsverfahren implementiert werden. Falls mit dem jeweiligen Bauprojekt eine sondernutzungsplanerische Lösung verbunden ist, hat die Behörde eine gute Chance, solche Anforderungen zu formulieren. Bei Bauprojekten im Rahmen der bestehenden Zonenordnung ist es Aufgabe der Bewilligungsinstanz (resp. der jeweiligen Fachinstanz, hier insbesondere der Stadtbildkommission), die städtebauliche und architektonische Qualität zu beurteilen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Eine architektonisch-gesamtheitliche, auf den Kontext abgestimmte Baulösung ist nicht nur Teil jeder zeitgemässen Bauaufgabe; im Fall der Sakralbauten religiöser Minderheiten leistet dieser Prozess einen wichtigen Integrationsbeitrag, indem sowohl die Bauherrschaft als

auch die lokale Bevölkerung gezwungen sind, sich mit den unterschiedlichen Werten und Bauformen auseinanderzusetzen. Als besonders gelungene Beispiele werden in der Literatur das Islamische Forum in Penzberg erwähnt (vgl. Beinhauer-Köhler et al., 2009). Weitere interessante Beispiele sind die Zentralmoschee in Köln oder studentische Arbeiten ETH Zürich (vgl. NZZ, 2015) und der Leibniz-Universität in Hannover (Braun / Flaspöhler, 2012).

⊖ Die Auflagen bedeuten teilweise eine Einschränkung in der Freiheit des jeweiligen Projektentwicklers.

Akteure: kommunale Planungsinstanzen, kommunale Baubewilligungsinstanzen, Bauherrschaft, Architekten

Erfordernisse:
- Sensibilität der kommunalen Planungsfachleute
- Verständnis der Bauherrschaft
- Umsichtige Projektplanung (Dauer und Kosten der Verfahren)

Einschätzung: Sind die Flächen und die finanziellen Mittel für Neubauten vorhanden, ist der Frage nach der Integration der Baute ins Siedlungsbild nach Ansicht des Autors hohe Bedeutung zuzuschreiben. In den dicht besiedelten (innenstädtischen) Gebieten sind vielfach die benötigten Flächen nicht verfügbar, so dass sich diese Frage vorerst nicht stellt. Dies könnte sich aber ändern, wenn die Flächen über nutzungsplanerische Massnahmen zur Verfügung gestellt werden (z.B. die Umzonung einer Parzelle von einer Gewerbezone (Büronutzung) in eine Zone für öffentliche Nutzungen). In den Agglomerationsräumen und in ländlichen Gebieten wurde diesem Aspekt bisher keine grosse Bedeutung beigemessen. Das Resultat sind „Exotismen“, die sich nicht an der ortsüblichen Architektursprache orientieren (vgl. Städteerhebung, Stadtbildkommission BS). Bisher wurde dies nicht als Problem aufgefasst, da in vielen dieser Räume architektonische Qualität kein Beurteilungskriterium darstellt.

3.2 Ansätze auf Ebene des Baubewilligungsverfahren

Ansätze auf Ebene des Baubewilligungsverfahrens bewegen sich innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens und sind aus diesem Grund in erster Linie Verfahrenslösungen.

Ausbau Beratungsangebot

Kategorie:	Baubewilligungsverfahren
Beschreibung:	Grössere Städte (z.B. Zürich, Basel) bieten bereits jetzt Sprechstunden für Fragen zum Baubewilligungsgesuch an. Darin wird – auf Anfrage – über Inhalte des Baubegehrens informiert und auf wichtige Aspekte (gesetzliche Vorschriften, Verfahrensvorgaben) hingewiesen. Diese wichtige Dienstleistung kann, wo nicht vorhanden, durch die kommunalen Bewilligungsbehörden angeboten werden. Wo dieses Angebot bereits besteht, wäre es wichtig, dass bei Sakralbauprojekten (gilt selbstverständlich auch für weitere Bauvorhaben, die materielle oder immaterielle Emissionen verursachen) dieses Angebot konsequent in Anspruch genommen wird. Seitens Religionsgruppierungen wurde in den Interviews betont, dass sachlich-konstruktive, interkulturelle Kompetenzen (z.B. minimale Kenntnisse der Funktionsweise und Raumbedürfnisse einer Moschee) oftmals fehlen und es wichtig wäre, diese bei Baubegehren von Religionsgemeinschaften beizuziehen. Diesbezüglich kann der unten beschriebene Miteinbezug von Fachinstanzen eine Lösung sein.
Vor- / Nachteile:	⊕ Die Anpassung von Raumplanungsinstrumenten ist nicht notwendig. Dieser Ansatz ist (wo eine entsprechende Fachinstanz bereits besteht) einfach und rasch umzusetzen. ⊖ Bei diesem Ansatz erfolgt der „Eingriff“ zu einem späten Zeitpunkt. In vielen Fällen ist es wichtig, den Dialog bereits vor der Baueingabe zu suchen – bevor Investitionen in Grundstückkauf und Projektentwicklung getätigt wurden (vgl. Zemke, 2008, S. 235).
Akteure:	Religionsgemeinschaften, Baubewilligungsbehörden, mit Integrationsfragen betraute Behörden, politische Instanzen
Erfordernisse:	- Die Bekanntmachung des Beratungsangebots. - Der politische Wille muss vorhanden sein.
Einschätzung:	Ein einfaches Mittel, das zwar ein sichtbares Zeichen seitens des Verwaltungshandelns ist. Die Umsetzung nur dieses Ansatzes kann der Gesamtproblemstellung jedoch nicht gerecht werden.

Kommunikationskonzept einfordern

Kategorie:	Baubewilligungsverfahren
Beschreibung:	Mehrfach (vgl. Zemke, 2008, S. 195) wurde festgestellt, dass bei Sakralbauprojekten wegen ihrer symbolischen Komponente ein erhöhter Kommunikationsbedarf besteht. Dies betrifft sowohl die Umnutzung von christlichen Kirchen als auch Neubauten und Umnutzungen nichtchristlicher Kultusbauten. Ein offener Dialog sollte sowohl von Seiten der Planungsbehörden als auch von Seiten der Bauherrschaft frühzeitig, nicht erst bei Protesten aus der Nachbarschaft initiiert und koordiniert werden. Obwohl dies idealerweise vor Einreichen des Baubegehrens erfolgen soll, ist dies oftmals die erste Kontaktaufnahme zwischen Behörden und Bauherrschaft. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann, bei voraussichtlich umstrittenen Vorhaben, ein Kommunikationskonzept eingefordert werden. Dieses soll die relevanten Akteure und deren Miteinbezug sowie den Umgang mit Informationen für die Öffentlichkeit (Medien, Interessengruppen etc.) darlegen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann einen wesentlichen Beitrag an eine

	erfolgreiche Projektentwicklung leisten. ⊖ Die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes erfordert für die Religionsgemeinschaften einen zusätzlichen Aufwand, der grösstenteils durch externe Beratungsbüros geleistet werden muss, da nicht in jedem Fall davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Bauherrschaft. Allenfalls gibt es Anreizmittel (Beratung durch Fachstellen), diese Hürde abzubauen.
Akteure:	Bauherren, Planungs- und Bewilligungsbehörden (Erstkontaktbehörde)
Erfordernisse:	Interkulturelle Kompetenz und Sensibilisierung der Fachinstanzen für die spezielle Bauaufgabe „Kultusbau“.
Einschätzung:	Ebenfalls ein einfaches Mittel, um den Bauprozess zu optimieren, allerdings trägt auch dieses Instrument, alleine umgesetzt, der Gesamtthematik nicht ausreichend Rechnung.

Fachinstanzen für Integration miteinbeziehen

Kategorie:	Baubewilligungsverfahren
Beschreibung:	In Sinne eines fachübergreifenden, effizienten Verwaltungshandelns (vgl. Zemke, 2008, S. 236) können neben den „technischen Fachinstanzen“ im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch fallweise Fachinstanzen mit interkulturellen Kompetenzen miteinbezogen werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass diese bereits bestehen (z.B. BS: Fachstelle für Religionsfragen, Runder Tisch der Religionen) und über die notwendigen Ressourcen und Datengrundlagen verfügen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Einfach und kurzfristig zu realisierender Lösungsansatz, da keine Gesetzesanpassung notwendig ist. ⊖ Nach Wissen des Autors fehlen auch diesen Fachinstanzen die notwendigen systematischen Datengrundlagen, welche für die planerische Beurteilung notwendig wären.
Akteure:	Baubewilligungsbehörden, Fachstellen für Integration / Religionsfragen, wenn vorhanden (alternativ: Gremium aus Vertretern von betroffenen Behörden)
Erfordernisse:	(Politischer) Auftrag, beim Baubewilligungsverfahren auch die für Fragen der Integration zuständigen Fachstellen miteinzubeziehen.
Einschätzung:	Im Vergleich zu planerischen Ansätzen ist auch dies ein einfach umzusetzender Ansatz. Allerdings setzt er das Vorhandensein einer entsprechenden Fachstelle voraus. Dies ist gemäss Wissen des Autors bisher nur im Kanton Basel-Stadt der Fall.

3.3 Weitere Lösungsansätze (Ebene Immobilienmanagement und Integrationspolitik)

Gerade weil diese Thematik gesamtgesellschaftlich relevant ist, soll hier der Fokus von der Raumplanung geöffnet werden und weitere, die Raumplanung indirekt beeinflussende Lösungsansätze aufgezeigt werden. Dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Fachinstanzen für Integration neu schaffen

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Zemke (2008) hat am Beispiel der Moschee-Bauvorhaben aufgezeigt, dass es sich bei Sakralbauvorhaben um eine anspruchsvolle Querschnittaufgabe handelt. Der Autor ist auf Grundlage der durchgeführten Datenerhebungen der Ansicht, dass dies auch für Umnutzungs- und Bauvorhaben anderer Religionen gilt. Dies bedingt, dass Fachinstanzen mit den entsprechenden Kompetenzen und Kenntnissen vorhanden sind. Im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes wird hier deshalb vorgeschlagen, eine Fachinstanz einzurichten, die sich mit allgemeinen Integrationsfragen, darunter auch Fragen der Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften, beschäftigt. In anderen Bereichen bestehen bereits solche Gremien. Als Beispiel kann die Ethikkommission zur Begleitung von Baugesuchen bei Plakatwerbung (vgl. Plakatverordnung BS) oder die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen der Pro Infirmis (vgl. BPV BS § 20) genannt werden.
Vor- / Nachteile:	⊕ Dieser Ansatz ist, neben der tatsächlichen Leistung dieser Fachstelle, nämlich das Einbringen der Anliegen von Religionsgemeinschaften, ein Statement für eine aktive Integrationspolitik, hat also symbolischen Charakter. ⊖ Die Bereitstellung von Ressourcen (in diesem Fall unbefristete Stellenprozente) sind politisch nicht immer einfach. ⊖ Die Stelle muss mit den entsprechenden Kompetenzen ausgerüstet sein.
Akteure:	Instanzen der Stadtentwicklung, politische Instanzen, Parteien, Interessenverbände (Lobbying)
Erfordernisse:	Die Auftragserteilung durch die Politik muss im Rahmen einer politischen Diskussion erfolgen.
Einschätzung:	Eine Massnahme, die im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zu favorisieren ist, allerdings nur mittel- bis längerfristig zu realisieren sein wird. Zudem ist es essenziell, dass die geschaffene Instanz ausreichende Kompetenzen erhält (Miteinbezug im Baubewilligungsverfahren und bei Planungsprozessen).

Gesamtplanung

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Die Landeskirchen machen es teilweise vor: Sie entwickeln Strategien für ihr „Immobilienportfolio“ (vgl. Schorer, 2007, S. 247). Diese können Antworten auf folgende Frage beinhalten: Umgang mit dem Bestand, Unterhaltsplanung, Kosten- und Ertragsoptimierung, ggf. Formalitäten zur Profanierung, sowie ein Inventar nicht mehr benötigter Gebäude. Voraussetzung dazu ist die Kenntnis des Bestandes und der erwarteten Entwicklung. Vielfach ist damit eine Neuorganisation der Kirchgemeinden (z.B. Fusionen) und damit ein beträchtlicher Aufwand verbunden. Für grössere Religionsgemeinschaften mit für die Raumplanung relevanten Raumansprüchen wäre dies ein wichtiges Instrument im Dialog mit den Planungs-, Bau- und Bewilligungsbehörden. Ein gutes und übertragbares Beispiel bildet der durch die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

	erstellte und periodisch aktualisierte Bericht „Fahrende und Raumplanung (Eigenmann et al, 2006). Darin werden die politischen Notwendigkeiten zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sowie deren Raumbedürfnisse dargelegt.
Vor- / Nachteile:	⊕ Eine Gesamtstrategie ermöglicht den Positionsbezug in der (politischen) Debatte und würde die Interessenvertretung der Religionsgemeinschaften stärken. ⊖ Systematische Kenntnisse des Bestandes und der erwarteten Entwicklung fehlen bei religiösen Minderheiten weitgehend.
Akteure:	Religionsgemeinschaften
Erfordernisse:	Die Datenbasis ist zu erstellen und eine Strategie zu formulieren.
Einschätzung:	Dieser Ansatz ist nach Ansicht des Autors nur unter grossen Anstrengungen möglich. Die Gesamtplanung müsste durch die jeweiligen Dachverbände erfolgen.

Grundlagenforschung

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Die meisten grösseren Städte verfügen über eine Fachstelle, deren Aufgabe die Stadtentwicklung ist. Damit verbunden ist meistens ein „Grundlagenforschungsauftrag“. Dies meint, dass Trendthemen der Stadtentwicklung untersucht werden. Daraus werden in gewissen Fällen Strategien formuliert und durch die Exekutiven beschlossen (z.B. Konzept öffentlicher Raum, Basel). „Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften“ würden sich im Rahmen der Integrationsdiskussion sehr gut als „Forschungsthema“ eignen. Damit könnte die Datenlücke ansatzweise geschlossen werden.
Vor- / Nachteile:	⊕ Der Ansatz würde eine systematische Betrachtung liefern, welche über die Raumplanung hinausgeht (diese aber nicht ausschliesst) und wichtige Datengrundlagen für die öffentliche Diskussion liefern kann. ⊖ Der Ansatz ist ressourcenintensiv, falls eine solche Stelle erst geschaffen werden muss.
Akteure:	Fachstellen für Stadtentwicklung, gemeinsam mit weiteren betroffenen Fachstellen und Religionsgemeinschaften
Erfordernisse:	- Sensibilität für das Thema muss vorhanden sein. - Der politische Auftrag muss vorhanden sein.
Einschätzung:	Eine Grundlagenerhebung ist kurzfristig und mit wenigen Ressourcen umzusetzen (sofern die Stelle nicht erst geschaffen werden muss). Die Aushandlung einer Strategie (Exekutivbeschluss) hingegen kann ein mittelfristiges Ziel sein.

Infrastrukturnutzung

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Die gleichzeitige Nutzung von Infrastrukturen umfasst sowohl die Nutzung sekundärer Infrastrukturen wie Parkplätze (z.B. nutzt die Mahmud-Moschee in Zürich die Parkplätze der gegenüberliegenden Kirche), Küchen, Nebenräume als auch die Nutzung des eigentlichen „Sakralraums“ (Gebetsraum / Versammlungsraum). Dass dies teilweise sehr unproblematisch funktioniert zeigen Beispiele wie die Nutzung der Theodorskirche in Basel durch die freikirchliche Vineyard-Kirche. Dieser Ansatz schliesst auch die Nutzung von kommunalen oder weiteren privaten Räumlichkeiten durch Religionsgemeinschaften mit ein (z.B. Mehrzweckhallen, Parkhäuser). Auch dies ist ein mehrfach praktizierter Ansatz.
Vor- / Nachteile:	⊕ Die Raumengpässe können damit kurzfristig behoben werden.

	⊖ Die Ausrüstung mit religionsspezifischen „Instrumenten“, Installationen und Räumlichkeiten entspricht ggf. nicht den individuellen Bedürfnissen der Religionsgemeinschaft.
Akteure:	Religionsgemeinschaften, Gemeindeverwaltung
Erfordernisse:	Die Bereitschaft und Möglichkeit aus „theologischer“ Sicht muss vorhanden sein.
Einschätzung:	Ein Ansatz, der bereits mehrfach praktiziert wird. Es wäre zu klären, wie gross das Potenzial tatsächlich ist. Wenn es um die Nutzung der eigentlichen Sakralbauten geht, eignet sich dieser Ansatz gemäss den geführten Interviews insbesondere für inner-christliche Nutzungsabtausche.

Nutzungstransfers

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Nutzungstransfers meinen die Übernahme von Sakralbauten durch andere Religionsgemeinschaften. Kirchenumnutzungen finden statt und sind historisch betrachtet keine neue Erscheinung. Mehrere Umnutzungen hat beispielsweise die im 6. Jahrhundert erbaute Hagia Sophia erlebt und vor dem Abriss bewahrt. Ein zweites Beispiel: Seit 1236 wird die Mezquita-Catedral von Cordoba als Kirche genutzt. Ursprünglich wurde sie als Moschee gebaut. Es ist offensichtlich, dass solche Umnutzungen unter komplett anderen Voraussetzungen stattfanden, als wir sie heute kennen. Doch auch aus aktueller Zeit gibt es Beispiele, dass Umnutzungen funktionieren können: Die Predigerkirche in Basel wird ausschliesslich von der Christkatholischen Gemeinschaft genutzt. In den meisten Fällen handelt es sich bei Kirchenumnutzungen jedoch um ökumenische Mehrfachnutzungen. Die Landeskirchen bezeichnen Kirchenverkäufe als „ultima ratio“ (SEK, 2007, S. 5). Die aktuelle Diskussion im laizistischen Frankreich zum Vorschlag des Rektors der Grossen Pariser Moschee, Muslime könnten die vielen leerstehenden Kirchen nutzen und die darauf folgenden Reaktionen (vgl. Meister, 2015) zeigen die Sprengkraft dieses Lösungsansatzes. Beispiele aus England zeigen aber auch, dass in diesen Städten die Umnutzungsdiskussion bereits weiter fortgeschritten ist. „Large numbers of mosques, mandirs and gurdwaras are now located in converted churches, chapels or synagogues.“ (Gale, 2002, S. 389). Aus raumplanerischer Sicht sind ein Verkauf oder eine Umnutzung dann sinnvoll, wenn die Nachfolgenutzung dem bisherigen Zonenzweck entspricht. Als Herausforderungen bei Nutzungsänderungen von Kirchengebäuden nennt Cammardella et al. (2013, S. 5), dass jedes Kirchengebäude einer in städtebaulicher, architektonischer, sozialer und kirchlicher Hinsicht einmaligen und abgestimmten Vorgehensweise bedarf. So sind insbesondere die Lage, die Quartierstruktur (soziokulturelle), der Symbolwert des Gebäudes, die demographische Situation innerhalb der Kirchgemeinde, denkmalpflegerische Aspekte, gebäudetypologische Gegebenheiten und finanzielle Überlegungen zu berücksichtigen. Allenfalls können die Planungsbehörden hier koordinierende Funktion übernehmen. In vielen Fällen werden sie jedoch erst bei Umzonungsfragen miteinbezogen.
Vor- / Nachteile:	⊕ Kirchennachnutzungen durch andere Religionsgemeinschaften sind raumplanerisch sinnvoll, weil sie keiner Zonenänderung bedürfen. ⊖ Sakralbauten sind – selbst bei sich als „nicht-religiös“ bezeichnenden Menschen – in vielen Fällen städtebauliche und soziale Identifikationsobjekte, die in der Lebenswelt eine wichtige Bedeutung haben. Dies macht die Umnutzung schwierig. Selbst wenn die Kirchen bereit wären, die Immobilien für die Nutzung durch andere Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen, möchten sie dies ihren Mit-

	gliedern nicht zumuten. Eine Nutzung christlicher Sakralbauten durch nicht-christliche Religionsgemeinschaften bildet demnach die Ausnahme.
Akteure:	- Besitzerin der Immobilie (insbesondere: die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche) - Die nachnutzende Religionsgemeinschaft
Erfordernisse:	Die gesellschaftliche Akzeptanz muss vorhanden sein.
Einschätzung:	Obwohl raumplanerisch eine sinnvolle Lösung, wird dieser Ansatz kurz- bis mittelfristig nichts zur Lösung des Problems beitragen. Die wenigen Einzelfälle werden – vorerst zumindest – Ausnahmen bleiben (vgl. Experteninterview 2).

Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Kategorie:	weitere Lösungsansätze
Beschreibung:	Ein weiterer indirekter Lösungsansatz ist die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, wobei hierbei die kantonale Anerkennung als realistischer einzustufen ist. Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften verhilft zwar nicht direkt der Realisierung von Raumbedürfnissen, aber sie dient der Rechtfertigung derselben. Mit der Anerkennung wird gleichzeitig bekundet, dass die jeweilige Religionsgemeinschaft gemeinnützige Funktionen übernimmt. Dieser Ansatz ist Voraussetzung für einige der unter 3.1 und 3.2 genannten Lösungsansätze.
Vor- / Nachteile:	⊕ Mit der Anerkennung erfolgt eine gesamtgesellschaftliche Anerkennung der öffentlichen Leistung der Religionsgemeinschaft. Dies macht es der Raumplanung leichter, die Raumbedürfnisse der anerkannten Religionsgemeinschaft in den Planwerken zu berücksichtigen. ⊖ Viele Religionsgemeinschaften sind zu klein, um den Prozess der kantonalen Anerkennung bewältigen zu können. ⊖ nicht alle Religionsgemeinschaften streben eine öffentliche Anerkennung an, haben aber genauso Raumbedürfnisse, die planerisch angemessen erfasst werden sollten.
Akteure:	Politische Instanzen, Parteien, Stimmvolk, Interessenvertreter, Lobbying
Erfordernisse:	Dieser Ansatz setzt den Willen der jeweiligen Religionsgemeinschaft sowie die Möglichkeit der kantonalen Anerkennung voraus.
Einschätzung:	Es ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsgesuche in Zukunft zunehmen werden. Die (kantonale) Anerkennung ist ein gesellschaftlich wichtiger, indirekter Ansatz. Er wird aber den planerischen Herausforderungen alleine nicht gerecht, da es unrealistisch anzunehmen ist, dass alle Religionsgemeinschaften anerkannt werden resp. das Bedürfnis dazu anmelden (vgl. Experteninterview 4).

4 Fazit und Ausblick

Dieses Kapitel fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen, stellt sie in einen Gesamtkontext und gibt einen Ausblick auf die weitere Bearbeitung der Thematik.

4.1 Beantwortung der Fragestellung mit Rückgriff auf die Hypothesen

Gerade weil das Thema in der planerischen Fachliteratur bisher noch vergleichsweise wenig Beachtung fand und deshalb eine explorative Herangehensweise notwendig war, erhalten die Arbeitshypothesen eine wesentliche Bedeutung für die Struktur dieser Arbeit. Nach Auswertung und Interpretation der durchgeführten Erhebungen können die vier Arbeitshypothesen wie folgt beantwortet werden:

1. **Alle Religionsgemeinschaften haben Raumbedürfnisse baulicher und symbolischer Art, jedoch nicht von identischer Ausprägung.**
   Diese Arbeitshypothese kann zwar grundsätzlich aufrechterhalten werden, muss aber bezüglich ihrer Aussage zu den symbolischen Raumbedürfnissen präzisiert werden. Das Experteninterview mit dem Vertreter der Freikirchen hat klar gezeigt, dass Freikirchen nie eine starke Präsenz im öffentlichen Raum angestrebt haben. Dies hat drei Gründe. Erstens: Der öffentliche Raum war weitgehend besetzt durch die Grosskirchen. Man traf sich deshalb in Wohnungen oder Industriearealen. Der zweite Grund ist ein „innerer Grund“: Freikirchen befürchteten, ihr Glaube werde durch eine zu starke Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit „verwässert“. Der dritte Grund kann aus der Perspektive der Mehrheitsreligion geäussert werden. Diese wollte keine Freikirchen im öffentlichen Raum, weil diese eine zu starke, resp. nicht akzeptierte Form der Religiosität praktizierten. Diese Gründe führen dazu, dass freikirchliche Gebäude keinen Anspruch auf sichtbare Sakralität haben. Dies gilt ebenfalls für buddhistische Meditationsgruppen (westlicher Buddhismus). Zusammenfassend kann – im Sinne einer Konkretisierung dieser Arbeitshypothese – behauptet werden, dass aktuell insbesondere Minderheitsreligionen mit Migrationshintergrund verstärkt den Wunsch nach sichtbaren Sakralbauten äussern. Dies, weil gemäss ihrer Wahrnehmung die Sichtbarkeit der jeweiligen Gruppierung im Raum eine Aussage über den „Integrationsgrad“ macht. Gerade am Beispiel von Sakralbauten lässt sich diese integrative Wirkung auch tatsächlich aufzeigen. Christliche Minderheitsgruppierungen arrangieren sich in vielen Fällen über die Nutzung von Sakralbauten der Landeskirchen oder bestehenden Industrie- oder Kommunalbauten. Daraus abgeleitet kann festgehalten werden, dass nicht alle Raumansprüche von Religionsgemeinschaften raumplanerisch relevant sind. Die Erhebung der jeweils spezifischen Raumansprüche wäre eine wichtige Voraussetzung für ihre planerische Erfassung. Allerdings wurde in den Gesprächen mehrfach darauf hingewiesen, dass dabei nicht der sakrale / theologische Ausdruck – die religionsphänomenologische Komponente des Sakralbaus – im Vordergrund stehen soll, sondern der funktionale Aspekt – in Kapitel 2.1 als „religionssoziologische Komponente“ bezeichnet. Für die Beurteilung der raumplanerischen Relevanz sollten insbesondere Indikatoren zum Einzugsgebiet, Frequenz und zur gesellschaftlichen Funktion der Religionsgemeinschaften erhoben werden. Nur so lassen sich die Auswirkungen auf den Raum und die Bedeutung des Phänomens „Religion“ darlegen und als planerisches Interesse formulieren.

2. **Das wachsende Bedürfnis nach Raum und sichtbaren Sakralbauten schlägt sich in der Anzahl an Baubegehren und Anfragen an Planungs- und Bewilligungsbehörden nieder.**
   Diese Hypothese kann mit Blick auf den Rücklauf der Städteerhebung verworfen werden. Gemäss Aussagen der Planungs- und Bewilligungsbehörden ist keine Zunahme der Baugesuche festzustellen. Für eine verlässliche Aussage diesbezüglich wären systematische Ex-post-Auswertungen der Baubewilligungsverfahren über einen längeren Zeitraum notwendig. Dies ist aus technischen Gründen oft schwierig, da die Kategorie „Sakralbaute“ o.ä. in der Baubewilligungssoftware nicht existiert. Über Trendbeobachtungen der einzelnen Religionsgemeinschaften lassen sich allenfalls vage Aussagen

über Entwicklungen machen. Führt man die im Rahmen dieser Arbeit geäusserten Aussagen an, ist insbesondere seitens der muslimischen und hinduistischen Glaubensgemeinschaften mit steigenden Raumbedürfnissen, insbesondere auch bezüglich deren Sichtbarkeit zu rechnen. Der Trend der abnehmenden Raumbedürfnisse der Landeskirchen wird voraussichtlich noch mittelfristig anhalten. Demgegenüber ist anzunehmen, dass der beschriebene Strukturwandel in der Religionslandschaft zu einer Verlagerung von Baugesuchen zwischen den Religionsgemeinschaften führt. Dies bringt neue Anforderungen an die Planungs- und Bewilligungsbehörden mit sich. Zumindest wird erwartet, dass diese vermehrt interkulturelle Kompetenzen zur Erfüllung ihrer Bau(beurteilungs)aufgabe mitbringen. Eine Möglichkeit, auf diese Anforderung zu reagieren, ist im Lösungsansatz „Miteinbezug von Fachinstanzen“ beschrieben.

3. **Im Falle der Raumansprüche von Religionsgemeinschaften fehlt die systematische planerische Berücksichtigung der genannten Interessengruppen**.
   Diese Arbeitshypothese kann vor dem Hintergrund der erhobenen Daten gestützt werden. In keinem der untersuchten Planungsinstrumente werden die Raumansprüche von Religionsgemeinschaften systematisch berücksichtigt. Auf Bundesgesetzesebene allerdings sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, dass dies im Rahmen der kantonalen oder kommunalen Planungen erfolgen könnte. Dies betrifft insbesondere Art. 1 des RPG, welcher auffordert, die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Gravierendstes Defizit ist das Fehlen von quantitativen Planungsgrundlagen. Raumplanung hat die Aufgabe, im Sinne einer haushälterischen, sprich nachhaltigen Raumentwicklung Interessen gegeneinander abzuwägen. Dazu müssen diese Interessen erstmal formuliert und ausreichend erhärtet werden. Dies ist bei den Raumbedürfnissen von Religionsgemeinschaften heute nicht der Fall. Es fehlen teilweise Dachorganisationen, die als Interessenvertreter agieren und die entsprechenden Anliegen einbringen. Dass einige Bauvorhaben durchaus raumrelevant sind, haben die Expertengespräche gezeigt.

4. **Die Behörden haben die Möglichkeit, geeignete Zonen für Kultusbauten auszuscheiden, nehmen diese aber aufgrund fehlender gesetzlicher Verpflichtungen, resp. richtplanerischen Vorgaben nicht wahr**.
   Tatsächlich hätten die Gemeinden die Möglichkeit eine solche Zone auszuscheiden. Bisher hat davon noch keine Gemeinde Gebrauch gemacht. Die Diskussion von Lösungsansätzen (Kapitel 3) hat jedoch gezeigt, dass das Instrument einer Zone für Kultusbauten (oder Sakralbauten) aus Sicht des Autors kein geeigneter Lösungsansatz ist, da eine solche zu einschränkend wirken würde. Dies haben auch die verschiedenen Expertengespräche bestätigt. Vielmehr wäre diesbezüglich auf nutzungsplanerischer Ebene eine zweckoffene Zone für soziale und kulturelle Nutzungen vorzuschlagen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese Hypothese für zukünftige Untersuchungen offener zu formulieren und die vertiefte Machbarkeit von verschiedenen planerischen Ansätzen zu prüfen.

In Bezug auf den **raumplanerischen Handlungsbedarf** kann zusammenfassend folgendes festgehalten werden:

- Die Grundlagen für eine raumplanerische Berücksichtigung von Raumansprüchen religiöser Gemeinschaften fehlen weitgehend und deren Erhebung bedingt einen sehr grossen Aufwand für die Planungsbehörden. Der Bedarf ist nur schwer abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Praxis der Einzelfallbeurteilung auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens nachvollziehbar. Praxisorientierte, wissenschaftliche Grundlagenforschung könnte dieses Manko beheben. Erste Grundlagen wurden mit den Resultaten des NFP 58 vorgelegt. Diese sind aber zu wenig spezifisch auf raumplanerische Fragestellungen ausgelegt, als dass sie direkte Aussagen dazu ermöglichen.
- Mit einer systematischen Herangehensweise könnten planerische „Leerläufe“ – wie zum Beispiel Umzonungen von NöI in Wohnzonen am einen Ort und verzweifelte Flächen- und Standortsuche für Neubauprojekte am anderen Ort vermieden werden. Bauten und

Anlagen von Religionsgemeinschaften sind Nutzungen im öffentlichen Interesse. Dafür stehen nutzungsplanerisch die Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung.

- Eine systematische und dem Phänomen angemessene Herangehensweise würde bedeuten, dass stufengerecht die wirksamsten Instrumente genutzt werden. In Bezug auf die Bewertung der Lösungsansätze heisst dies, den pro Planungsebene bestgeeigneten Ansatz weiterzuverfolgen, immer im Wissen darum, dass eine Einbettung ins Raumplanungssystem, und damit die Kongruenz der Planungen, gewährleistet sein muss. Daraus ergibt sich ein „Paket“ an Lösungsvorschlägen (Instrumentenmix), welche der Autor zur Weiterbearbeitung vorschlägt:
  - Auf Ebene der kantonalen Richtplanung sollte der Auftrag zur Berücksichtigung des Themas und zur Koordination über die Gemeindegrenzen hinweg formuliert werden („Strategie im kantonalen Richtplan“).
  - Auf Ebene der kommunalen Planung sollte die Berücksichtigung des Themas in der kommunalen Richtplanung (sofern vorhanden) und auf nutzungsplanerischer Ebene die Verwendung des angemessenen Instrumentes (sei dies eine NöI-Spezifikation oder die Einführung einer Zone für sozio-kulturelle Nutzungen) angestrebt werden.
  - Auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens sollten die wirksamsten Begleitmassnahmen, insbesondere die Einbindung entsprechender Fachinstanzen institutionalisiert werden.

  Als weniger geeignet beurteilt die Untersuchung die Erstellung einer Sachplanung auf kommunaler oder kantonaler Richtplanebene, da die Richtplanrelevanz schwer darzulegen sein wird sowie die alleinige Ausscheidung einer Zone für Sakralbauten, weil diese ein schwerfälliges Instrumentarium darstellen würde. Alle sondernutzungsplanerischen Lösungen sind zwar für einzelne Bauvorhaben wertvoll, zielen aber nicht in Richtung einer systematischen Berücksichtigung der Thematik.
- Grundsätzlich stellt sich die Frage nach dem Regulierungsgrad von Raumbedürfnissen religiöser Gruppierungen. Lösungsansätze sollten so gewählt werden, dass sie nicht überregulativ wirken. Raumplanung ist jedoch per se ein regulativer Prozess. Vor diesem Hintergrund muss darauf geachtet werden, dass die Regularien nicht zu stark einschränkend wirken. Das oben genannte Paket an Lösungsansätzen ist in diesem Sinn zusammengestellt. Es hat die Gesamtheit der Ansätze im Blickfeld und empfiehlt Lösungsansätze, die auf der jeweiligen Planungsebene für vergleichbare Themen ähnlich gelöst werden. Zu betonen ist, dass auf nutzungsplanerischer Ebene Lösungen bevorzugt werden sollen, die von einer „Funktions-Aggregation“ ausgehen. Dies bedeutet, dass in erster Linie immer nach der „Funktion für das soziale und öffentliche Leben“ und nicht nach „Religion“ in spezifischer Hinsicht gefragt wird (vgl. Delitz, 2009, S. 176).
- Die Grundfrage, ab welchem Punkt Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften als öffentliches Interesse zu behandeln sind, wird ein wesentliches Charakteristikum der politischen Diskussion darstellen. Sind es nur die sichtbaren Bauten oder gehören auch Versammlungsräume in Wohngebieten und Eventhallen in Industriearealen dazu? Wann wird einer Religionsgemeinschaft zugeschrieben, dass sie einen „gemeinnützigen Zweck“ erfüllt? Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Fragen – hier wurden nur exemplarisch ein paar wenige genannt – zuerst durch die politische Diskussion beantwortet werden müssen, bevor die Raumplanung aktiv werden kann. Der Autor ist hingegen der Ansicht, dass sich bereits heute ein Handlungsbedarf abzeichnet, welcher eine aktive Rolle der Raumplanung notwendig macht.
- Hingegen muss hier erneut darauf hingewiesen werden, dass die Struktur der Religionslandschaft Schweiz heute zu heterogen ist, als dass gebündelte Interessen an die Raumplanung herangetragen werden könnten – wie dies in anderen Fällen, z.B. bei Wirtschafts- oder Umweltinteressen der Fall ist. Im konsequentesten Fall bräuchte es ein Lobbying für die Interessen der Religionsgemeinschaften.

4.2 Kritische Würdigung

Die Raumplanung in der Schweiz steht vor grossen Herausforderungen. „Revision des Raumplanungsgesetzes“, „Siedlungsentwicklung nach innen“, „Verdichtung“ und „Kapazitätsengpässe auf dem Schienen- und Strassennetz“ sind nur einige wenige Stichworte aus dem Katalog der aktuellen Herausforderungen. Die Raumplanung ist weit davon entfernt, aufgrund von „Unterbeschäftigung“ neue Aufgaben zu suchen. Dementsprechend schwierig ist es, neue, mittel- und langfristig relevante Themen in die raumplanerische Diskussion einzuspeisen. Ein gutes Beispiel dafür ist die bereits erwähnte Diskussion über die Relevanz einer koordinierten Planung im Untergrund. Dasselbe gilt auch für die mit dieser Arbeit aufgeworfene Thematik der Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften.

Die Herausforderung dieser Arbeit bestand wesentlich in der Aufgabe, trotz ungenügender Datenlage, Aussagen zur raumplanerischen Relevanz des Phänomens zu machen. Dazu hat sich der Autor zweier Instrumente bedient, die dessen Relevanz abschätzen helfen sollen. Einerseits war dies die Städteerhebung, andererseits die qualitativen Expertengespräche. Beide wurden in der Annahme durchgeführt, dass die befragten Personen und Instanzen durch ihre Position eine gewisse Repräsentativität der Aussagen gewährleisten. Gerade weil die Raumansprüche von Religionsgemeinschaften stark heterogen sind, ist es dem Autor sehr wohl bewusst, dass diese Methodik keine quantitative Erhebung ersetzt. Diese wäre in einem nächsten Untersuchungsschritt anzugehen. Die in dieser explorativen Studie formulierten und konkretisierten Arbeitshypothesen können jedoch wichtige Hinweise für weitere Untersuchungen liefern.

Des Weiteren liess der Umfang dieser Arbeit eine Vertiefung der einzelnen Lösungsansätze nicht zu. Der Autor ist sich bewusst, dass es sich bei den präsentierten Lösungsansätzen im besten Fall um grobe Skizzen handelt, welche weiteren Erläuterungen und Konkretisierungen bedürfen. Die Breite der aufgezeigten Ansätze – in Kombination mit dem vorgegebenen Umfang der Arbeit – liess dies jedoch nicht zu. Wünschenswert wäre, in einem nachfolgenden Schritt die Machbarkeit – dies beinhaltet insbesondere den Umsetzungswillen der Politik und der Planungs- und Baubehörden – zu eruieren und damit einen Dialog zwischen Wissenschaft, Religionsgemeinschaften und Planungsbehörden zu initiieren. Dabei ist von methodischer Seite her anzumerken, dass gerade die durchführten Experteninterview detailliertere Auswertungen und Interpretationen zuliessen, dies aber im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen konnte. Eine Dissertation wäre wohl die geeignete Form für die Abhandlung dieses komplexen Themas.

Des Weiteren würden verschiedene Themen eine vertiefte Betrachtung verdienen, beispielsweise

- die detaillierte Analyse eines oder mehrerer Fallbeispiele;
- den ausführlichen Blick über die Landesgrenzen hinweg, wo insbesondere in den Städten bereits seit längerem und erfolgreich Sakralbauten in Zentrumsgebieten realisiert werden;
- die ausführliche Betrachtung der Umnutzungs-Thematik (vgl. dazu Beste, 2010);
- den Blick in die Geschichte, um daraus zu lernen – insbesondere Juden standen mit dem Bau von Synagogen im ausgehenden 19. Jahrhundert ähnlichen Herausforderungen gegenüber (vgl. dazu Epstein-Mill, 2008);
- die städtebaulich-architektonische Fokussierung auf Sakralbauten als aktuelle Bauaufgabe in Europa;
- die Zusammenstellung von best-practices und Stolpersteinen bei Sakralbauprojekten;
- sowie die Auswertung von Prozessen, welche Auskunft darüber geben, wie gesellschaftliche Interessen Eingang in die Raumplanung finden. Interessante Beispiele sieht der Autor in Umweltschutzanliegen (erfolgt), den Interessen der Fahrenden (laufend, relativ weit fortgeschritten) oder dem Thema „Planung im Untergrund“ (laufend, relativ neu).

4.3 Weiterführende Fragestellungen / Empfehlungen

Für die weiterführende Bearbeitung der Thematik werden folgende Empfehlungen gemacht:

- Bei der Bereitstellung von Grundlagendaten für planerische Entscheide sollte die gesellschaftswissenschaftliche Forschung an Fachhochschulen, Universitäten und Eidgenössischen Lehranstalten eine tragende Rolle übernehmen – in starkem Dialog mit der Raumplanungspraxis. Hierbei wären insbesondere folgende Daten zu erheben:
  - (Raum-)Strukturen der Religionslandschaft in der Schweiz: Daten über die Verteilung und Struktur der Sakralbauten und sakral genutzten Räumlichkeiten;
  - Aussagen über die räumliche Verteilung des Phänomens: Handelt es sich eher um ein städtisches oder ländliches Phänomen? Welche unterschiedlichen Einzugsgebiete sind vorzufinden? Etc.;
  - Aussagen über die zeitliche Variation der Raumbedürfnisse: Auslastung im Verlauf der Woche? Spitzenzeiten?
  - Aussagen über die gesellschaftliche Funktion von Kultusräumen;
  - Betroffenheit der Religionsgemeinschaften von raumplanerischen Benachteiligungen.
- Im Rahmen der Städteerhebung und der Experteninterviews hat sich gezeigt, dass sich das Thema aufgrund seiner Komplexität nicht für eine Kurzbefragung eignet. Die Rückmeldungen aus der Städteerhebung widerspiegeln diese Tatsache in auffallender Weise: Die Bereitschaft und die Zeit für ausführliche Befragungen war in vielen Fällen nicht vorhanden. Allerdings lässt die öfters erhaltene Aussage „keine Erfahrung oder Betroffenheit mit diesem Thema“ doch aufhorchen: Auch wenn es das Zeitfenster dieser Arbeit nicht zugelassen hat, sollte eine qualitative Vertiefung des Themas im Dialog mit den Planungs- und Bewilligungsbehörden vorgenommen werden. Diese Vertiefung kann die unter Kapitel 4.2 genannten Themen umfassen oder aber auch in der Breite der vorliegenden Arbeit weitergeführt werden.
- Bezüglich raumplanerischer Praxis ist seitens Planungs- und Bewilligungsbehörden der Dialog mit den Religionsgemeinschaften zu suchen und die notwendige Sensibilität gegenüber deren Anliegen zu entwickeln. Gerade Migrationsreligionsgemeinschaften sind sehr interessiert an einem Dialog und würden gemäss Aussagen der Expertengespräche gerne ihre Anliegen in den entsprechenden Planergremien vorbringen. Diesbezüglich würde eine Vielzahl an kantonalen oder nationalen Gremien bestehen, denkbar wäre zum Beispiel die Aufnahme des Themas der Bau- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) oder der Kantonsplanerkonferenz (KPK).
- Integration ist keine fachspezifische Aufgabe der Raumplanung. Raumplanungsrechtliche Gutachten alleine reichen zur Bewältigung der Aufgabe nicht aus. Lösungen können nur interdisziplinär entwickelt und umgesetzt werden. Durch fachübergreifend zusammengesetzte Gremien wäre deshalb die Machbarkeit der diskutierten Lösungsansätze (inkl. Ergänzung weiterer Ansätze) zu prüfen und vertieft zu bearbeiten. Dies könnte beispielweise anknüpfend an den durch die VLP-ASPAN, das ARE und die EKA organisierten Workshop vom 26. August 2004 zum Thema „Raumplanung und Integration“ erfolgen. Einige der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Ansätze wurden bereits dort diskutiert.
- Nicht zuletzt soll hier erneut betont werden, dass bei der behandelten Thematik ganz spezielles Augenmerk auf den Aspekt der Kommunikation gelegt werden sollte. Dieses Augenmerk gilt für beide „Richtungen“: Seitens Religionsgemeinschaften müssen Raumansprüche geäussert und quantitativ belegt werden. Seitens Raumplanung müssen die zur Verfügung stehenden Instrumente verständlich erklärt werden. Raumplanung und Raumbedürfnisse kommunizieren! – so fasst der Autor diesen Punkt zusammenfassen. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Sinn nicht ein für sich stehender Lösungsansatz, sondern ein „Softfaktor“, dem begleitend zu jedem präsentierten Lösungsansatz Beachtung geschenkt werden sollte. Ähnliches gilt für den Lösungsansatz „Grundlagenforschung“.

4.4 Schlussbemerkung

Die Experteninterviews haben gezeigt, dass tatsächlich eine Notwendigkeit besteht, das Thema Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften zu einem Thema in der Raumplanung zu machen. Ein Zitat aus einem Experteninterview soll dies untermauern: „Es ist zu unterstützen, dass Religion als Thema der Raumplanung behandelt wird, weil diese Fragen heute durch die schwindende Präsenz der Grosskirchen neu ausgehandelt werden müssen. Dabei wäre es interessant, sich gerade bei neu erschlossenen Gebieten nach den Interessen der Religion zu fragen.“ (vgl. Experteninterview 4). Für diesen Schritt sind noch viele Fragen zu klären und Diskussionen zu führen. Der Autor ist aber der Ansicht, dass es Zeit wäre, den Schritt von der Einzelfallbetrachtung zur vorausschauenden Planung zu machen – gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften, den Fachstellen für Integrationsfragen und den Planungsbehörden.

„Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen.“ (Frisch, 1967, S. 100)

„Religionen reisen im Gepäck ihrer Gläubigen.“ (WVEE, 2014, S. 144)

5 Literatur

Aemisegger, Silvan (2007): Territoriale Aktivitäten religiöser Minderheiten – Eine qualitative Untersuchung der Raumbedürfnisse religiöser Minderheiten am Beispiel der Stadt Bern, unveröffentlichte Masterarbeit an der Universität Freiburg.

ARL / VLP-ASPAN (1999): Deutsch-Schweizerisches Handbuch der Planungsbegriffe, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover / Bern.

Baumann, Martin (2000): Migration – Religion – Integration. Buddhistische Vietnamesen und hinduistische Tamilen in Deutschland. Diagonal-Verlag: Marburg.

Baumann, Martin (2003a): Alte Götter in neuer Heimat. Religionswissenschaftliche Analyse zur Diaspora am Beispiel von Hindus auf Trinidad, Diagonal Verlag, Marburg.

Baumann, Martin (2003b): Zuwanderung und religiöse Zugehörigkeit, In: Migratio. Migration und Religion. Dokumentation der Referate gehalten an der Jahresversammlung migratio vom 23. Mai 2003, Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration, Luzern.

Baumann, Martin; Tunger-Zanetti, Andreas (2008): Migration und religiöser Bauten – zur Neuaushandlung des öffentlichen Raums, In: Schweizerische Lukasgesellschaft für Kunst und Kirche [Hrsg.] (2008): Kunst und Kirche, Ausgabe 4, 2008, S.32-39, Hochdorf.

Baumann, Martin (2012): Religionsgemeinschaften im Wandel. Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen. In: Bochinger, Ch. [Hrsg.] (2012): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.

Baumann, Martin; Tunger-Zanetti, Andreas (2014): Der Hindutempel in Trimbach – Von der Idee bis zur Einweihung, Universität Luzern, Zentrum für Religionsforschung, Luzern

Becker, Jochen; Klingan, Katrin, Lanz, Stephan; Wildner, Kathrin [Hrsg.] (2013): Global Prayers – Contemporary Manifestations of the Religious in the City, metroZones 13 / Lars Müller Publishers, Zürich.

Behloul, Samuel M. (2005): Religionspluralismus: Europäischer „Normal-„ oder „Notfall“? Muslimische Migranten in der Schweiz und die Einbettung in den öffentlichen Raum. In: Baumann, Martin; Behloul, Samuel M. [Hrsg.] (2005): Religiöser Pluralismus. Empirische Studien und analytische Perspektiven, Transkript Verlag, Bielefeld, S. 145 – 170.

Behloul, Samuel M. (2009): Minarett-Initiative. Im Spannungsfeld zwischen Abwehr-Reflex und impliziter Anerkennung neuer gesellschaftlicher Fakten, In: Tanner, Mathias; Müller, Felix; Mathwig, Frank; Leinemann, Wolfgang [Hrsg.] (2009): Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, Theologischer Verlag Zürich, Zürich.

Beinhauer-Köhler, Bärbel; Leggewie, Claus (2009): Moscheen in Deutschland. Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung. C.H. Beck, München.

Beste, Jörg (2010): Modellvorhaben Kirchenumnutzungen. Ideen – Konzepte – Verfahren. Sechzehn Beispiele aus Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

BFS Bundesamt für Statistik (konsultiert am 14. Mai 2015): Daten, Indikatoren – Religionen, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/05/blank/key/religionen.html

BGI, Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt (2015): Beteiligte Instanzen im Baubewilligungsverfahren, Abgerufen unter: http://www.bi-bs.ch/ am 3. August 2015.

Bleisch-Bouzar, Petra; Rey, Jeanne; Stoffel, Berno; Walser, Katja (2005): Eglises, Appartements, Garages:. La diversité des communautés religieuses à Fribourg. Kirchen, Wohnungen, Garagen: Die Vielfalt der religiösen Gemeinschaften in Freiburg, Academic Press Fribourg / Paulusverlag Freiburg, Fribourg.

Bochinger, Ch. [Hrsg.] (2012): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.

Braun, Matthias; Flashpöhler, Mischa (2012): Eine Moschee für Hannover, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Leibnitz-Universität Hannover.

Cammardella, Miguel Hernandez; Gisler, Felix; Josi, Daniela; Martinovic, Martina; Schröder, Andreas; Waltert, Thomas (2013): Strategie Umnutzung evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt, unveröffentlichte Gruppenarbeit im CUREM-Studiengang an der Universität Zürich.

Casanova, José (1994): Public Religions in the modern World, Chicago University Press, Chicago.

Delitz, Heike (2009): Expressiver Aussenhalt. Die Architektur der Gesellschaft aus Sicht der philosophischen Anthropologie, In: Fischer, Joachim; Delitz [Hrsg.] (2009): Die Architektur der Gesellschaft . Theorien für die Architektursoziologie, transcript, Bielefeld. S. 163 – 194.

Dobbelaere, Karel (1981): Secularization. A Multi-Dimensional Concept. In: Current Sociology 29/2, S. 3-15.

Eigenmann, Thomas; Eugster, Rolf; Gaudenz, Jon (2006): Raumplanung und Fahrende. Standbericht 05. Im Auftrag der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“, St. Gallen. Konsultiert unter http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/informationen/fur-behorden am 23. August 2015.

Epstein-Mill, Ron (2008): Die Synagogen der Schweiz: Bauten zwischen Emanzipation, Assimilation und Akkulturation, Chronos, Zürich.

Frank, Susanne (2009): «The beautiful source of suburban womanhood!» Die Architektur der Gesellschaft aus Sicht der Gender Studies, In: Fischer, Joachim; Delitz [Hrsg.] (2009): Die Architektur der Gesellschaft, Theorien für die Architektursoziologie, transcript, Bielefeld, S. 253 – 287.

Frisch, Max (1967): Überfremdung I – Öffentlichkeit als Partner, edition suhrkamp, Zürich.

Fürst, Dietrich; Mäding, Heinrich (2011): Raumplanung unter veränderten Verhältnissen, In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung [Hrsg] (2011): Grundrisse der Raumordnung und Raumentwicklung. VBS Verlagsservice Braunschweig GmbH, Braunschweig.

Gale, Richard; Naylor, Simon (2002): Religion, planning and the city. The spatial politics of ethnic minority expression in British cities and towns, In: Ethnicities Vol 2 (3) S. 387 – 409, Sage Publications, London.

Gale, Richard (2005): Representing the City: Mosques and the Planning Process in Birmingham. In: Journal of Ethnic and Migration Studies, Vol. 31, No 6, November 2005, S. 1161 – 1179. Taylor & Francis, London.

Gebhardt, Daniel; Meyer, Christoph; Nerz, Christoph; Piolino, Marina (2014): Die Baubewilligung im Kanton Basel-Stadt, Helbling Lichtenhahn Verlag, Basel.

Gerson, Daniel (2009): Ofek – Migwan – Od Mashehu: Ergänzung, Konkurrenz oder Bereicherung? In: Ofek Basel. Den Horizont im Blick. Zehn Jahre Ofek, Berlin, Heenemann, S 150 – 154.

Häfliger, Markus (2013): Auch das Minarettverbot gilt nicht absolut. In: Neue Zürcher Zeitung vom 9. Februar 2013, abgerufen unter: http://www.nzz.ch/schweiz/auch-das-minarettverbot-gilt-nicht-absolut-1.17991202 am 25. Juli 2015.

Humbert, Claude-Alain (2004): Religionsführer Zürich: 370 Kirchen, religiös/spirituelle Gruppierungen, Zentren und weltanschauliche Bewegungen der Stadt Zürich, Orell Füssli, Zürich.

Kiener, Regina; Kuhn, Mathias; Seidel, Wolf (2005): Integration und Habitat. Raumplanung in der pluralistischen Gesellschaft. Materialien zur Integrationspolitik, Eidgenössische Ausländerkommission EKA, Bern / Basel

Lampugninani, Vittorio M., (2011): Das Hochhaus war stets irrational. In: Tages-Anzeiger vom 11. November 2011. Abgerufen unter: http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/architektur/Das-Hochhaus-war-stets-irrational/story/22873214 am 1. Juli 2015.

Loretan, Adrian; Weber, Quirin; Morawa, Alexander H.E. (2014): Freiheit und Religion: Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, LIT Verlag GmbH, Wien / Zürich.

Lüddeckens, Dorothea; Uehlinger, Christoph; Waltert, Rafael [Hrsg.] (2013): Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation – Differenz – Konflikt, Pano Verlag, Zürich.

Marti, Michael; Kraft, Eliane; Walter, Felix (2010): Dienstleistung, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Synthese des Projekts FAKIR (Finanzanalyse Kirche) im Rahmen des NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“, Rüegger Verlag, Bern.

Maurer, Jakob (1985): Richtplanung. Methodische Überlegungen zur Richtplanung gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Raumplanung, Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 35, Zürich.

Meister, Martina (2015): Kirchen zu Moscheen? Franzosen sind empört, Artikel in „Die Welt“ abgerufen unter http://www.welt.de/politik/ausland/article143837383/Kirchen-zu-Moscheen-Franzosen-sind-empoert.html am 11. August 2015.

Meyer, Birgit (2013): Lessions from „Global Prayers“: How Religion Takes Place in the City, In: Becker, Jochen; Klingan, Katrin, Lanz, Stephan; Wildner, Kathrin [Hrsg.] (2013): Global Prayers – Contemporary Manifestations of the Religious in the City, metroZones 13 / Lars Müller Publishers, Zürich, S. 591 – 599.

NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2015): Moscheen-Projekte für Basel. Abgerufen unter: http://www.nzz.ch/schweiz/bildstrecke/moscheen-projekte-fuer-basel-1.18277777 am 6. August 2015.

Oldenburg, Jens; Ueltschi, Kathrin (2013): Verborgene Feste. Wie religiöse Gemeinschaften in der Schweiz ihre Feste feier, rüffer & rub, Zürich.

Pahud de Mortanges, René; Zufferey, Jean-Baptiste [Hrsg.] (2007): Bau und Umwandlung religiöser Gebäude / Le patrimoine religieux face à l’immobilier et la construction, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich / Basel / Genf.

Pahud de Mortanges, René (2012): Die Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung. In: Bochinger, Ch. [Hrsg.] (2012): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.

Regierungsrat Basel-Stadt (2014): Areal Kleinhüningeranlage 23-31; Zonenänderung im Bereich Kleinhüningeranlage 23-31, 4057 Basel, P141325.

Riesebrodt, Martin, (2000): Die Rückkehr der Religionen, C.H. Beck, München.

Riesebrodt, Martin (2004): Die globale Rückkehr von Religionen – Fundamentalismus und der Kampf der Kulturen, In: Gabriel, Karl; Reuter, Hans-Richard [Hrsg.]: Religion und Gesellschaft, Schöningh UTB, Paderborn/München/Wien/Zürich, 355-376.

Schorer, Anton (2009): Die Nutzung von kirchlichen Bauten in Zeiten des Umbruchs im Kanton Basel-Stadt. In: Pahud de Mortanges, René; Zufferey, Jean-Baptiste [Hrsg.] (2007): Bau und Umwandlung religiöser Gebäude / Le patrimoine religieux face à l’immobilier et la construction, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich / Basel / Genf, S. 247 – 256.

Seidel, Wolf S. (2008): Raumplanung im Fokus der Immigration. Mit Hinweisen auf das U.S.-amerikanische Antidiskriminierungs- und Planungsrecht, DIKE Verlag AG, Zürich / St. Gallen.

SEK Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (2007): Wohnung Gottes oder Zweckgebäude? Ein Beitrag zur Frage der Kirchenumnutzung aus evangelischer Perspektive, aus der Reihe SEK-Impulse, SEK, Bern.

Stolz, Jörg.; Chaves, Mark; Monnot, Christophe; Amiotte-Suchet, Laurent (2011): Die religiösen Gemeinschaften in der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung. Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS) im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58, Université de Lausanne - Observatoires des religions en Suisse (ORS), Lausanne. Abrufbar unter http://www.nfp58.ch/files/downloads/Schlussbericht_Stolz_Chaves.pdf.

Stüssi, Marcel (2009): Natur, Funktion und Anwendung der Ästhetikklausel. In: Schweizerische Kirchenzeitung, Ausgabe 42/2009, Konsultiert unter http://www.kath.ch/skz/index.php?&kz=2861 am 25. Juli 2015.

Uehlinger, Christoph (2013): Coming out – zum Verhältnis von Sichtbarmachung und Anerkennung im Kontext religiöser Repräsentationspraktiken und Blickregimes, In: Lüddeckens, Dorothea; Uehlinger, Christoph; Waltert, Rafael [Hrsg.] (2013): Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation – Differenz – Konflikt, Pano Verlag, Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (2009): Richtplanung 3. Generation. Anforderungen aus Bundessicht, Arbeitsbericht des ARE (für die Publikation gekürzte Fassung), Bern.

Vatter, Adrian [Hrsg.] (2011): Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.

VLP-ASPAN Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (2007): Kulturbauten im Planungs- und Baurecht. Der Umgang mit religiösen Einrichtungen in Theorie und Praxis, In: Raum & Umwelt Ausgabe Mai Nr. 3/07, VLP-ASPAN, Bern.

VLP-ASPAN Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (2015): Wohnungsbau in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen? In: Inforaum Ausgabe Februar, 1/2015, VLPA-ASPAN, Bern.

Wäckerlig, Oliver (2013): Das Fanal von Wangen. Diskursanalyse des Konflikts um ein Minarett, In: Lüddeckens, Dorothea; Uehlinger, Christoph; Waltert, Rafael [Hrsg.] (2013): Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation – Differenz – Konflikt, Pano Verlag, Zürich, S. 313 – 248.

WVEE, Wissenschaftliche Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik [Hrsg] (2014): Religionen in Bewegung, In: Peripherie, Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt, Ausgabe 134/135, Westfälisches Dampfboot, Münster.

Zemke, Reinhold (2008): Die Moschee als Aufgabe der Stadtplanung. Städtebauliche, baurechtliche und soziale Aspekte zur Integration des islamischen Gotteshauses in die Stadt und ihre Gesellschaft. Ein Handlungsleitfaden für Planer, Architekten und Bauherren, LIT-Verlag, Münster.

Zentrum für Religionsforschung, Religionswissenschaftliches Seminar der Universität Luzern (2009): Kuppel – Tempel – Minarett. Religiöse Bauten zugewanderter Religionen in der Schweiz, Faltkarte, Luzern.

6 Anhänge

6.1 Interview mit Planungs- und Bewilligungsbehörden: Leitfaden und Antworten

Zur Einführung wurden die Zielsetzung der Masterarbeit und der wissenschaftliche Verwendungszweck kurz erläutert. Mittels eines Pretests (Basel) wurden die Fragen ergänzt und bezüglich ihrer Verständlichkeit verbessert. 4 Städte (Zürich, Basel, Bern, Biel) gaben inhaltliche Rückmeldungen zum Fragebogen (davon 1 mündlich, 3 schriftlich); 4 Städte (Lausanne, Winterthur, Luzern, St. Gallen) gaben an, von der Problematik nicht betroffen zu sein und aus diesem Grund nicht für ein Interview zur Verfügung stehen zu wollen; 2 Städte (Genf, Lugano) haben auf die Anfrage nicht reagiert (mehrmaliges Nachfragen). Weitere Ausführungen zur Methodik sind dem Kapitel 1.8 zu entnehmen.

A] Allgemeine Fragen zum Baubewilligungsverfahren:

1. Welche Instanz leitet in Ihrer Stadt das Baubewilligungsverfahren (Leitbehörde)?

   Basel: Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat. Bewilligungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum werden durch die Allmendverwaltung erteilt.

   Bern: Je nach Vorhaben das Bauinspektorat der Stadt Bern oder das Regierungsstatthalteramt des Kantons Bern.

   Biel: Deux autorités peuvent être compétentes pour les projets de construction dans notre commune:
   - Département de l'Urbanisme de la Ville de Bienne, service des permis de construire et contrôles.
   - Préfecture: lorsque la Ville de Bienne est impliquée dans la procédure de permis de construire en tant que maître d'ouvrage et / ou propriétaire du terrain.

   Zürich: Das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich (AfB).

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind für Raumbedürfnisse religiöser Gruppierungen relevant? Bitte nennen Sie die wesentlichen Inhalte und Aussagen aus den gesetzlichen Grundlagen, auf denen Kultusbauten bewilligt werden (Bau- und Planungsgesetz / nutzungsplanerische Vorgaben).

   Basel: Kantonales Bau- und Planungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Wohnanteilsplan, weitere Sondernutzungsplanungen
   Wesentliche Inhalte (siehe auch Entscheid der Baurekurskommission zur Moschee an der Friedensgasse und zum Versammlungslokal an der Ammerbachstrasse): keine positiven Zonenvorschriften (wie dies z.B. für Mobilifunkantennen in anderen Kantonen der Fall ist.), sondern: Vorhaben muss in die jeweilige Zone passen (keine negativen Auswirkungen). Dies wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Grundsätzlich sind Sakralbauten in jeder Zone zulässig. Solange sie die Sondernutzungsplanungen erfüllen (Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Wohnanteilsplan), in Industriezonen sind sie zulässig, sofern sie nicht mehr Verkehr verursachen als übliche Industrienutzung verursacht.

   Bern: Bauordnung der Stadt Bern
   Nutzungszonenplan der Stadt Bern
   Bauklassenplan
   Lärmempfindlichkeitsstufenplan
   Baugesetz des Kantons Bern
   Bauverordnung des Kantons Bern

   Biel: En particulier:
   - Art. 21 ss de la loi cantonale sur les constructions (LC): construction, exploitation et entretien. En particulier l'art. 23 LC (Bâtiment et installations ouverts au public) et art. 24 LC(Nuisances),
   - Art. 57ss, 62 ss et 85 ss de l'ordonnance cantonale sur les constructions (OC): sécurité, hygiène et mesures à prendre pour les handicapés,

   ainsi que toute norme juridique supérieure.

   Zürich: Bei der Beurteilung von Baugesuchen religiöser Gruppierungen gelten keine speziellen gesetzlichen Grundlagen, sondern dieselben wie für alle anderen Bauvorhaben.

3. Gibt es Religionsgemeinschaften, die eine (mittel-langfristige) Strategie bezüglich Nutzung / Umnutzung ihrer Bauten haben, resp. diese bei der Einreichung von Baugesuchen vorlegen?

   Basel: Gewisse Kirchen haben Personen, die sich mit Immobilienmanagement befassen (katholische Kirche, reformierte Kirche)

Bern: Es werden lediglich Konzepte eingereicht.
Biel: Nous n'avons pas vécu d'expérience sur ce point.
Zürich: ...diese bei Einreichung von Baugesuchen vorlegen > nein.

4. War das Kriterium der Zonenkonformität ein Grund für die Bewilligung, resp. die Nicht-Bewilligung von Bauten religiöser Gemeinschaften?

Basel: siehe erwähnte Urteile
Bern: Ja
Biel: Nous n'avons pas vécu d'expérience sur ce point. Les églises nationales se situent en principe dans des zones d'utilité publique qui leur sont attribuées. Les groupes religieux minoritaires peuvent en principe s'installer dans des zones mixtes. La conformité à la zone devra être examinée au cas par cas.
Zürich: Mir sind keine bekannt.

5. Wie wird mit symbolischen Ausdrücken an Bauten generell umgegangen? Was ist zulässig? Welches Gremium beurteilt dies?

Basel: Grundsätzlich wird dies bau- oder planungsrechtlich nicht beurteilt. Religiöse Symbole werden als Reklame gehandhabt. Dies wird von der Stadtbildkommission beurteilt (zum Interview mit der Stadtbildkommission siehe unten).
z.B. Kreuz oder ähnliche Aussenkennzeichnung: In Analogie zu Logos (Reklame) wird gemäss Grösse des Objekts über das Verfahren entschieden. Keine Wertung über Inhalte / religiöse Aussagen. Siehe dazu die Ausführungsbestimmungen zur BPV (730.115) Art. 13h und 14a.
Bern: Ästhetisch die Stadtbildkommission / baurechtlich die Baubewilligungsbehörde.
Biel: Nous n'avons pas vécu d'expérience sur ce point. Le cas échéant, l'appréciation de ce type de construction se ferait par un groupe de spécialiste interne à l'administration communale dans le cadre de la procédure de permis de construire.
Zürich: Die Übereinstimmung der symbolischen Ausdrücke an Bauten mit den geltenden Bauvorschriften wird vom AfB und von verschiedenen Fachstellen geprüft. Im Ordentlichen Verfahren ist die Bausektion der Stadt Zürich zuständig, im Anzeigeverfahren das AfB.

6. Welche Konfliktpunkte / Konfliktthemen treten in allfälligen Verfahren auf (Verkehr, Lärm, Erschliessung, weitere) – Hauptthemen, Sonderthemen? Wie wurden diese gelöst?

Basel: Diskriminierungsthema: oftmals Vorurteile bei Anwohnern (die sich dann in Einsprachen äussern), gleichzeitig: Bauherrschaft äussert den Vorwurf, dass das Bewilligungsverfahren zu Lasten der Religionsgemeinschaft ausgelegt wird. Behörde versucht, sich neutral zu verhalten, ist aber schwieriger als bei anderen Verfahren.
Die Lärmschutzfachstelle macht folgende Beobachtungen: Klagen über Glockengeläut, Probleme mit Moscheen (Nutzungszeiten), Gottesdienstmusik und religiös bedingter Eventlärm kommt je ca. einmal pro Jahr vor. Keine markante Zu- oder Abnahme feststellbar.
Bern: Lärm, Parkierung, Mehrverkehr
Es ist seitens der Bauherrschaft nachzuweisen, dass die Umwelt nicht mit schädlichen und lästigen Einwirkungen beeinträchtigt wird.
Biel: Nous n'avons pas vécu d'expérience sur ce point. Il est cependant possible d'imaginer que des mesures de protection contre le bruit et des mesures de sécurité devraient être prises.
Ces questions se règlent par des prises de mesures particulières commandées par des charges spécifiques dans le permis de construire.
Zürich: Dies ist von der Qualität der Planung abhängig. Kritische Punkte können in der Stadt Zürich direkt mit den zuständigen Prüfstellen / Fachstellen besprochen und nach Lösungen gesucht werden, bevor das Baugesuch eingereicht wird.

7. Welche Datengrundlagen bezüglich Raumbedürfnissen religiöser Gruppierungen liegen Ihnen unmittelbar vor (ohne andere Ämter / Dienststellen miteinzubeziehen)? Insbesondere:
   - Zur Anzahl der Bewilligungsverfahren von Raumbedürfnissen religiöser Gruppierungen (allgemein)?
   - Zur Entwicklung der baulichen Aktivität (Voranfragen, Gesuche)?
   - Zur Anzahl der Religionsgemeinschaften und deren Mitgliederzahlen?
   - Weitere Datengrundlagen?
   - Gibt es Indizien (z.B. Voranfragen, steigende Anzahl Baugesuche), dass Baugesuche von Religionsgemeinschaften in Zukunft zunehmen werden?

Basel: es findet keine Auswertung der Verfahren statt. Die Software würde eine Auswertung der

Objekttexte erlauben, dies wäre aber ein grosser Arbeitsaufwand. Gemäss Einschätzung Interviewpartner verläuft die Entwicklung gleichbleibend. Verstärkt finden sich Umbauten in „spirituelle Räumlichkeiten“ (z.B. Yoga-Räume). Diese müssen als öffentliche Veranstaltungsräume bewilligt werden, sobald sie für Vorträge und Schulungen genutzt werden. Vgl. hierzu auch die Interpellation „Scientology als Kirche oder nicht?“
Die Landeskirchen äussern einen starken Abbaubedarf und beantragen gehäuft Auszonungen aus der NöI.

Bern: Es werden keine Datengrundlagen geführt. Dementsprechend keine Trends ablesbar.

Biel: Nous ne tenons pas de registre particulier concernant ce type de donnée. Le descriptif des demandes de permis de construire contiennent le type d'affectation prévu, mais le permis sera traité de manière identique aux autres demandes de permis de construire. L'appréciation se fera au cas par cas sur la base des dispositions légales en vigueur en droit des constructions.

Zürich: Das AfB führt keine entsprechenden Statistiken. Allenfalls können Sie sich bei der Statistik Stadt Zürich erkundigen, ob hierzu Daten erhoben werden.

8. Welche Rolle kommt der Planungs- und Bewilligungsbehörde aus Ihrer Sicht bezüglich Standortsuche, Planung, Bewilligung in Bezug auf Bauten von Religionsgemeinschaften zu („Grad der Unterstützung“)?
   - Verfahrenskoordination und fällen des Bewilligungsentscheides.
   - Unterstützende Beratung bezüglich nutzungsplanerischer Möglichkeiten.
   - Erstellen von sondernutzungsplanerischen Lösungen (Bebauungsplan, Gestaltungsplan, Miteinbezug in Quartierplanverfahren).
   - Aktive Unterstützung bei der Standortsuche, Kommunikation und Mitwirkung.

Basel: Auf konkrete Anfrage wird Beratung geboten bezüglich Tauglichkeit des Vorhabens auf Nutzungen / Zonenkonformität (Sprechstunden) z.B. für gewerbliche Nutzungen (auch Veranstaltungen).
Bei grösserem Bedarf sollten die Ansprüche gebündelt vorgelegt werden (Erwartung an die Religionsgemeinschaften), damit diese auch gebündelt dem Parlament vorgelegt werden können. Gegenseitiger Abtausch wäre hingegen Sache der Religionsgemeinschaft.
Grundsätzlich sind Bauvorhaben von Kirchen und Religionsgemeinschaften wie alle anderen (etwas spezielleren) Bauvorhaben zu behandeln: Bauberatung durch Stadtbildkommission

Bern:
- Verfahrenskoordination und fällen des Bewilligungsentscheides. Bauinspektorat / Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Unterstützende Beratung bezüglich nutzungsplanerischer Möglichkeiten.
- Stadtplanungsamt / Bauinspektorat
- Erstellen von sondernutzungsplanerischen Lösungen (Bebauungsplan, Gestaltungsplan, Miteinbezug in Quartierplanverfahren), Stadtplanungsamt
- Aktive Unterstützung bei der Standortsuche, Kommunikation und Mitwirkung. Allenfalls Stadtplanungsamt

Biel: Ni le service "des permis de construire et contrôles" ni celui "des plans et règlements" ne donnent de soutien particulier pour la recherche de solution et d'emplacement.
La procédure de permis de construire ne suit pas de procédure particulière.
Im Jahr 2013 hat eine Religionsgemeinschaft als Grundeigentümerin an einem städtebaulichen Wettbewerb mitgewirkt, in dem auch ihre zukünftigen Raumansprüche als Anforderungen angegeben wurden. In diesem Sinn ist der Einbezug von Religionsgemeinschaften als bestehende Grundeigentümer oder als Investoren in der Planung denkbar.

Zürich: Der Bewilligungsbehörde: Keine

9. Ist bei temporären räumlichen Aktivitäten von Religionsgruppierungen im öffentlichen Raum (Bücherverkäufe, Prozessionen, Musikanlässe etc.) eine Zunahme an Veranstaltungsgesuchen feststellbar? Wie werden diese Anfragen beurteilt?

Basel: Traditionell wurde der öffentliche Raum oft für religiöse Aktivitäten genutzt. Leichenzüge, Prozessionen, Hochzeitszüge etc. Diese finden zwar heute immer noch statt, werden aber überlagert von weiteren Nutzungen des öffentlichen Lebens und treten somit nicht mehr als Besonderheit in Erscheinung. Neu, resp. eine Zunahme ist bei „Events“ von Kirchen festzustellen, insbesondere Freikirchen. Neben diesen Aktivitäten im öffentlichen Raum haben die eigentlichen Gebäude auch Auswirkungen auf den öffentlichen Raum: Zufahrt und Aufenthalt zum Sakralgebäude findet immer über den öffentlichen Raum statt. Für Bewilligungen auf öffentlichem Grund ist der religiöse Inhalt jedoch nicht ausschlaggebend, ausser, wenn damit diffamierend Inhalte verbreitet werden.

Bern: Zuständig ist die Gewerbepolizei der Stadt Bern, keine Auskunft erfolgt.

Biel: Ni le "service des permis de construire et contrôles" ni celui "des plans et règlements" sont compétents pour traiter ces demandes. Celles-ci sont directement adressées au service compétent, à savoir, l'Inspection de police, Police du commerce, domaine public, Rue Centrale 60, Case postale 1120, 2501 Bienne, inspection.police@biel-bienne.ch, T: 032 326 18 25.

Zürich: Dazu hat das AfB keine Angaben. Veranstaltungsbewilligungen werden vom Polizeidepartement der Stadt Zürich, Büro für Veranstaltungen erteilt.

B] Nutzungsplanerische Fragestellungen/Zonenkonformität:

1. Welche Vorgaben werden in Bezug auf Bauten religiöser Gruppierungen im Planungs- und Baugesetz gemacht? Dies beinhaltet insbesondere die Fragen (falls nicht bereits unter A2 beantwortet):
   - In welchen Zonen sind Bauten von Religionsgemeinschaften zonenkonform?
   - Nach welchen Kriterien wird die Zonenkonformität von Bauten von Religionsgemeinschaften beurteilt (Zweck der Baute oder Auswirkungen der Baute)?
   - Welche „Sonderregelungen“ sind möglich (z.B. Spezialzonen, Instrumente der Sondernutzungsplanung)?

   Basel: siehe A2

   Bern:
   - In welchen Zonen sind Bauten von Religionsgemeinschaften zonenkonform? Dienstleistungszone.
   - Nach welchen Kriterien wird die Zonenkonformität von Bauten von Religionsgemeinschaften beurteilt (Zweck der Baute oder Auswirkungen der Baute)? Nutzungsart und –mass / Emissionen.
   - Welche „Sonderregelungen“ sind möglich (Z.B. Spezialzonen, Instrumente der Sondernutzungsplanung)? Überbauungsordnung

   Biel:
   - In welchen Zonen sind Bauten von Religionsgemeinschaften zonenkonform? In der Stadt Biel wären dies die Mischzone B (Lärmempfindlichkeitsstufe III) sowie bei Vorhaben mit geringen Auswirkungen (Verkehr, Lärm usw.) ggf. auch die Mischzone A (Lärmempfindlichkeitsstufe II). In der Zone für öffentliche Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Kirchen" sind nur Landeskirchen zulässig.
   - Nach welchen Kriterien wird die Zonenkonformität von Bauten von Religionsgemeinschaften beurteilt (Zweck der Baute oder Auswirkungen der Baute)? In der Stadt Biel sind die zulässigen Nutzungen nur in zwei Zonenarten direkt definiert (Zone für öffentliche Nutzungen und Arbeitszone). In den Mischzonen hingegen wird die Nutzung lediglich über die Zuteilung einer Lärmempfindlichkeitsstufe festgelegt. D.h. in diesen Zonen sind für die Beurteilung der Zonenkonformität die Auswirkungen der Baute entscheidend.
   - Welche „Sonderregelungen“ sind möglich (z.B. Spezialzonen, Instrumente der Sondernutzungsplanung)? Denkbar sind Überbauungsordnungen oder Zonen mit Planungspflicht.

   Zürich:
   - Zonenkonform in Kern-, Quartiererhaltungs-, Zentrums-, Wohnzonen (im Rahmen der zulässigen Nichtwohnfläche), Industriezone (im Rahmen der zulässigen Fläche für Dienstleistungsnutzung).
   - Nach dem Zweck der Baute. Die Auswirkungen der Baute werden anhand einzureichender Prognosen im Rahmen der Prüfung gemäss den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung geprüft.
   - Für die Festlegung von Sondernutzungsregelungen (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften ist das AfS zuständig.

2. Gemäss Ihrer planerisch-fachlichen Einschätzung: Entsteht durch die Nutzungsplanung eine „planerische Ungleichbehandlung“ von Religionsgemeinschaften (Z.B. indem die Landeskirchen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Schutzzonen stehen, Bauten zugewanderter Religionsgemeinschaften jedoch oftmals in Industrie- Gewerbe- oder Wohnzonen)?
   - Welches sind diesbezüglich „bevorzugte“ Zonen aus Sicht der Religionsgemeinschaften?
   - Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären sinnvoll und kurz- bis mittelfristig umsetzbar, um allfällige Defizite zu beheben?
   - Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären denkbar (längerfristige Anpassungen am raumplanerischen Instrumentarium), um allfällige Defizite zu beheben?

   Basel: De jure nein. Das geltende Baurecht tangiert die Religionsfreiheit nicht. Bezüglich einer nutzungsplanerischen Ungleichbehandlung: Diese kann als „historisches Erbe“ betrachtet werden. „Vergangenheitsbewältigung“. Historisch bedingt besteht tatsächlich eine gewisse Ungleichbehandlung, in dem Landeskirchen oft in Nöl (Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse) sind und es seit rund einem Jahrzehnt keine neue Ausscheidung von Nöl bezogen auf Sakralbauten mehr gab. Heute würde dies wohl über einen Bebauungsplan gelöst, da dies die pragmatischste Lösung ist. Der letzte Fall war wohl vor 100 Jahren bei Synagogen (wäre

nachzuprüfen). Wichtig bei dieser Frage wäre, ob die Religionsgemeinschaft offiziell anerkannt ist. Dies ist sie, wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgt (nicht gewinnorientiert, wohltätig), dann wird sie gefördert. Das wäre ein Kriterium für die Aufnahme in eine Nöl.
Heute muss aber jede Sondernutzungsplanung ein politisches Verfahren durchlaufen, somit besteht keine Ungleichbehandlung. Unterschwellig bestehen natürlich Steuerungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung der Sondernutzungspläne (Planen als Machtinstrument), diese sind aber nicht fassbar.

Bern:
- Welches sind diesbezüglich „bevorzugte“ Zonen aus Sicht der Religionsgemeinschaften? Industrie- und Gewerbezone, Dienstleistungszone, Kernzone.
- Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären sinnvoll und kurz- bis mittelfristig umsetzbar, um allfällige Defizite zu beheben? Es sind keine Defizite bekannt.
- Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären denkbar (längerfristige Anpassungen am raumplanerischen Instrumentarium), um allfällige Defizite zu beheben? s.oben

Biel: Nicht zwingend. Es unterliegt der Beurteilung der Gemeinden, welche Nutzungen in Zonen für öffentliche Nutzungen konform sind, d.h. nicht zwingend nur Landeskirchen. Im Fall von Biel gibt das Baureglement jedoch vor, dass nur Bauten von Landeskirchen zonenkonform sind.
- Welches sind diesbezüglich „bevorzugte“ Zonen aus Sicht der Religionsgemeinschaften? Mischzone B, da die Bauten dort zonenkonform sind und dort am meisten verfügbare Fläche verbleibt.
- Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären sinnvoll und kurz- bis mittelfristig umsetzbar, um allfällige Defizite zu beheben? vgl. unten.
- Welche nutzungsplanerischen Massnahmen wären denkbar (längerfristige Anpassungen am raumplanerischen Instrumentarium), um allfällige Defizite zu beheben? Allenfalls müsste eine Abgrenzung gemacht werden, welche nicht zu den Landeskirchen gehörenden Religionsgemeinschaften als im öffentlichen Interesse betrachtet werden und wo es Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Zonen für öffentliche Nutzungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung gibt. Die Umsetzung wäre aber angesichts der Verfahrenszeiten eher mittel- bis langfristig möglich. Es stellt sich auch die Frage, ob dies notwendig ist, da es durchaus Zonen gibt, in der solche Bauten zulässig sind (Mischzone B).

Zürich: Ein Blick auf den Zonenplan zeigt, dass das in Zürich nicht zutrifft.

3. Gab es Fälle, in denen Anpassungen auf nutzungsplanerischer Ebene notwendig waren (Rahmen- oder Sondernutzungsplanung), resp. die eine solche ausgelöst haben? Falls ja, Beispiele nennen.

Basel: vgl. Zonenänderung im Bereich Kleinhüningeranlage 23-31 (Christophoroskirche, Basel), Umnutzung zu Wohnraum auf Antrag der Kirche (Verwertungsdruck).

Bern: War bisher nicht notwendig

Biel: Bisher nicht.

Zürich: keine Antwort erhalten.

4. Welchen Vor- und Nachteile würde aus Ihrer Sicht eine Spezialzone für Kultusbauten bringen?

Basel: - spezifische Regeln schränken immer die Freiheit ein und verunmöglichen Vermischung / Mischnutzung / Vielfalt, zu spezifische Zonenregeln sind deshalb grundsätzlich nicht wünschenswert. → Schränkt Nutzungszweck und Verfahren ein. Umzonung ist ein aufwendiges Verfahren.
- Ein weiteres Problem ist die Verteilungsfunktion: Wer entscheidet über die Verteilung dieser Zonen? Welches ist der Bedarf? Hierzu liegen keine Grundlagen vor. Zudem: Definition von „Sakralbauten“ ist schwierig. Auf was könnten sich die Planungsämter stützen?
+ Planungssicherheit für Religionsgemeinschaften
- passt nicht in Zonenplansystematik BS
- woher sollen wir wissen, wie sich die Bedürfnisse entwickeln? Es liegen keine Grundlagen vor.

Bern: Ich würde eher einen Passus in der Grundordnung sehen, welcher sozio-kulturelle Nutzungen in allen Zonen unter bestimmten Rahmenbedingungen zulässt.

Biel: - Schwierige Abgrenzbarkeit von Religionsgemeinschaften → was gilt als Religionsgemeinschaft und was nicht? (Freikirchen usw.).
- Sinn zweifelhaft → ein grosser Teil der Stadt Biel ist der Mischzone B zugeteilt, wo solche Bauten sowieso zonenkonform sind.
- Zweifelhafte politische Durchsetzbarkeit von solchen Spezialzonen
+ Gleichbehandlung gegenüber Landeskirchen
+ Bessere Abstimmung der baurechtlichen Vorgaben auf die Bedürfnisse (z.B. betreffend symbolische Ausdrücke oder Sonderbauformen).

Zürich: Die Zonen sind vom Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich gegeben. Bei Fragen wenden sie sich bitte direkt an die Baudirektion Kanton Zürich.

5. Gibt es architektonische / städtebauliche Vorschriften beim Neubau oder Sanierung und Umnutzung von Bauten religiöser Gemeinschaften? Insbesondere:
   - Mit welchen Verfahren wird die architektonische Qualität gewährleistet / beurteilt?
   - In welchen Zonen kommen diese Verfahren und Vorschriften zur Anwendung?

   Basel: Zuständig: Denkmalpflege und Stadtbildkommission. Es gelten die normalen Zonenvorschriften, insbesondere § 58 des BPG BS. Siehe unten (Interview Stadtbildkommission BS). Alle Bauvorhaben, in allen Zonen werden durch die Stadtbildkommission beurteilt, die Denkmalpflege beurteilt Bauten und Anlagen in Schutz- und Schonzonen.

   Bern:
   - Mit welchen Verfahren wird die architektonische Qualität gewährleistet/beurteilt? Stadtbildkommission
   - In welchen Zonen kommen diese Verfahren und Vorschriften zur Anwendung? In allen Zonen

   Biel:
   - Mit welchen Verfahren wird die architektonische Qualität gewährleistet / beurteilt? In der Regel sind Kirchen im Bauinventar enthalten und müssen die entsprechenden Vorgaben einhalten. Begleitung durch die Denkmalpflege. Ansonsten gibt es keine besonderen architektonischen oder städtebaulichen Vorgaben.
   - In welchen Zonen kommen diese Verfahren und Vorschriften zur Anwendung? Nicht abhängig von Zonierung.

   Zürich: Es gelten dieselben architektonischen / städtebaulichen Vorschriften wie für alle Bauvorhaben.

6. Welche besonders interessanten oder erwähnenswerten Beispiele gibt es?

   Basel: Moschee Kaserne, Christophoros-Kirche.
   Bern: Haus der Religionen – Dialog der Kulturen.
   Biel: keine Beispiele.
   Zürich: Keine.

C] Fragen zum Bauprozess:

1. Gibt es typische Konflikte / Themen, die bei Bauabnahme, resp. nach Fertigstellen der Baute / nach erfolgter Umnutzung auftauchen?

   Basel: Sekundarlärm: Aufenthalt vor Gebäuden vor und nach Veranstaltungen (ähnlich wie bei Restaurationsbetrieben) → Sensibilität der Anwohner (fühlen sich durch den Lärm gestört).
   Bern: Es wird meistens nicht nach den bewilligten Plänen gebaut. Für die Änderungen ist meistens eine nachträgliche Projektänderung durchzuführen.
   Biel: En principe lors de la réception d'ouvrage, aucun conflit particulier ne se présente. Le permis contient des charges claires, qui doivent être respectées. C'est au niveau technique (par ex. : protection contre le feu, mesures pour personnes à mobilité réduite) que certains manques peuvent être constatés. Ceux-ci sont ensuite réglés par le maître d'ouvrage dans le délai imparti par l'autorité compétente concernée.
   Zürich: Nein.

2. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Religionsgemeinschaften begleitend zur Planung und zum Bau ihrer Baute Mitwirkungsverfahren durchführen, resp. in denen die Kommunikation eine starke Bedeutung hatte?
   - Wie wurde kommuniziert (aktiv, reaktiv)?
   - Wurden informelle Mitwirkungsverfahren (Anhörungen, öffentliche Veranstaltungen, Podien) durchgeführt?

   Basel: Nein
   Bern:
   - Wie wurde kommuniziert (aktiv, reaktiv)? Keine Kenntnisse
   - Wurden informelle Mitwirkungsverfahren (Anhörungen, öffentliche Veranstaltungen, Podien) durchgeführt? Keine Kenntnisse

   Biel: Nous n'avons pas vécu d'expérience sur ce point.
   Zürich: Nein

D] Weitere raumplanerische Fragestellungen:

1. Welche raumplanerischen Mechanismen / Verfahren wären notwendig, um die allenfalls genannten Defizite zu beheben? Auf Richtplan- oder Nutzungsplanebene?

   Basel: Es müsste eine Zweckzuweisung für die NöI erfolgen. Dies erfolgt im erläuternden Bericht an die Legislative. Also keine zusätzliche Zone, sondern eine Präzisierung, welche Nutzungen in der NöI zulässig sind. Hier könnten Nutzungskategorien genannt werden: Schulen, Spitäler, ... Religionsgemeinschaften.
   Eine weitere Möglichkeit wäre eine Gesamtplanung über die städtischen Nutzungen (Arrondierungen, Gesamtschau), aber diesbezüglich langfristige Planungsaussagen sind bisher nicht möglich, weil keine Daten über die Entwicklung vorliegen.

F

Aus unserer Sicht sind keine speziellen raumplanerischen Mechanismen oder Verfahren notwendig, um Defizite zu beheben. Unserer Meinung nach ist ein vernünftiger Umgang mit dem Thema Religionsgemeinschaften und deren Raumbedürfnissen aus Sicht der Nutzungsplanung mit den schon bestehenden Mechanismen möglich.

Bern: Kein Handlungsbedarf

Biel: Da die im Abschnitt C genannten Konflikte technischer Art die übergeordnete Gesetzgebung (BehiG, Brandschutz usw.) betreffen und mittels Auflagen behoben werden können, besteht weder die Möglichkeit noch der Bedarf nach Spezialregelungen auf Richtplan- oder Nutzungsplanebene.

Zürich: keine Antwort

2. Welche überregionalen koordinativen oder raumplanerischen Verfahren wären hilfreich, insbesondere bei Bauten, welche ein regionales Einzugsgebiet aufweisen (z.B. Planung über Gemeindegrenzen hinweg, Einzugsgebiet der Anlage)?

Basel: Auch glauben wir nicht, dass zusätzliche überregionale koordinative oder raumplanerische Verfahren notwendig sind, sondern dass einzelfallweise mit den vorhandenen Instrumenten und Koordinationsmöglichkeiten solche Problemstellungen gelöst werden können.

Bern: Bisher war das nicht notwendig. Das Einzugsgebiet resp. die Verkehrsanbindung wird ohnehin bei einem Baugesuch angeschaut.

Biel: Eine regionale Planung würde nur bei sehr grossen Vorhaben mit starken Auswirkungen sinnvoll (Bsp. bei verkehrsintensiven Anlagen in den kantonalen Richtplänen).

Zürich: keine Antwort.

Weitere Rückmeldungen:

Lausanne: Mich anzurufen, wird Ihnen wirklich nicht helfen, außer dass ich Schwitzertütsch rede. Ich kümmere mich nicht um Zonenkonformität und die meisten Fragen in Ihrem Fragebogen betreffen Baubewilligungen. Soviel man mir dort schnell erklärt hat, gibt es in Lausanne weder interessante Fälle von Ablehnungen von religiöse Projekte, noch irgendeine Anpassung von Sondernutzungsplanung um ein solches Projekt zu erarbeiten.
Unser generelles Baugesetz fördert die "Mixität" (Mischung) von Aktivitäten, ausser in gewissen Wohngebieten. Soviel man mir schnell erklärt hat, sind religiöse Anfragen eher selten und gleich behandelt wie alle andere Vereine (ob sportlich, wissenschaftlich, kulturell, usw.). Zurzeit ist diese Frage nicht wesentlich und eher problemlos.

Winterthur: Keine Erfahrung in diesem Thema. Ein Minarett vor 2009 wurde problemlos bewilligt. Die neue Bauinspektorin ist jedoch erst seit 1.5 Jahren im Amt und kann deshalb nicht aus langer Erfahrung sprechen. In dieser Zeit ist nur ein Fall aufgetreten, der unproblematisch verlief. Das Bauinspektorat koordiniert bei Baugesuchen, ein Bauausschuss von drei Mitgliedern spricht die Bewilligung.

Luzern: Wir haben wenig Erfahrung im genannten Themenfeld und können daher auf Ihren Fragekatalog nicht eintreten.

St. Gallen: Nach dem Durchlesen Ihrer Anfrage kommen wir zum Schluss, dass diese Fragen vor allem auf Punkte in der Baubewilligungspraxis abzielen. Wir bitten Sie deshalb, das Interview in erster Linie mit dem Amt für Baubewilligungen zu führen. Von diesem kam die telefonische Rückmeldung, dass zu diesem Thema keine Erfahrung vorhanden ist und dass dies kein vordringliches Problem sei.

Basel: Vergleich mit anderen Kantonen wäre spannend. Insbesondere bezüglich:
- Welche Verfahren gibt es?
- Welche Instanzen werden miteinbezogen?
- Was wird gemacht, dass die Neutralität der Bewilligungsbehörde nicht in Frage gestellt wird? Gibt es unabhängige Kommissionen, die dies beurteilen?
- Könnten in Analogie zur Plakatverordnung (§ 7 / 8) Kriterien definiert werden, die diese Neutralität stützen?

Gespräch mit der Stadtbildkommission Basel-Stadt (28. Mai 2015, 2. Juni 2015)

- Grundsätzlich wird die Gesamtwirkung einer Baute beurteilt. Dazu gehören Logos und Reklame (im Fall von Religionsgemeinschaften auch religiöse Symbole). Beispiel: Grosses Kreuz der Scientology-Kirche an der Burgfelderstrasse.
- Alle Symbole müssen wertneutral angeschaut werden, solange sie den ethischen Ansprüchen gerecht werden (vgl. Plakatverordnung BS).
- Ziel ist in der Regel, ein +/- homogenes Stadtbild zu gewährleisten. Wir wollen keine Theaterarchitektur. Aber auch keine Monotonie. Dazu stützen wir uns auf den § 58 und 38 des Bau- und Planungsgesetzes BS ab, die eine gute Gesamtwirkung verlangen (Bauten und Reklame).
- Neue Bauformen sind einfacher zu beurteilen, da bei Ihnen „unsere“ Massstäbe angewendet werden können.

- Exotische Bauten finden wir ja in den Ferien auch gut, also sollten sie auch möglich sein. Die Synagoge in Basel war ja damals auch exotisch und war auch möglich.
- Kirchen schaffen neben dem eigentlichen Kirchenbau auch einen öffentlichen Raum um das Gebäude. Neuere Kirchen tun dies nicht mehr in diesem Umfang wie vormoderne. Ab der Moderne fügen sich die Kirchen in die Baulinien und in die Gebäudetypologie der umliegenden Wohngebiete ein. Falls dies wieder gewünscht ist müsste man sich fragen, wie die Sakralbauten es schaffen, den notwendigen öffentlichen Raum bereitzustellen.
- Ein gutes Bauwerk versucht die Gegebenheiten zu verstehen. Einfamilienhäuser am Hang oder auf der grünen Wiese werden auch anders beurteilt als Häuser in der Stadt. Der Kontext ist wichtig. Damit wird jede Bauaufgabe individuell.
- Die besten Lösungen werden mit begleiteten Wettbewerben erreicht.
- Beispiel: Hindutempel auf dem Dreispitz: Die Volumetrie entspricht den Zonenvorschriften, die Ausgestaltung ist aber frei, da Gewerbezone.
- Beim Bau von Sakralbauten in der Schweiz (in westlichen Ländern) sollte man sich fragen: Was ist notwendig zur Kultusausübung? Was ist der „Kern“ der jeweiligen Bauaufgabe? Wieviel ist notwendig, um das Gebäude als religiöses Gebäude zu charakterisieren. Dabei darf gemäss § 58 das Gebäude durchaus die Bestimmung zum Ausdruck bringen, aber den räumlichen Zusammenhang nicht sprengen. Der Kontext (lokale Architektur) muss also immer mit der Funktion des Gebäudes (Wünsche der jeweiligen Gruppierung) abgeglichen werden. „Gretzenbach wäre bei uns in der Stadt nicht zu denken.“ Die Frage ist also: Inwiefern sind bestimmte Formen und Ausgestaltungen verhandelbar? Wie und bis zu welchem Punkt kann sich die Kirche in das Stadtgefüge einreihen? Der Kontext war schon immer Teil der (guten) Bauaufgabe.
- Agglomerationen sind als Chancen für solche Fälle zu sehen, weil in ihnen noch keine so starken Vorgaben gemacht wurden („planerisches Niemandsland“).
- Wenn man heute eine Kirche baut, dann baut man sie auch an den Kontext angepasst. Dies war früher vielleicht etwas anders und hat auch mit der Stellung der Kirche in der Gesellschaft zu tun.
- Interessant an der Bauaufgabe „Sakralbauten neuer Religionsgemeinschaften“ ist v.a. die Frage, wie ein zeitgemässer Ausdruck gefunden werden kann. Ein nicht karrikaturaler, keine Folklore. Ein Chalet in der Stadt passt auch nicht!
- Beispiele: Cymbalista Synagogue and Jewish Heritage Center in Tel Aviv, Mario Botta.

6.2 Protokolle Experteninterviews

Die Protokolle zu den Experteninterviews stellen keine wortwörtliche Transkription dar. Die Gespräche wurden zusammengefasst und nur wo dies für die Arbeit wichtig war, in den Worten der Interviewpartner formuliert.

Experteninterview 1

Institution: VLP-ASPAN
Name: Lukas Bühlmann
Datum: 27. Juli 2015
Ort: Bern, Geschäftsstelle VLP-ASPAN

Richtplanung

- Das Thema erinnert an die Thematik „Standplätze für Fahrende". Dies ist auch ein Anliegen, welches von Aussen in die Raumplanung herangetragen wurde und unterdessen auch in die Richtpläne der Kantone integriert wurde. Auch dieses Thema ist politisch teilweise umstritten. Gewisse Kriterien sind sicher ähnlich, z.B. die Erreichbarkeit. Für die Richtplanrelevanz müsste eine quantitative Schwelle definiert werden. Sakralbauten alleine wäre wahrscheinlich kein Thema für den Richtplan, aber als Cluster „Bauten für soziale und kulturelle Zwecke" wäre dies schon denkbar. Dabei müsste man das Einzugsgebiet und die Besucherzahlen betrachten.
- Was wären Beispiele für solche Bauten? Der Tempel in Gretzenbach, weil er ein überregionales Einzugsgebiet hat; allenfalls das Haus der Religionen, welches im Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen liegt. Konrekte Beispiele gäbe es wahrscheinlich gar nicht so viele, die richtplanwürdig sind. Aber bezüglich Erschliessung wären diese Bauten in ESP sicher am richtigen Ort.
- Bei solchen Bauten kennt man ja nur höchst selten den Bedarf. Es liegen keine Daten vor, was genau gebraucht wird.
- Neben der Lokalisierung von Einzelstandorten (welche im Gespräch nicht als richtplanwürdig eingeschätzt wird) könnten die Gemeinden über den Richtplan verpflichtet werden, solche Bauten in den kommunalen Planungen zu berücksichtigen.
- In kommunalen Richtplänen könnte das Thema „Religion" allerdings Niederschlag finden, im Sinne von: Wie sind Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften berücksichtigt? Analog zu „Wie sind Raumbedürfnisse Freizeit, Integration, Sport, etc. berücksichtigt?" Ebenfalls ein Thema für einen kommunalen Richtplan wäre die Umnutzung von öffentlichen Bauten (Mehrzweckhallen, Kasernen, nicht mehr gebrauchte Schulhäuser) für religiöse Gruppen. Dies wäre auch Teil eines räumlichen Entwicklungskonzepts, in denen die Gemeinden aufzeigen, wie sie mit den Gebäuden im Eigentum der Gemeinde umgehen.

Nutzungsplanung

- Eigentlich wären Zonen für öffentliche Nutzungen die richtigen Zonen für solche Bauten, weil sie öffentliche Funktionen erfüllen. Und in den ländlichen Gemeinden hat man teilweise noch grosse Zonenreserven an ZöN. Mit der Ausgliederung und Privatisierung von kommunalen Nutzungen (Werkhöfe, Verkehrsbetriebe, Feuerwehrkasernen, Kehrichtverbrennungsanlagen, allgemein öffentliche Flächen / Gebäude) werden Flächen oftmals in Wohnzonen umgezont. Anstatt diese umzuzonen, könnten sie in ZöN belassen werden und für Sakralbauten zur Verfügung gestellt werden.
- Möglich wäre auch, ein Teil der bei diesem Prozess (Umnutzung) anfallenden Mehrwertes für Landkäufe zugunsten sozio-kultureller Nutzungen zur Verfügung zu stellen.
- Bezüglich Passus zur Erleichterung von sozio-kulturellen Nutzungen in allen Zonen: Problematisch daran ist, dass die unterschiedlichen Zonen unterschiedliche Anforderungen haben. Das Konfliktpotenzial wäre wahrscheinlich höher dadurch. Aber die Lösung ist im Prinzip denkbar, allerdings fände ich es wichtiger, dass die kantonalen Baugesetze diese Variante nicht verunmöglichen mit zu engen Vorgaben. Falls es Gemeinden gibt, die dies möchten, sollte dies durch die kantonalen Baugesetzte nicht verunmöglicht werden.

- Zone für Sakralbauten: In Verknüpfung mit weiteren ähnlichen Nutzungen (Clusterbildung) wäre dies evtl. denkbar. Aber als Einzelzone sind die Flächenbedürfnisse wahrscheinlich zu gering.
- Ab wann ist es ein öffentliches Interesse? Die Grösse ist sicher ein wichtiges Kriterium. Auch die Tatsache, dass es eine Weltreligion ist. Bezüglich öffentlichem Interesse ist aber auch hervorzuheben, dass die Dienstleistung nicht öffentlich zugänglich sein muss (vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid von Bitsch). Nicht alle öffentlichen Nutzungen sind öffentlich zugänglich. Dies wäre auf jeden Fall kein Ausschlussgrund. Schwierig wird es dann im Grenzbereich, bei Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich nicht toleriert / akzeptiert sind.
- Beispiel Basel, Erlenmatt: Wäre es dort denkbar gewesen, die Raumbedürfnisse von Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen? In solchen Projekten müsste man dies eigentlich machen! Auch das Beispiel Hunziker-Areal Zürich, „Mehr als Wohnen“. DIE Vorzeigesiedlung der Stadt Zürich. Dort hätte es eigentlich auch dazugehört, dass diese Bedürfnisse berücksichtigt worden wären. Die Frage ist immer: Wie ist die Zusammensetzung der Mieter. Das Problem ist dann auch: Den Bauherren die Aufgabe zu vermitteln, dass sie eine Nutzung planen, die über ihr Areal hinausgeht. Z.B. Hunziker-Areal: Im Glatttal hat es sicher viele fremde Religionsgemeinschaften, die ein Interesse an Flächen hätten.
- Es wird immer stärker klar: Meines Erachtens sollte vor allem auf der kommunalen Ebene interveniert werden.
- Einflussnahme auf LESP und weitere Sondernutzungspläne sind eher schwierig.

Baubewilligungsverfahren
- Qualitative Verfahren: Das ist tatsächlich ein Ansatz, der notwendig wäre. Diese Verfahren werden immer öfter in Bauprojekten verlangt, deshalb sollte dies auch bei Sakralbauten verlangt werden. Es ist eine Gratwanderung zwischen der Identität der Religionsgemeinschaft und derjenigen der lokalen Baukultur. Migration und die damit verbundene Vermischung der Kultur hat es immer gegeben. Ich gehe davon aus, dass es dies auch im Baubereich so geben wird. Es kommt aber sehr darauf an, in welchem Umfeld wir uns bewegen, wo die Bauten platziert werden. Oftmals ist es aber eine Ressourcenfrage: Die Gemeinden haben die Kompetenzen, resp. die notwendigen Ressourcen nicht, diese Verfahren zu stemmen.
- Der Normalfall ist nach meinen Erfahrungen: Eine Religionsgemeinschaft (gilt auch für Aldi etc.) fragt um zentrumsnahe Flächen an, die Gemeinde hat keine zur Verfügung und weist die Anfrage ab. Dann wird gezwungenermassen die nächstmöglich Fläche genommen und dort wird dann gebaut. Dies führt dazu, dass diese Bauten dann an nicht optimalen Standorten stehen. Das geht eigentlich nicht. Die Raumplanung hat den Auftrag zu koordinieren. Sowohl Aldi, wie auch Religionsgemeinschaften, bei beiden geht es um Verfassungsrechte (Wettbewerbsfreiheit, Religionsfreiheit) und die Raumplanung hat die Aufgabe, Standorte zu finden. Hier kann nicht einfach das Gespräch verweigert werden. Wenn die Gemeinden nicht aktiv darauf eingehen, handeln die Religionsgemeinschaften selbstständig und irgendwann stehen Sakralbauten dann einfach. Hier könnten auch die kantonalen Immobilienämter miteinbezogen werden.
- Kommunikation ist sicher auch ein wichtiger Aspekt. Die Frage ist aber: Wer ist da zuständig?

Weitere Ansätze:
- Gesamtstrategie: Nachweis für Bedarf müsste über Religionsgemeinschaften erfolgen. Würde auch einen klaren Ansprechpartner bedingen. Sie müssten dann gemeinsam auftreten oder aber die Ansprüche durch die Kommunen zusammengeführt werden. Wer macht das? Sportamt, Universität, ... das sind alles Interessenvertreter innerhalb der Verwaltung. Hier wäre es demnach die kantonale Fachstelle für Integration, welche die Interessen der Religionsgemeinschaften in die Planung einbringen müsste. Dann müsste man auch an weitere Raumbedürfnisse denken, nicht nur Sakralbauten: Friedhöfe, Unterrichtsräume usw.
- Umnutzungen: Wer koordiniert? Gibt es eine „Tausch-Plattform“?

J

- Weitere Gremien / Kommissionen: Eigentlich gibt es ja die Stadtbildkommissionen in den Städten. Das sollte eigentlich ausreichen.
- Überregionale Planung: Diese Anliegen sollten auf jeden Fall in die regionalen Planungswerke einfliessen: regionale Planungsverbände, regionale Richtpläne, Agglomerationsprogramme, Regionalkonferenzen Bern, Regionale Sachpläne Aargau, ...
- Mit einer Gesamtplanung wäre wahrscheinlich auch der aufsummierte Einzelaufwand zu verringern, so dass sich diese im Nachgang auszahlen würde!

Experteninterview 2

Institution: Fachstelle Diversität und Integration BS, Koordinatorin für Religionsfragen
Name: Lilo Roost Vischer
Datum: 28. Juli 2015
Ort: Präsidialdepartement Basel-Stadt, Basel

- Die Multifunktionalität der Moscheevereine war ganz wichtig für die Erstgeneration, Heimat in der Fremde. Dabei war auch die Sprache sehr wichtig. Aus diesem Grund ist eine Zentralmoschee nicht denkbar. Mit der Zweit- und Drittgeneration ändert sich dies. Diese Generationen sprechen in den meisten Fällen die lokale Sprache und sind nicht mehr ethnisch organisiert. Die Jungen wenden sich ab von den Moscheevereinen der Eltern und sehen sich als schweizerische Muslime. Daraus ergeben sich neue Bedürfnisse an Räumlichkeiten. Diese Generationen fordern stärker eine deutschsprachige Moschee, eine gemeinsame Moschee. Dazu müssen sie sich zusammenschliessen. Die Hindus haben dies auch getan. Ich erachte es aber als sehr wichtig, dass die Religionsgemeinschaften dies selbst auf die Reihe bekommen. Wir als Staat müssen aber die Religionsfreiheit, Religionsfrieden und Diskriminierungsschutz garantieren und uns bewusst sein, dass die Bedürfnisse der unterschiedlichen Generationen nicht dieselben sind. Ich frage mich schon auch: Können wir nicht mehr dafür tun?
- In Basel ist es effektiv ein Problem: Es gibt mehrere Moscheen, die weg müssen und neuen Raum suchen. Die verteilten Moscheen sind teilweise auch nicht optimal platziert, in Wohnzonen beispielsweise.
- Zonenbestimmung: Wenn eine Erlaubnis für Moschee erteilt wird, sollten auch die Gebetszeiten abgedeckt sein.
- In Glarus gibt es ein Bauvorhaben für eine Moschee, anscheinend ohne Probleme. Zwar in einer Gewerbezone, aber ein repräsentativer Bau. Kontakt: Elisabeth Zimmermann.
- Orthodoxe (nutzen St. Albankirche) und christkatholische Gemeinden (nutzen Predigerkirche) nutzen Kirchenräume der Landeskirchen. Ein Transfer zwischen christlichen und nicht-christlichen Religionen sehe ich gar nicht. Dies ist meines Erachtens aus symbolischen Gründen nicht realistisch. Es gibt ein paar wenige Beispiele gemeinsamer Nutzung. Aber die Landeskirchen wollen das ihren Mitgliedern nicht zumuten. Gemeinschaftsräume können gut zur Verfügung gestellt werden, aber die Kirchenräume (die eigentlichen Sakralräume) sind schwieriger. Man müsste sich gut überlegen, welche Gemeinschaften möglich wären. Nicht-christliche Gruppen sind schwierig in Kirchen, einfach wegen dem symbolischen Gehalt der Handlung. Entweiht werden nur die katholischen Kirchen. Nicht die Refomierten.
- Feststellbar ist ein Run auf christliche Migrationskirchen und Freikirchen.
- Ein Haus der Religionen ist in Basel nicht denkbar, da die Bedürfnisse so unterschiedlich sind.
- Wichtig bei religiösen Bauten ist, dass der Kontext berücksichtigt wird, und zwar der architektonische und auch der soziale Kontext. Es kann nicht überall alles gebaut werden. Wir brauchen keine osmanischen Tempel, Kreativität ist wichtig!
- Minarettinitiative: Das „blödste“ ist geschehen, was geschehen konnte: Ein einzelnes Gebäudeteil einer einzelnen Religion wurde in der Verfassung verboten!
- Die Planung wird wie immer zu spät sein. Man hat lange gemeint: Religion ist kein Thema, Religion ist Privatsache und geht den Staat nichts an. In Basel haben sind wir diesbezüglich sehr innovativ mit der Fachstelle für Religionsfragen. Es wird aber je länger je

wichtiger: Wir brauchen mehr sachlich-konstruktives Wissen und alle, die davon betroffen sind müssen einen Beitrag leisten, die Raumplanung auch.
- Im Rahmen eines neuen Fussgängerleitsystems für Basel wird auch eine Karte erstellt. Darauf sollen die Religionsgemeinschaften abgebildet werden. Hier zeigen sich nun die spannende Frage: Wer darf darauf erscheinen? Wir haben die öffentlich-rechtlich anerkannten, dann die kantonal Anerkannten und gewisse Moscheen gewählt. Damit versuchen wir, dem historischen Erbe und der aktuellen Entwicklung Beachtung zu geben.
- Religion ist immer präsenter. Es gibt immer mehr Kriterien, wie damit umgegangen werden kann. Z.B. Unterricht an Schulen braucht die kantonale Anerkennung.
- Es gibt rund 470 Religionsgemeinschaften in den beiden Basel. Das ist eine enorme Zahl.
- Zum Stichwort „Wer meldet die Raumbedürfnisse an?“: Man müsste den Religionsgemeinschaften vermitteln, dass es wichtig ist, das sie geschlossen auftreten, damit ihre Bedürfnisse in der Raumplanung berücksichtigt werden. Dazu braucht es eine Struktur (Dachorganisation), Anerkennungsgesuche... Die Religionslandschaft ist ein unglaublich dynamisches Feld, dies muss man sich einfach bewusst sein. Oftmals ist es schwierig, EINE Ansprechperson zu finden für eine Religionsgemeinschaft. Deshalb muss man vorsichtig sein mit dem Fordern von Zusammenschlüssen. Wir haben heute viel mehr Diversity als früher. Es ist auch erstaunlich, wie gut das im Alltag funktioniert. Hier muss man aufpassen, dass man nicht verschlimmbessert. Die Raumplanung ist mit ihren Instrumenten in diesen Prozessen vielleicht zu träge. Man sollte wo möglich den „Freien Markt“ spielen lassen.
- Eine grosse Veränderung hat sich bezüglich Einzugsgebiete der Kirchen ergeben: Die Kirchen werden nicht mehr durch das Quartier (alleine) genutzt und das Einzugsgebiet vergrössert sich! Z.B. Bruderholz: Katholische Kirche wird von den Englisch und Spanischsprachigen genutzt. Daraus ergeben sich Lärm und Parkplatzprobleme. Die Nutzer kommen dann – gerade bei Festen – von weit her, mit dem Auto, treffen sich. Das Soziale wird dadurch (wieder) wichtiger. Z.B. Kongolesen reisen von weither, von der ganzen Schweiz an. Für alle religiösen Gruppen (auch die Landeskirchen) wurden die Einzugsgebiete grösser! Dies wurde in der Planung noch nirgends berücksichtigt.
- Die Variante „Miteinbezug weiterer Instanzen“ wäre sehr wünschenswert, gerade weil es bei diesen Fragen oftmals um (politisch / gesellschaftlich) sehr umstrittene Fragen geht. Deshalb finde ich es wichtig, dass vermehrt Stellen miteinbezogen werden, die sich strukturell mit Religionsfragen befassen. Dies können je nach Kanton andere Stellen (bereits bestehende) sein.
- Bildung von Kommission zur Beratung und Beurteilung: Auch dies wäre wichtig. Sowohl bei Bauten als auch bei Anerkennungsgesuchen. Hier wäre dann jeweils auch die Gesamtregierung in der Pflicht, nicht nur der zuständige Regierungsrat.
- Wichtig wäre auch, zwischen den Aufgaben des Staats und der Zivilgesellschaft zu unterscheiden.

Experteninterview 3

Institution:	Basler Muslim Kommission / Föderation Islamischer Dachorganisationen der Schweiz (FIDS)
Name:	Cem Lüfti Karetekin / Khaldoun Dia-Eddine
Datum:	28. Juli 2015 / 5. August 2015
Ort:	Moschee Leimgrubenweg 6, Basel, www.baselfetihcamii.com / per Telefon

Portrait des Türkisch Islamischen Sozial- und Kulturvereins beider Basel, Fetih Moschee:
Der Verein wurde im Jahre 1974 gegründet und ist einer der ersten muslimischen Vereine in Basel. Im Jahre 2010 hat der Verein Räumlichkeiten am bisherigen Lokal beim Leimgrubenweg gekauft. Das Lokal erstreckt sich über zwei Stockwerke. Der Gebetsraum für Männer, das Büro vom Imam und Räumlichkeiten für Frauen, welche eine Cafeteria und einen Gebetsraum beinhalten, befinden sich im 1. OG. Im Erdgeschoss ist eine Cafeteria für Männer, ein Seminarraum, ein Jugendzimmer, ein Coiffeursalon und die Verwaltung vorhanden. Der Verein zählt über 140 Aktivmitglieder und ca. 1‘000 Passivmitglieder. Der Imam wird von der L

Präsidentschaft für Religionsangelegenheiten der Republik Türkei (Diyanet) zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle der Diyanet in der Schweiz ist die Türkisch Islamische Stiftung mit Sitz in Zürich. Die Moschee ist während den fünf Gebetszeiten geöffnet. Im Verein ist ein vollamtlicher Imam angestellt, welcher für die Gebete, Predigten, Seelsorge sowie Religionsunterricht zuständig ist. Die Frauen treffen sich jeden Samstag für den Religionsunterricht. Bei den Knaben gibt es am Sonntag Religionsunterricht, sowie wochentags. Es werden regelmässig verschiedene Weiterbildungskurse und Seminare zu sozialen Themen wie Integration, Erziehung, Suchtfragen und Sprache angeboten. Einige Veranstaltungen finden mehrmals jährlich in eingemieteten Sälen statt. An Freitagsgebeten treffen sich bis zu 400 Muslime zum gemeinsamen Gebet. Während dem Fastenmonat Ramadan gibt es täglich Iftar (gemeinsames Fastenbrechen) und spezielle Programme (Quelle: Website des Vereins und eigene Ergänzungen).

Zusammenfassung

- Wir können nicht alle Immobilien kaufen, die wir wünschen. Das liegt hauptsächlich an der Verfügbarkeit von Flächen und Gebäuden.
- Unsere Nutzer sind nations-unabhängig. Im Glauben ist die Herkunft unwichtig. Dementsprechend sind auch alle Nationen hier vertreten: Pakistan, Ägypten, Afrika, Somalia, Schweizer Muslime. Die Rede wird in Deutsch und Türkisch gehalten. Ein Gotteshaus ist für alle offen und alle sind willkommen.
- Ich bin seit 1997 in dieser Rolle. Früher, vor 10 Jahren noch hatte man nicht so viel Mühe, einen Platz zu finden. In Wohnhäusern etc. Heute ist das schwieriger. Auch in Industriegebieten ist es mittlerweile nicht mehr so einfach etwas zu finden, das öffentlich zugänglich ist. Vielfach werden die Areale abgeschlossen über Nacht. Und dann hat das Verhalten der Islamischen Terrororganisationen viel dazu beigetragen, dass unsere Suche schwieriger wurde.
- Unsere Wünsche wären Räumlichkeiten im Stadtzentrum, wo die Nutzer auch Einkaufen gehen, sich treffen, leben... Sonst müssen wir viele Parkplätze anbieten.
- Bei grösseren Veranstaltungen (z.B. Ramadan) haben wir natürlich dann zusätzliche Probleme durch die hohen Nutzungsfrequenzen.
- Religionsgemeinschaften sollte nicht wie alle anderen Vereine behandelt werden, da sie spezifische Bedürfnisse haben. Z.B. Gebetszeiten: Sie verändern sich im Lauf des Jahres. Gerade auch in den Zeiten des Fastenbrechens. Dies verursacht dann Konflikte mit den Nachbarn und Verkehr. Es gibt aber noch verschiedene offene Fragen bezüglich Bewilligung dieser Gebetszeiten. Da sollten Ausnahmelösungen möglich sein. Hier sind wir noch in Diskussion mit dem Bau- und Verkehrsdepartement, da gibt’s noch viele offene Fragen. Die Zeiten des Nachtgebets stimmen zum Beispiel nicht mit den Zonenvorschriften überein. Anpassungen der Bau- und Zonenvorschriften wären vielleicht möglich, sind aber politisch und diese Diskussion ist schwierig.
- Als Beispiel: Früher war anstelle der Moschee an der Friedensgasse eine Käserei. Das muss eine Gewerbezone gewesen sein, sonst wäre diese Nutzung nicht möglich gewesen. Und mit dem Rückbau der Käserei ist daraus eine Wohnzone geworden, welche nun sehr starre Vorgaben für uns hat.
- Wir verstehen oftmals auch die Vorgaben nicht, die Gesetze, die Paragrafen, die Regelungen. Es sollte einfacher geschrieben sein. So könnten wir verstehen, welche Vorgaben uns betreffen und was wir machen sollen, ohne einen Anwalt nehmen zu müssen. Diese Lernprozesse sind für uns schmerzhaft, weil wir ja auch Geld reinstecken, in diesem Fall 2.5 Millionen CHF.
- Meine Absicht wäre eigentlich eine Zentralmoschee! Eine in Grossbasel und eine in Kleinbasel. Ich habe auch vorgeschlagen, eine Moschee aus Glas zu bauen, damit alle sehen, dass wir nichts Verbotenes machen! Aber anstelle der 17-18 Moscheen in Basel würden uns 2 Zentrale Moscheen vorschweben.
- In BS und BL leben ca. 25'000 Muslime. Nur ca. 5-10 Prozent dieser Muslime sind praktizierende. Die anderen sind Gelegenheitsbesucher. Das heisst, es bräuchte dann je eine 3'000 m^2 Moschee. Darin wären dann auch Konferenzräume, Unterrichtsräume, zwei Gebetsräume und im EG dann Geschäftsräumlichkeiten, um das Gebäude zu finanzieren.

Ich sehe keine andere Variante, um einen Neubau zu finanzieren. Dann bräuchte es natürlich unterirdisch eine Einstellhalle für Autos. Die Moschee hier (Leimgrubenweg) hatte ursprünglich 40 Mitglieder, jetzt hat sie 170. Am Freitag ist sie mittlerweile überfüllt.

- In London hat es eine pakistanische und zwei türkische Moscheen. Die Pakistanische ist kombiniert mit einer Universität, die türkische ist wie hier, im Wohnhaus drin gebaut, mit Minarett. Im EG gibt es öffentliche Nutzungen, oben ist die Moschee. Das wäre das Modell, welches mir vorschwebt. Dort hat das niemanden gestört. Hier schon. Weshalb?
- Vieles wird durch die Medien mitbeeinflusst. Negativ. Vielleicht stören die unbekannten Gesichter, die rein und raus gehen. Aber bei Ökonomiegebäuden gehen auch viele Unbekannte rein und raus, das stört dann auch Niemanden. Deshalb sind solche Arbeiten wie diejenige der ETH wichtig. Die Studenten haben sich mit dem Thema Moschee beschäftigt aber nicht alle waren hier und haben die Moschee besichtigt und unsere Bedürfnisse abgefragt.
- Die beiden Hauptelemente der Moschee, die Kuppel und das Minarett. Hier müssen wir uns fragen: Was stört denn eigentlich hier in Europa, in der Schweiz? Das Minarett vielleicht, die Kuppel ist noch eher akzeptiert. Ich finde, ein Minarett braucht es hier im christlichen Kontext nicht unbedingt. Ihre Funktion ist schlussendlich die Bekanntmachung. Das braucht es heute nicht mehr hier. Aber die Kuppel wäre gut, damit man im Innenraum das Echo hat.
- Für mich heisst „Integration“ Überschreiten der Grenzen. Die Moschee ist ein offenes Haus. Alle sind willkommen, jeder kann hier sitzen, diskutieren, schauen, nichts daran ist geheim. Deshalb wünsche ich mir eine Moschee aus Glas. Damit die neugierigen Menschen, die nicht reinkommen möchten, sehen, was wir machen. Wir haben nichts zu verbergen.
- Wir haben uns bereits öfters auf Flächen beworben, die teilweise heute noch frei sind, niemand wollte uns aber das Land verkaufen. Soviel ich weiss, gehörte das Land dem Kanton. Dieser hatte aber andere Pläne. Heute ist es immer noch frei. Wir wollten nicht mal ein Minarett bauen. Idealerweise hätten wir gern eine, resp. zwei Zentralmoscheen. Verschiedene Plätze wären frei: Banken, Versicherungen, Büroräumlichkeiten etc. Die damalige Regierungsrätin hat gesagt, dass dies zuerst durchs Parlament gehen muss. Damit sind uns die Hände gebunden. Die Politik will keine Flächen für Moscheen. Von Seiten Regierung wird unser Wille verstanden.
- Alle muslimischen Moscheen sind gemietet. Dies kostet jährlich rund 2 Mio CHF. Es würde sich schon lohnen, das Geld für einen Kauf in die Finger zu nehmen. Wir möchten das gerne, aber wir brauchen Unterstützung von der Regierung, damit wir die Flächen finden. Dieses Anliegen wurde an einem Gespräch mit dem Regierungsrat und weiteren Amtsstellen geäussert. Jemand hat dann aber gesagt: Kirche und Staat sind hier getrennt, der Staat darf nicht helfen!
- Das Kernproblem ist: in der Stadt einen Platz zu finden! Das Geld für den Bau könnten wir auftreiben. Natürlich nicht bis ins Unendliche. Aber einen fairen Preis können wir bezahlen. Wir hatten einmal eine Gelegenheit, die aber enorm teuer gewesen wäre: Wir hätten für das Gelände Altlasten sanieren müssen. Dies konnten wir natürlich nicht stemmen. Die Stadt / die Planung weiss, wo Flächen frei werden. Sie hat den Überblick über Areale, die sich verändern. Auf diese Hinweise sind wir angewiesen. Die Planung hat also schon eine gewisse Rolle, wenn sie unsere Bedürfnisse ernst nimmt.

Ergänzungen durch Khaldoun Dia-Eddine, per Telefoninterview:

- Der Wunsch nach Zentralmoscheen ist nicht neu, tritt aber mit der Zunahme gebildeter und studierter Muslime verstärkt auf. Wichtig wird ein repräsentativer Platz / Raum / Gebäude, weil die „Hinterhof- und Garagemoscheen“ oft als Integrationshindernis betrachtet werden. Repräsentative Gebäude zu haben, ist also Zeichen der Integration und gesellschaftlichen Akzeptanz. Wir wollen in der „gesellschaftlichen Vitrine“ auch einen Platz haben. Gute Integration ist uns ein Bedürfnis.
- Mit den verschiedenen Migrationswellen haben sich auch die Moscheebauten verändert (Türken, Albanier, Kosovaren, Bosnier).

N

- Bezüglich Unterschied Stadt-Land: Grundsätzlich ist bezüglich den Bedürfnissen kein Unterschied festzustellen. Die Raumansprüche in ländlichen Gebieten sind allenfalls etwas „bescheidener“, da dort rein zahlenmässig weniger Muslime leben (absolut, nicht prozentual).
- Zahlen / Daten / Erhebungen zur Entwicklung der Anzahl Moscheen in der Schweiz sind keine „seriöse“ vorhanden. Die jeweiligen Gemeinschaften kennen zwar ungefähr ihren Bestand, schweizweit liegt aber keine Erhebung vor. Seitens FIDS ist zwar eine geplant, aber die Ressourcen fehlen teilweise. Geschätzt gibt es in der Schweiz 160-170 FIDS Moscheen, total dürften es rund 220 sein.
- Bezüglich Wunsch an Behörden, Staat: Damit ein Dialog entstehen kann, sollten von beiden Seiten die Kontaktstellen klar sein. Der FIDS wäre zum Beispiel stark an einem Kontakt mit planerischen Gremien interessiert [Anmerkung Autor: z.B. BPUK, KPK]. Ein wichtiges Anliegen wäre uns, dass die Bedürfnisse der Religionen bekannt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Baubewilligungsbehörden, welche oftmals keine Vorstellung von den Raumbedürfnissen (und den „zeremoniellen“ Anforderungen) des Islams haben. Hier wären interkulturelle Grundkenntnisse / Kompetenzen sehr wichtig.
- Unser grösster Wunsch wäre ein Dialog mit der Planung / den Instanzen zur gegenseitigen Verständigung.

Experteninterview 4

Institution: Staatsunabhängige Theologische Hochschule Basel (freikirchen.ch)
Name: Stefan Schweyer
Datum: 4. August 2015
Ort: Riehen

Leitfaden:

1. Die Mitgliederzahlen der christlichen Freikirchen haben sich in den letzten Jahren vervielfacht, insbesondere diejenigen der „jungen“, charismatischen Bewegungen. Welche Auswirkungen auf den Raum haben die Entwicklungen?
   - Versammlungsorte
   - weiteres Angebot: Freizeit, Unterricht, ...
   - Einzugsgebiet
   - Verhältnis Eigentum / Miete
   - ...

2. Wo sind diesbezüglich die grössten „Probleme“ / Herausforderungen feststellbar?
   - Raumverfügbarkeit (Miete / Kauf)
   - Flächenverfügbarkeit für Neubauten
   - Vorurteile
   - ...

3. Welche Wünsche haben Sie an die Gemeinden und Kantone bezüglich Ihrer „Raumbedürfnisse“? Kurzfristige Wünsche, langfristige Wünsche (die vielleicht eine politische „Systemanpassung“ bedingen)?
   - Koordination / Planung / Bereitstellen von Flächen
   - Verfahren
   - Körperschaftsstatus
   - ...

4. Zum Verhältnis „sichtbare Religion“ – „unsichtbare Religion“: Welche architektonischen Merkmale (sichtbar) hätten freikirchliche Bauten idealerweise? Ist dieser Wunsch überhaupt wichtig?

Zusammenfassung:

- Was versteht man unter Freikirchen? Freikirchen sind immer an einen Kontext gebunden, in denen starke Grosskirchen vorhanden sind, bei denen Grosskirchen auch den öffentlichen Raum besetzen. Freikirchen sind demnach in Nischen entstanden, die aus ihrer Sicht durch die Grosskirchen nicht abgedeckt sind / wurden. Sie sind also entstanden als Sammlungen von Leuten, die das Christsein mit unterschiedlichem Radikalitätsgrad ausleben wollten und dies vor dem Hintergrund der Grosskirchen nicht konnten.
- Das Wachstum der Freikirchen ist meines Erachtens nicht so stark, wie dies allgemein angenommen wird. Vielmehr ist es wahrscheinlich eher eine Frage der Wahrnehmung, weil sie auffallen. In der Schweiz sind es rund 2.5 Prozent. Diese Gemeinschaften haben aber im Vergleich zu ihrer geringen Menge einen hohen Einfluss auf die Szene.
- Bezüglich Raumbedarf kann gesagt werden, dass die Freikirchen eine hohe Frequenz im Gottesdienstbesuch haben. Dies ist auch Konzept der Kirche: Möglichst viele Praktizierende. In der Schweiz besuchen ca. 700'000 Personen ein religiöses Ritual. Davon sind rund 200'000 Personen „Freikirchler“. Dies zeigt natürlich die Präsenz.
- Freikirchen haben von ihren Wurzeln her nie eine starke Präsenz im öffentlichen Raum angestrebt. Dies hat drei Gründe. Erstens: Der öffentliche Raum war weitgehen besetzt durch die Grosskirchen. Dies wirkt sich auch geografisch aus: Man trifft sich in Wohnungen, Industriearealen, nur selten in den Kernstädten. Der zweite Grund ist ein innerer Grund: Freikirchen hatten Angst, dass der Glaube durch eine zu starke Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit verwässert wird, ein theologischer Grund. Und der dritte Grund ist aus umgekehrter Perspektive: Man wollte keine Freikirchen im öffentlichen Raum, weil diese eine zu starke, resp. nicht akzeptierte Form der Religiosität praktizierten. Diese drei Faktoren führten zur heutigen Situation, wie wir sie heute haben.
- Freikirchen glauben, dass der Glaube eine alltägliche Angelegenheit ist. Deshalb haben sie keine „Sakralräume“. Beispiel: Die International Christian Fellowship (ICF) Zürich mieten ausschliesslich Räume. Das sind keine sakralen Räume. Es gibt drei Ausdrucksformen dieser Alltagsnähe: Nahe an der Familienkultur mit Gottesdiensträumlichkeiten nahe an der Familienkultur (Wohnraumatmosphäre), dann gibt es die Vereinskultur, viele Freikirchen kommen aus einer Vereinsstruktur und sind als Vereine organisiert. Dabei ist typisch, dass diese sich nicht über Gebäude und Räumlichkeiten definieren (wie dies andere Vereine auch nicht tun). Und die dritte Ausdrucksform ist die Freizeitkultur. ICF wäre diese dritte Kategorie. Diese sind nahe an den Erlebnissen der sonstigen Freizeitaktivitäten. Der Gottesdienstraum ist bei dieser Art eher ein Bühnenraum. Aus diesen Gründen sind freikirchliche Kirchen nur in ganz seltenen Fällen von aussen als solche erkennbar. Sie haben diesen Anspruch nicht. Viele Räume sind deshalb gemietet (keine verlässlichen Zahlen, aber das Verhältnis ist klar). Insbesondere jüngere Gemeinden mieten, ältere erwerben Räumlichkeiten.
- Es gibt in Basel ca. 35-40 Freikirchen. Einzelne benutzen nicht mehr benutzte Kirchen, wie die Vineyard-Kirche oder die Theodorskirche (evangelisch-refomierte Kirche). Würden sie selber Bauen, wäre dies sicherlich kein Kirchenbau. ICF ist sicher die grösste Gemeinschaft in Basel. Sie treffen sich in Mehrzweckräumen beim St.Jakob. Weitere Gemeinschaften nutzen Schulhäuser, dies ist sehr praktisch, da die Schulen am Wochenende nicht genutzt sind. Die Frage ist dann: Wie öffentlich muss man sein, wenn man ein öffentliches Gebäude nutzt?
- Hauptproblem ist die Verfügbarkeit von Raum, für Versammlungsräume und Parkplätze, nicht die sakralbauliche Thematik. Lärm ist kein grosses Thema. Die Zonenordnung kann teilweise auch betroffen sein. Aber hier ist ja vieles so geregelt, dass, wenn es nicht stört, es möglich ist. Dadurch sind Freikirchen in allen Zonen zu finden.
- Grosse Gemeinschaften erleben teilweise auch öffentlichen Widerstand. Dies hängt aber sehr von den örtlichen Gegebenheiten ab. Grundsätzlich sind es aber die wenigsten Gemeinschaften, die mit solchen Problemen konfrontiert sind.
- Körperschaftsstatus: Viele Religionsgemeinschaften haben den Wunsch nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung. Freikirchen stehen im theologischen Konzept stark für eine Trennung von Kirche und Staat. Sie würden eher ein Modell bevorzugen, das Freiheit für alle herrscht. Also: keine Anerkennung, für keine Religion. Manchmal wird aus pragmati-

schen Gründen eine solche Anerkennung angestrebt. z.B. um Zugang zu öffentlichen Institutionen zu erhalten (Gefängnisse, Spitäler). In Österreich haben sich alle Freikirchen zusammengetan, um die öffentliche Anerkennung zu erhalten mit dem Ziel, Religionsunterricht zu erteilen. Aber dies ist nicht eigentliches Ziel. Lieber würden wir alles deregulieren. Es ist mir aufgefallen, dass all Ihre Vorschläge Regulationsansätze darstellen. Wir würden eher Deregulationsansätze wählen. Aber es ist zu unterstützen, dass Religion als Thema der Raumplanung behandelt wird, weil dies heute durch die schwindende Präsenz der Grosskirchen neu ausgehandelt werden muss. Dabei wäre es interessant, sich gerade bei neu erschlossenen Gebieten nach den Interessen der Religion zu fragen. Auch Freikirchen sind diesbezüglich nicht interessenlos, es geht hier vielmehr darum, nicht abhängig von staatlichen Regulierungen zu sein. Falls Regulierung sein muss, dann sollte diese nicht an Kernfragen der Religiosität geknüpft sein.

- Eine Zone für „soziale und kulturelle Nutzungen“ würde sich mehr einem freikirchlichen Verständnis orientieren als eine Zone für Sakralbauten. Wichtig, wäre, dass man sich an der gesellschaftlichen Funktion, an der sozialen Interaktion orientiert und dass nicht an der „Sakralität“ gemessen wird. Es gibt Religionsgemeinschaften, die gar kein Interesse an einem Sakralbau haben. Dies ist aber eine Frage der Institutionalisierung und Alter der Gemeinschaften. Der starke Verzicht auf Sichtbarkeit (bauliche) ist ein Resultat der starken Präsenz der Landeskirchen. Wenn sich der Trend bei den Landeskirchen aber fortsetzt, kann es gut sein, dass auch Freikirchen eine Präsenz im öffentlichen Raum suchen.
- Trends: Heute besteht bezüglich der Versammlungsräume ein Trend vom Vereinsraum zum Eventraum. Dabei wird auf viele sichtbare sakrale Elemente bewusst verzichtet. Bezüglich Freizeitangebote haben wir sogar einen Trend zu abnehmendem Freizeitangebot. Der Fokus auf Sonntagsangebot wurde stärker und das Wochenprogramm wurde vielfach entschlackt. Die Fragen der Räumlichkeiten konzentrieren sich sehr stark auf das Wochenende. Bei diesen Aktivitäten besteht der stärkste Raumbedarf.
- Das Einzugsgebiet war schon immer grösser als bei den Landeskirchen, da Freikirchen nicht parochial organisiert sind. Mobilität war also bereits immer ein Thema.
- Parkplatzfragen sind immer interessant: Im Kanton Zürich mussten wir bei einem Bauprojekt die Auflage erfüllen, eine bestimmte Anzahl an Parkplätzen bereitzustellen. Hier in Riehen wurde uns verboten, Parkplätze zu bauen, weil die Menschen mit dem öV anreisen sollten.

Experteninterview 5

Institution: Hindugemeinde Basel
Name: Viggy Kulasingam, Stiftungspräsident / Tempelpräsident
Datum: 21. August 2015
Ort: Basel

- Unser Tempel ist der älteste Tempel der Schweiz, 1985 wurde er eröffnet. In den letzten drei Jahrzehnten gab es drei Hindutempel in der Region Basel, bis die drei Gemeinden 2004 zu einer fusionierten und in Muttenz einen grossen Tempel einweihten. Weil das Land verkauft wurde, mussten wir uns nach einem neuen Ort umschauen. 2009 wurden wir auf dem Dreispitz fündig. Sowohl das Geld zusammenzubringen, wie auch Land zu finden war ein grosses Problem. Wir haben diese Lagerhalle hier im Dreispitz gefunden und sie war ideal: Mitten in der Stadt, gut mit dem öV erschlossen und es war hier einfacher unsere Vorstellungen hier umzusetzen. Allerdings hatten wir natürlich auch all die Vorschriften der Behörden zu erfüllen, weil wir eine öffentliche Nutzung sind. Mit den Behörden hatten wir keine Probleme. Vorher hatten wir immer einen Raum gemietet, bis 2009.
- Das erste Mal mit der Planung hatten wir im Rahmen des Baugesuchs zu tun. Zuerst mussten wir das Land finden. Als klar wurde, dass das Dreispitz eine Möglichkeit wäre, haben wir die Grundeigentümerin (eine Stiftung) kontaktiert und sie war bereit, uns das Land im Baurecht abzugeben.

- Das Einzugsgebiet des Tempels ist regional. Lörrach, Freiburg, teilweise Mullhouse und grösstenteils Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Heute, an einem kleinen, täglichen „Gottesdienst“ (Puja) sind ca. 100 Personen im Tempel.
- Wir haben zusätzlich noch 3 Umzugswagen, die wir für das Jahresfest brauchen. Die müssen auch irgendwo gelagert werden.
- Mit dem Tempelbau haben wir auch mehr Mitglieder bekommen. Als wir noch keinen Tempel hatten, haben wir Mitglieder verloren. Jetzt kommen wieder mehr Personen. Und wir wachsen im Moment immer noch.
- Wir sehen das auch am Runden Tisch der Religionen (in Basel): Dort sind die Schwierigkeiten der Religionsgemeinschaften, einen Raum oder Land zu finden, immer wieder Thema. Auch andere Religionen haben immer wieder Probleme damit.
- Dieser Tempel ist jetzt eine Lösung für diese Generation. Aber im Prinzip haben wir schon den Wunsch, einen Tempel neu zu bauen. Dieser Tempel ist eine Umnutzung und hat verschiedene Kompromisse eingehen müssen. Ein kompletter Neubau hätte es uns einfacher gemacht, unsere Wünsche umzusetzen. Doch wir sind damit sehr zufrieden. Aber es ist schon jetzt klar: Die nächste Generation wird sich um einen Neubau bemühen.

6.3 Bildstrecke Sakralbauten Schweiz (Auswahl)

Beispiele sichtbarer Kultusbauten mit Sakralarchitektur

Abbildung 3: Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Zollikofen

Bild: Silvan Aemisegger, 2009

Abbildung 4: Heilige Kirche der Weisheit Gottes in Münchenstein (Griechisch-orthodox)

Bilder: orthkiba.org/gemeinde.htm / religionenschweiz.ch, konsultiert am 13. August 2015

Abbildung 5: Wat Srinagarindravararam-Tempel, Grezenbach (Buddhismus)

Bild: https://en.wikipedia.org/wiki/Gretzenbach, konsultiert am 13. August 2015

Abbildung 6: Mahmud-Moschee, Zürich (Islam)

Bilder: www.20min.ch/diashow/diashow.tmpl?showid=25315, konsultiert am 13. August 2015

T

Abbildung 7: Synagoge, Basel

Bild: Silvan Aemisegger, 2015

Abbildung 8: Sri Manonmani Ampal Tempel in Trimbach (Hinduismus)

Bilder: religionenschweiz.ch/bauten/trimbach.html, konsultiert am 13. August 2015

Abbildung 9: Soziokulturelles Zentrum Hindugemeinde, Basel, Dreispitz (Hinduismus)

Bild: Silvan Aemisegger, 2015

Beispiele nicht sichtbare Kultusbauten / - räumlichkeiten

Abbildung 10: Freikirchen Basel (Evangelische Täufergemeinde und Rivers Church)

Bilder: Silvan Aemisegger, 2015

Abbildung 11: Moschee Friedensgasse, Basel

Bild: Silvan Aemisegger, 2015

Abbildung 12: Pagode Tri-Thu, Zollikofen (Buddhismus) mit Wunschbaute (Skizze)

Bilder: Silvan Aemisegger, 2009

Abbildung 13: Islamisches Zentrum, Kellerräumlichkeiten Hochfeldstrasse, Bern

Bilder: Silvan Aemisegger, 2009

Abbildung 14: Mescid, älteste Moschee Basel, in der Kaserne Basel

Bild: Silvan Aemisegger, 2015

Abbildung 15: Murugan-Tempel, Bern (Hinduismus), bis 2014

Bilder: Silvan Aemisegger, 2009

6.4 Planungsinstrumente: Beispiele zur Veranschaulichung

Abbildung 16: Kantonaler Richtplan, Legende u. Kartenausschnitt, Beispiel Kanton Zürich

Quelle: www.richtplan.zh.ch, konsultiert am 13. August 2015

Abbildung 17: Kommunaler Richtplan, Legende u. Kartenausschnitt, Beispiel Stadt Aarau

Zonen der Grundordnung

		Geschoss-zahl	Ausnützungs-ziffer
E	Einfamilienhauszone	2	0,4
W2	Wohnzone 2-geschossig	2	0,5
W3	Wohnzone 3-geschossig	3	0,6
W3[bis]	Wohnzone 3-geschossig	3	0,6
	Zone mit Einschränkungen und Auflagen		
WG3	Wohn- und Gewerbezone	3	0,65
WG4	Wohn- und Gewerbezone	4	0,9
WG5	Wohn- und Gewerbezone	5	1,2
AR	Arbeitszone	Baumassenziffer 8	
TN	Spezialzone Torfeld Nord		
TS	Spezialzone Torfeld Süd		
F	Spezialzone Freiverlad		
I	Industriezone		
Z	Zentrumszone		
B	Spezialzone Bahnhof		
KA	Kernzone Altstadt		
KL	Kernzone Laurenzenvorstadt		
A	Altstadtzone		
OE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
G	Grünzone		
LW	Landwirtschaftszone		
WR	Wildparkzone Roggenhausen		

Gebiet für 19 m Gebäude-höhe Z

Gebiet für 12 m Gebäude-höhe KA

bestehender Gebäudeteil, der nur saniert, umgebaut und umgenutzt, aber nicht durch einen Neubau ersetzt werden darf

Überlagerte Schutzzonen und Schutzobjekte

- Naturschutzzone
- Magerwiese
- Uferschutzstreifen
- Hecke
- Baumgruppe
- Allee
- Hochstammobstbestand
- Einzelobjekt
- Einzelbaum
- Grenzstein
- Biotop
- Ensembleschutzzone

Wald

- Wald
- Besonderer Waldstandort, Reservat (R)
- Besonderer Waldrand

Orientierungsinhalt

- Gewässer
- Übriges Gebiet (Verkehrsanlagen)

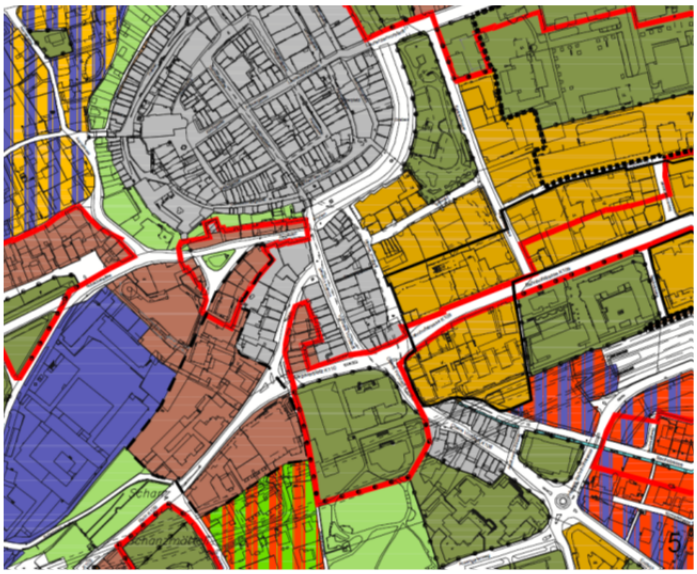

Quelle: www.aarau.ch/documents/Zonenplan_Aarau.pdf, konsultiert am 13. August 2015

Abbildung 18: Bebauungsplan Hochschulareal St. Johann, Plan ohne Text

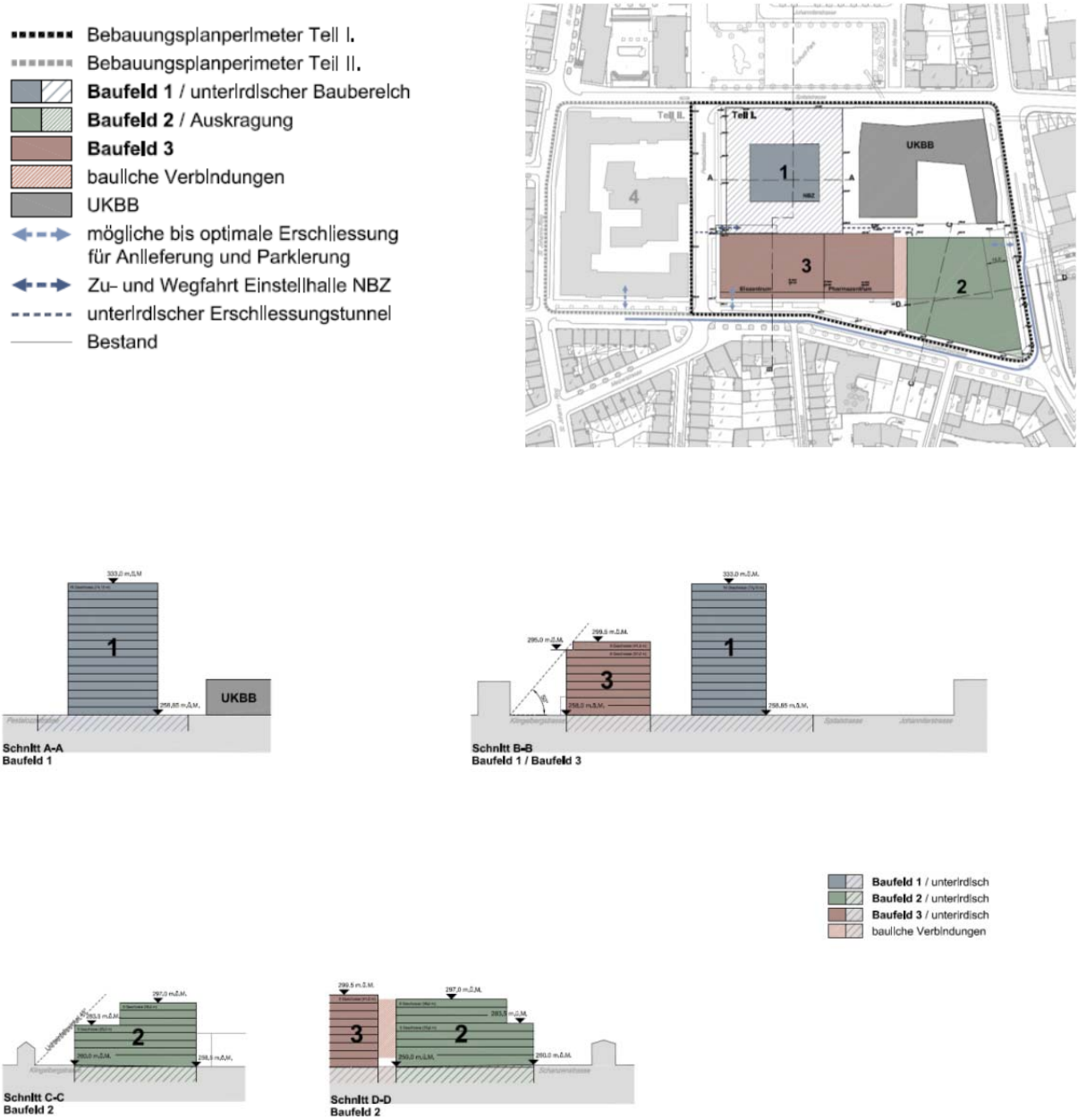

Quelle: http://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer/, konsultiert am 13. August 2015